



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

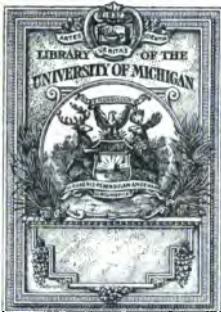
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**B**

444765

DUPL



FROM THE LIBRARY OF  
Professor Karl Heinrich Rau  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

LIBRARY

DS  
135  
A9  
J36  
1859



*John Jaynes auf v. H. H. H. H.  
und dem darüber befindlichen alle Gebrauche  
von H. H. H. H.*

H 4



Num 4411. 3. 18. 3. 4

# Denkschrift

über die

## Stellung der Juden

in

Oesterreich

von

Dr. Heinrich Daques.

Vierte vermehrte Auflage,

nebst einer antikritisch-juridischen Einleitung.

Wien.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1859.



296  
J.



# Denkschrift

über die

# Stellung der Juden

in

# Oesterreich

von

Dr. Heinrich Jaques.

Vierte vermehrte Auflage,

nebst einer antitrittisch-juridischen Einleitung.

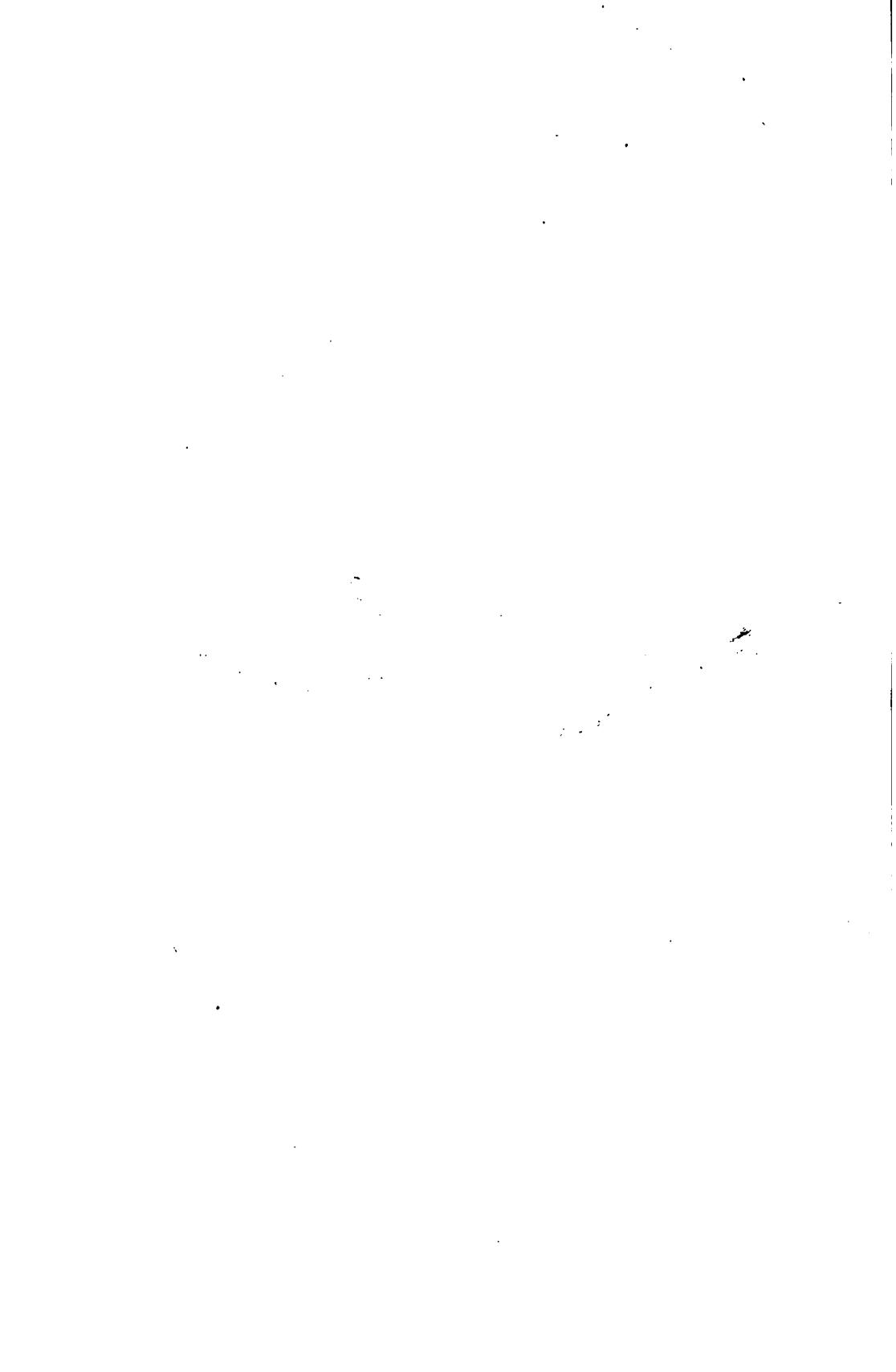
---

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1859.

119 + 51



# Inhalts-Übersicht.

## Einleitung.

(Rechtsgeschichtliche und legislative Seite der Frage.)

- I. Zur Verständigung.
- II. Zur Rechtsgeschichte der Juden in Oesterreich vom J. 1848 bis zur Aufhebung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und der Grundrechte.
- III. Die kais. Patente vom 31. December 1851 und die Rechtswirkungen derselben auf die Stellung der Juden im österreichischen Kaiserstaate. — Exegetische, rechtsgeschichtliche, staatswissenschaftliche Gründe für die aufgestellte Ansicht.
- IV. Welche Normen traten von da an in Geltung? Gestaltung der Praxis in den einzelnen Fragen des öffentlichen und des Privatrechts.
- V. Aussprüche der österreichischen Gerichtshöfe, der folgenden Gesetzgebung und Ansichten der Schriftsteller über bürgerliches Recht in unserer Frage.
- VI. Zur Rechtsgeschichte der Juden in Oesterreich vom Jahre 1852 bis auf unsere Lage.
- VII. Gesichtspunkte für die neue Gesetzgebung. — Nothwendigkeit klarer, einfacher und bestimmter Gesetze auf allen Gebieten des Staatslebens und segensreiche Wirkungen solcher Gesetze. — Gesetzesvorschlag.
- VIII. Zur Abwehr der jüngsten Angriffe gegen die Gleichberechtigung der Confessionen. — Schlußwort.

## Denkschrift.

(Nationalöconomische und politische Seite der Frage.)

**Aufgabe der Schrift.** Die Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte in Oesterreich. Postulate des Rechts und der Humanität. Unser Standpunkt.

- I. Bisherige Beschränkungen der Freizügigkeit und des Niederlassungsrechtes in den einzelnen österreichischen Kronländern. Sie sind volkswirthschaftlich nachtheilig, mit den gegenwärtigen Regierungsprincipien im Widerspruch. Fictive Schwierigkeiten der Amalgamirung jüdischer und christlicher Bevölkerung in manchen Kronländern.
- II. Beschränkungen des Possessionsrechtes. Die galizischen Rechtsverhältnisse; gesetzliche Garantien gegen Grundzerstücklung und gegen raschen Wechsel im Besitze. Mittel zur Hebung der Production und des Nationalvermögens. Die Stellung der Juden in den außerösterreichischen europäischen Staaten und ihre Einwirkung auf das österreichische Judenthum. Politische und sittliche Bedeutung des Grundbesitzes im Staate überhaupt.
- III. Ausschließung der Juden von bürgerlichen und politischen Aemtern. Ihre Befähigung zu denselben. Identität der christlichen und jüdischen Moral. Der Bahn der „Entchristlichung“ des Staates. Deprimirende und corruplirende, endlich staatsgefährliche Wirkungen der Ausschließung.
- IV. Gewöhnliche Gegengründe. Die Verschiedenheit der Race und Nationalität, die verschiedenen Bildungsstufen der jüdischen Bevölkerung in den einzelnen österreichischen Kronländern, die Volksvorurtheile.

**Schlusswort.** Die wahre Bedeutung des kaiserlichen Wortes von der „Entwicklung der gesammten geistigen und materiellen Kräfte“ in Oesterreich. Aufgabe der österreichischen Politik in dieser Richtung.



# E i n l e i t u n g.

---

„Ich schwöre daß ich . . . Nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen wolle.“

Worte der Eidesformel im Justizhofsdecrete vom 1. Oct. 1846.

---

## B e r i c h t i g u n g e n.

---

Man wolle vor der Lectüre dieser Schrift freundlichst folgende sinnstörende Druckfehler beseitigen:

- §. XXII der Einleitung Zeile 7 von Unten soll es heißen: eine Glaubensgenossenschaft statt: unsere Glaubensgenossenschaft.
  - „ LXXXIV in der Note §. 8 v. U. soll es heißen: (wie ich in der frühern Note auf §. LXXI u. f. nachwies).
  - „ 36 der Denkschrift in der Note §. 3 v. U. soll es heißen: futile Gründe statt: subtile Gründe.
-

## Denkschrift.

(Nationalöconomische und politische Seite der Frage.)

**Aufgabe der Schrift.** Die Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte in Oesterreich. Postulate des Rechts und der Humanität. Unser Standpunkt.

- I. Bisherige Beschränkungen der Freizügigkeit und des Niederlassungsrechtes in den einzelnen österreichischen Kronländern. Sie sind volkswirtschaftlich nachtheilig, mit den gegenwärtigen Regierungsprincipien im Widerspruch. Fictive Schwierigkeiten der Amalgamirung jüdischer und christlicher Bevölkerung in manchen Kronländern.
- II. Beschränkungen des Possessionsrechtes. Die galizischen Rechtsverhältnisse; gesetzliche Garantien gegen Grundverrückung und gegen raschen Wechsel im Besitze. Mittel zur Hebung der Production und des Rationalvermögens. Die Stellung der Juden in den außerösterreichischen europäischen Staaten und ihre Einwirkung auf das österreichische Judenthum. Politische und sittliche Bedeutung des Grundbesizes im Staate überhaupt.
- III. Ausschließung der Juden von bürgerlichen und politischen Aemtern. Ihre Befähigung zu denselben. Identität der christlichen und jüdischen Moral. Der Bahn der „Entchristlichung“ des Staates. Deprimirende und corruptirende, endlich staatsgefährliche Wirkungen der Ausschließung.
- IV. Gewöhnliche Gegengründe. Die Verschiedenheit der Race und Nationalität, die verschiedenen Bildungsstufen der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen österreichischen Kronländern. Die

# E i n l e i t u n g.

---

„Ich schwöre daß ich . . . Nichts verschweigen , Niemanden zu Lieb oder zu Feind die volle, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen wolle.“

Worte der Eidesformel im Justizhoferrecre vom 1. Oct. 1846.



## I.

Als ich vor wenig Wochen die Schrift zum Drucke vorbereitete, welche hier in vermehrter Auflage erscheint, da hätte ich mir nicht im Entferntesten träumen lassen, daß es ihr gelingen würde jenen Grad von Beachtung zu erringen, der ihr durch eine günstige Fügung der Umstände zu Theil geworden ist.

Von dem Wunsche beseelt in möglichst conciser und populärer Form all die politischen Erwägungen zusammenzufassen, welche bei der (nach der allgemeinen Meinung) sehr nahe bevorstehenden Regelung der jüdischen Rechtsverhältnisse der Berücksichtigung werth erschienen, gruppirte ich die Summe meiner Argumente rasch zu einem Ganzen, ließ die Broschüre in anonymer Form erscheinen damit sie ein Publicum fände, weniger geneigt sie von vornherein als Parteischrift aufzufassen und geneigter den objectiven Gehalt der Sache selbst auf sich einwirken zu lassen, und betrachtete es als mein höchstes Ziel wenn es meiner Arbeit gelänge, wenigstens von jenen Regierungs-Organen beachtet zu werden, in deren Wirkungskreis die neue legislative Ordnung der bezüglichen Verhältnisse gelegen war.

Ich habe mich hierin in doppelter Richtung getäuscht; diese Blätter sind mehr gelesen worden als ich es erwartete, und sind in anderem Sinne gelesen worden als ich es gewünscht hatte.

Während die Kritik einerseits mein Werkchen mit einem Wohlwollen beurtheilte in dem ich nur die nachsichtsvolle Ermunterung zu fernerm redlichen Streben erblicken kann, ist hinwieder gar häufig ein Standpunkt der Beurtheilung eingenommen worden, ganz verschieden von demjenigen, von welchem ich ausgegangen war und dem gegenüber es mir gestattet sein mag den meinen mit wenigen Worten hervorzuheben.

Diese Denkschrift ist vielfach als eine Parteischrift, als eine Schußschrift von und für Juden, als eine oratio pro domo aufgefaßt worden, man hat darin jene Wärme finden wollen die man nur für die eigene Sache zu empfinden im Stande sei, ja ich habe wohl auch aussprechen hören, daß bei ihrer Abfassung persönliche Interessen mich geleitet hätten.

Al dem gegenüber kann ich nur einfach sagen, daß mein Ausgangspunkt und Ziel ganz anderer Natur war. Ich ging von Betrachtungen aus die nicht specieller oder confessioneller oder in sonst was immer für einer Weise persönlicher Art sind, und ich strebte einem Resultate zu, welches durchaus allgemeiner, ich möchte sagen gesamt-staatlicher Natur ist. Ich schrieb keine Schußschrift für, sondern eine Denkschrift über die Juden; die Wärme die mich beseelte, war nicht die Wärme für die eigene Sache meiner jüdischen Religionsgenossen, sondern die Wärme für eine Sache, die mir freilich auch die eigene ist: für die Entwicklung und Erhebung meines österreichischen Vaterlandes.

Was endlich die persönlichen Motive angeht, so bedarf es fast nicht ihrer Erwähnung. Wer einmal nahezu die erste Hälfte seines Lebens zurückgelegt, wer wie ich und manche Andere mit mir, all Das in sich durchgekämpft und durchgerungen hat, was im III. Abschnitte dieser Schrift geschildert ist und dessenungeachtet das warme Interesse an geistigen Bestrebungen, an der mate-

riellen und politischen Wohlfahrt der Gesamtheit, an dem Gerichten des Vaterlandes sich nicht hat abhandeln lassen, der besitzt hierin gewisse Güter, die werthvoller sind als Alles was man etwa im practischen Leben erstreben und erringen kann; an dem Zauberschilder dieser unzerstörbaren Güter prallen selbst die spitze Pfeile der staatlichen Gesetzgebung wirkungslos ab; was uns im Leben am Höchsten dünkt, kann uns der Staat weder entziehen noch gewähren.

Der Grundgedanke nun, den meine Schrift zu formuliren hatte, ist also einfach der: Oesterreich läßt einen namhaften Theil seines materiellen und seines geistigen National-Capitals unbenützt und brach liegen, wenn es fortfährt seine israelitische Einwohnerschaft von Freizügigkeit und Grundbesitz, von bürgerlichen und politischen Aemtern auszuschließen; wenn es fortfährt aus den Juden mehr und mehr unproductive Consumenten statt gemeinnütziger Producenten zu machen; wenn es nicht abläßt ihr gesamtes materielles Capital zu dem immer beweglichen, schnell umspringenden, kosmopolitischen, nie mit dem Geschicke des Vaterlandes sich identificirenden Handel zu drängen, anstatt es mit allen Mitteln und Hebeln der stetigen, gleichmäßigen, der Natur ihrer eigenen Interessen nach patriotischen Thätigkeit des Grundbesitzers, Landwirths, Bergbauers und Fabrikanten zuzuführen; wenn es endlich nicht abläßt, ihr geistiges Capital ziel- und resultatlos verkümmern zu lassen und es durch seine eigenen Gesetze zum völligen Aufgehen in dem Streben nach Besitz und Reichthum zu verurtheilen.

Es kommt und kam mir die Sache der österreichischen Juden, um es bildlich auszudrücken, immer so vor als ob z. B. auf irgend einer hohen, ganz unzugänglichen Bergesspitze, etwa in Steiermark oder Tirol, eine Anzahl Menschen lebe, die außer

jedem Verkehr und aller Verbindung mit den übrigen Bewohnern des Landes Jahrhunderte lang in gänzlicher Abgeschlossenheit und Isolirtheit fortvegetiren. Es seien Leute darunter die sehr wohlhabend, wieder Andere die sehr intelligent sind; mit dem Gelde der Einen ließe sich ringsherum gar viel Nützliches ins Werk setzen, mit der Intelligenz der Andern könnten vielleicht der gesammten Bevölkerung recht ersprießliche Dienste geleistet werden; nun aber, wo jede Communication mit der Gesamtheit und jeder Weg abgeschnitten sei, verkümmere alles Das da oben ohne jede gedeihliche Verwendung.

Wenn nun Jemand sich daran macht die Mittel und Wege aufzusuchen durch die man sich mit jenen Bergbewohnern in Verbindung setzen kann, anzugeben, was denn da geschehen müsse, damit ihr Geld und ihr Geist in eine für das Ganze fruchtbare gesunde Circulation gesetzt werden, damit hier an die Stelle der Stagnation eine frische, lebendige Strömung trete, wird ihn dabei wohl ein anderes Interesse leiten als das Interesse Aller? und muß ihn etwa darum ein anderes leiten, weil er vielleicht dabei zugleich bedacht hat, daß jene eröffnete Verbindung unsern Bergbewohnern selbst am Ende auch ganz angenehm sein werde und weil er endlich unter ihnen sogar eine Anzahl von Bekannten und Freunden haben mag, für die er eine behaglichere Existenz recht sehnlich herbeiwünscht?!

Das wird genügen und mehr als genügen um meinen Grundgedanken zu erläutern.

Ich habe nunmehr in der Aufmerksamkeit welche diesem Schriftchen gegönnt worden ist, eine gebieterische Aufforderung für mich erkannt, zu thun soviel eben in meinen schwachen Kräften lag, um ihm den allzu flüchtigen Werth einer bloßen Eintags-Flugschrift zu benehmen. Durchdrungen von der Ueber-

zeugung, daß es ein gebieterisches Recht der öffentlichen Meinung gerade in unserm vielschreibenden Zeitalter sei, von dem Publicisten zu verlangen, daß er nur ernst Durchdachtes und organisch in sich Zusammenhängendes ihr darbiete, habe ich mir es angelegen sein lassen den Gedankengehalt meiner Schrift soviel als möglich zu vertiefen, das historische und juristische Material auf dem die darin enthaltenen Ausführungen beruhen, soviel ich eben vermochte zu bereichern. Ich mag die Stellen nicht erst angeben, an denen ich durch Urtheile der Kritik oder eignes Nachdenken mich veranlaßt sah sehr erhebliche Zusätze beizufügen, der freundliche Leser, welcher Interesse genug an der Sache und dem Autor nimmt um meiner Arbeit nochmals zu folgen, wird ihnen in jedem Abschnitte in Text und Anmerkungen begegnen.

Es ist aber insbesondere eine überaus wichtige Seite der von mir behandelten Frage, rücksichtlich welcher ich Gelegenheit hatte eine schwere Unterlassungssünde in den ersten Auflagen zu bereuen, weshalb also nunmehr an dieser Stelle die erforderliche Ergänzung gegeben werden soll.

Indem ich nämlich der praktischen und populären Tendenz meiner Schrift eingedenk, den Ausgangspunkt von den concreten Erscheinungen nahm, welche die Betrachtung des gewöhnlichen Lebens Jedermann darbietet; indem ich ferner alle langwierigen juristischen Untersuchungen vermeidend gradezu auf mein Ziel losgehen wollte, um es nicht etwa durch Zögerung zu versäumen (des altrömischen Sprüchwortes mich erinnernd: Roma deliberans Saguntum periit), skizzirte ich die bürgerliche und politische Stellung der Juden im österreichischen Kaiserstaate mit der ganzen Fülle von Beschränkungen, die ich nun eben de facto vorfand, ohne, wie ich selbst aussprach, irgend ein Gewicht darauf zu legen, ob etwa die Entziehung der Einen Art von

Rechten durch ein staatliches Gesetz und wieder die einer zweiten Art von Rechten nur durch eine ihnen ungünstige Praxis ohne und gegen die Gesetze sanctionirt worden sei.

Ich habe nun aber nicht allein vielfache Zweifel darüber aussprechen hören, was es denn eigentlich mit der Rechtsstellung der Juden de jure, vom Standpunkt unsrer bis nun geltenden Gesetze für eine Bewandtniß habe, wie ja solche Zweifel schon vorlängst in den Entscheidungen unsres obersten Gerichtshofs und in den Aussprüchen unsrer juristischen Schriftsteller zu Tage getreten sind, ja es ist noch insbesondere mir persönlich von einem Artiker der Vorwurf gemacht worden, daß ich zwischen Gesetz und Praxis, zwischen dem rechtlich Begründeten und dem bloß Thatsächlichen nicht gehörig unterschieden habe, wohl der schwerste Vorwurf also, der einem Juristen überhaupt entgegengehalten werden kann <sup>1)</sup>.

In diesen Umständen nun, zunächst in der soviel mir scheinen wollte, unsichern und unrichtigen Behandlung der Frage bei unsern Schriftstellern über bürgerliches Recht und bei unsern Publicisten, sodann in der Erwägung, daß es mir Angesichts einer bevorstehenden neuen Gesetzgebung sehr wichtig schien den dermal bestehenden Rechtszustand klar darzulegen, damit man sich vollständig darüber zu orientiren im Stande sei, ob es etwa in Zukunft nur auf genaue Instructionen an die Behörden ankomme, damit eine im Widerstreite mit den Gesetzen eingeschlichene Lage Praxis beseitigt werde oder ob vielmehr ein klares, scharf um-

<sup>1)</sup> Was wäre das in der That für ein Rechtskundiger, dem nicht schon aus seinem Buchta und Savigny der Unterschied zwischen Usus und Gesetz (consuetudo und lex), wenn auch nur aus der berühmten Controverse über die 1.2. des Justinianischen Codex VIII. 52. in unzerstörbarer Erinnerung bliebe?

schriebenes, jeden Zweifel ausschließendes Gesetz dringend erforderlich sei um ausgedehnte Garantien vor Willkür und für Recht zu gewähren: — finde ich die Veranlassung die vorerwähnte Rechtsfrage einer möglichst gewissenhaften Erörterung zu unterziehen.

Das Problem also für dessen Lösung ich die Aufmerksamkeit meiner auch nicht juristischen Leser in Anspruch nehmen möchte, weil ich es in möglichst allgemeinfählicher Weise zu besprechen bemüht sein werde, lautet einfach dahin: Welche Gesetze gelten zur Stunde in Oesterreich für die Juden?

## II.

Bei den mannigfaltigen Wandlungen, welche unsere Gesetzgebung seit dem sturmbewegten und doch für Oesterreich in letzter Instanz so segensreichen Jahre 1848 durchgemacht hat, muß jede dahin einschlägige Untersuchung wenn sie sicher gehen will an jene ereignisvolle Zeit anknüpfen. Es war — Jedermann weiß das — eine Art Sturm- und Drangperiode der Völker; in dem jugendlich bewegten und echt jugendlich jedes Ziel überschießenden Taumel weniger Tage und Wochen fielen all die Schranken welche vergangene Jahrhunderte zwischen den Schichten und Ständen der Völker und zwischen Volk und Fürst aufgerichtet hatten; fielen, weil sie eben Schranken waren, gleichviel ob eine wieder nüchtern gewordene Epoche sie werde aufs Neue aufrichten müssen, da in ihnen die Grundbedingungen des staatlichen Lebens gelegen seien, oder ob die Befreiung von ihrem Drucke werde sanctionirt werden müssen, weil ihr Bestand den heutigen Bedürfnissen, der heutigen Lebensauffassung nicht mehr gemäß sei. Zu den ersten Forderungen jener Tage gehörte auch die Gleichstellung aller Confessionen und die in Ausführung der März-Zugeständnisse unsrem Vaterlande zum ersten Mal verliehene

Constitution Kaiser Ferdinand I. vom 25. April 1848 enthielt im III. Abschnitt §. 17 den Satz: Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit gewährleistet<sup>1)</sup>.

Wie bekannt trat diese Verfassung nicht ins Leben, indem alsbald die constituirende Reichsversammlung einberufen wurde. In welchem Sinne auch sie die Frage erfaßte, ergibt sich am besten daraus, daß die damals noch üblichen drückenden und entehrenden Judensteuern, welche im Monat August 1848 noch mit circa 80,000 Gulden eingehoben<sup>2)</sup> worden waren, durch Reichstagsbeschluß vom 5. October<sup>3)</sup> (mit A. h. Pat. v. 20. d. M. kundgemacht) gänzlich abgeschafft wurden. In jener Kammer Sitzung bezieht sich nach dem Verhandlungsprotokoll vom 5. October ein Abgeordneter den Antrag auf gänzliche Emancipation für spätere Discussion bevor. Die Octoberkämpfe traten dazwischen.

Die kais. Gesetzgebung, in ihrer Auffassung unsrer Frage hierdurch keineswegs beirrt, verfügte in gleichem Geiste noch zu Ende des Jahres 1848 die Aufhebung der sogen. Schleiertaxe bei Eheschließungen in Niederösterreich<sup>4)</sup>, die Zulassung der Juden in die neucreirten Handelskammern<sup>5)</sup>, den Wegfall der nach der alten Gymnasialverfassung nöthigen Bewilligung der Landesstelle für die Aufnahme jüdischer Kinder<sup>6)</sup> die Befestigung

<sup>1)</sup> Vgl. auch das Kabinettschreiben K. Ferdinands v. 8. April 1848 als Bell. zum Sub. Präf. Dekr. v. 12. April 1848. Prov. Gesesammlung f. Böhmen 1848. I. Bd. S. 110 unter Nr. 5.

<sup>2)</sup> S. Wiener Zeitung 1848 Nr. 279 vom 10. October.

<sup>3)</sup> Wiener Zeitung Nr. 277 v. 7. October.

<sup>4)</sup> Erl. des Min. d. Inn. v. 4. Dec. R. G. B. 1849 Nr. 3.

<sup>5)</sup> Erl. des Min. f. Handel, Gewerbe ic. v. 15. Dec. R. G. B. Nr. 27 §. 6. Vgl. auch schon hier die Handelsmin. Bdg. 26. März 1850 Nr. 122 R. G. Bl., prov. Gesetz über Handels- und Gewerbekammern §. 13

<sup>6)</sup> Erl. des Cultusmin. 19. Dec. R. G. B. Nr. 38.

der Angabe des Religionsbekenntnisses aus den Wäffen <sup>1)</sup>. Und das begonnene Werk erleuchteter Staatsweisheit sollte seine Krönung erhalten, als die zugleich mit der Reichsverfassung vom 4. März 1849 verliehenen Grundrechte <sup>2)</sup> in den §§. 1 und 2 die vollständige Emancipation aussprachen. Sie lauten:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besiß und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Sonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Und daran schloß sich unmittelbar die zweite große Grundfeste der neuen Ordnung des Reiches, das (jetzt noch provisorisch gültige) Gemeindegesetz vom 17. März 1849 <sup>3)</sup>, welches die Gemeindezugehörigkeit nirgends und in keiner Weise an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden hat. Es unterscheidet in der Ortsgemeinde

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde;

und unter den Gemeindegliedern

- a) Gemeindebürger,
- b) Gemeindeangehörige.

<sup>1)</sup> Min. Erl. 31. Dec. R. G. B. Nr. 60.

<sup>2)</sup> R. G. B. Nr. 150 u. 151.

<sup>3)</sup> Kais. Pat. Nr. 170 R. G. B. S. auch Min. Bdg. 23. Febr. 1854 Nr. 46. R. G. Bl.

Ein Gemeindegürger muß entweder von einem Haus- oder Grundbesitz, oder vom Gewerbe und Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag directer Steuern bezahlen, oder er muß von der Gemeinde als solcher anerkannt sein, und Gemeindeangehörige sind wieder die durch Geburt oder Aufnahme dem Gemeindeverband Zuständigen. Jene Aufnahme endlich erfolgt durch Gemeindebeschluß oder stillschweigend durch Duldung eines die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Das genügt für unsern Zweck wenn man noch hinzunimmt, daß als Fremde diejenigen gelten, welche „ohne Gemeindeglieder zu sein sich in der Gemeinde aufhalten,“ welchen ferner wenn sie sich über ihre Zuständigkeit ausweisen, der zeitliche Aufenthalt nicht verweigert werden kann, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen. Ueber die Aufnahme solcher Fremden in den Gemeindeverband sollte erst ein späteres Gesetz verfügen <sup>1)</sup>.

Fassen wir nun das practische Resultat dieser Gesetzgebung rasch zusammen, so ergibt sich Folgendes: Alle Verfügungen und Privilegien welche die Freizügigkeit beschränkten, hatten als aufgehoben zu gelten, nicht minder jedwede Beschränkung des Rechtes zum Grundbesitz, jedwede Beschränkung der Zulassung zu den bürgerlichen und politischen Aemtern. In dieser letzteren Richtung hatte noch insbesondere der §. 28 der Reichsverfassung verfügt: Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

<sup>1)</sup> Vgl. über alles Dieß §§. 7—12, 17, 25, 69 des Gem. Gesetzes. S. auch die Min. Vdg. vom 7. März 1850, Erläuterungen zum Gem. Ges. enthaltend Nr. 116 R. G. Bl. Ad 28 Nr. 2 kommt hier sub d unter den wahlberechtigten Ortsseelsorgern auch vor: der Prediger (Rabbiner) der im Gemeindebezirke befindlichen jüdischen Religionsgenossen.

Dies nun ist staatsrechtlicher Natur, hat das Verhältniß des Einzelnen zum Staate selbst zum Gegenstand; im engsten Zusammenhange damit stehen die Privatrechtsverhältnisse, die Stellung der einzelnen Staats Einwohner zu einander. In dieser Richtung ergab sich als nothwendige Consequenz unsrer Gesetze, daß alle noch in Kraft stehenden Ausnahmen des §. 39 unsres bürgerl. Gesetzbuchs, nach dessen Regel die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß haben sollte, nun als weggefallen zu gelten haben mußten. Es konnte also in Zukunft die Schließung der jüdischen Ehe keiner Bewilligung des Kreisamtes mehr bedürfen, es mußte der Jude fähig sein bei einem Christen als Testamentszeuge zu fungiren und der Abfall vom Christenthume konnte kein Recht mehr geben ein Kind oder die Eltern vom Pflichttheile auszuschließen<sup>1)</sup>. Es durfte aber ferner auch das Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen nicht mehr als bedenklich gelten und Niemand hatte in Zukunft als Partei oder als Zeuge im Civil-Processe anders zu schwören als mit den Worten: so wahr mir Gott helfe; auch die jüdische Eidesformel war abgeschafft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. die §§. 124, 593, 768 u. 769. — Ich gehe hier nur auf das Zunächstliegende ein; es ergibt sich von selbst, daß im weitern Verfolg eine Umgestaltung der im §. 140 angezogenen politischen Vorschriften, eine Umgestaltung des gesammten jüdischen Eherechts unvermeidlich gewesen wäre. Prof. Wolfg. Wessely hat sich hierüber wiederholt in der allg. österr. Ger. Ztg. und in Hammerl's Magazin für Rechts- u. Staatswissenschaften ausgesprochen.

<sup>2)</sup> S. §. 142, 164 allg. O. D., §. 156 und dagegen wieder 174 d. Ung. Sieb. Pr. D.; vgl. auch §. 318 d. Straf-Pr. D. v. 17. Jan. 1850, und dagegen §. 131 der Straf-Pr. D. v. 29. Juli 1853. Vgl. hier auch Hye's Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache IV. Bd. Nr. 377, den Erlaß des Justizmin. v. 20. April 1850 an d. mähr.-schles. Appellationsgericht, womit dasselbe an-

In demselben wohlwollenden und edlen, zugleich auch völlig consequenten Geiste ging nunmehr auch die kaiserliche Regierung an die practische Durchführung der neu aufgestellten Principien. Bei der Bedeutung der ganzen Sache für die österr. Rechtsgeschichte des letzten Decenniums will ich mir es nicht versagen, auch hier eine kleine Anzahl von Beweisen ganz summarisch anzugeben.

Ueber eine Anfrage an das böhmische Gubernium, wie es mit den (vorstehend berührten) Heiratslicenzen zu halten sei, erließ das Decret vom 14. Mai 1849, dahin lautend, daß „die in Betreff der Heiratsgesuche der Israeliten bisher bestehenden gesetzl. Vorschriften in Folge der Bestimmungen der a. h. O. gewährten Grundrechte und der Reichsverfassung vdo. 4. März l. J. befohlen erscheinen und die Israeliten in Bezug auf ihre Heiratsgesuche sonach den christlichen Bewohnern gleich zu halten und nach den für diese zu beobachtenden Normen mit Rücksicht auf den §. 33 b<sup>1)</sup> der RchS.-Vfg. und auf die Bestimmungen des prov. Gem. Ges. vom 17. März 1849 zu behandeln sind.“ In demselben Sinne ertheilte eine Circ.-Vdg. der n. ö. Landesregierung<sup>2)</sup> vom 11. Sept. 1849 die Weisung:

gewlesen wird, daß bei Abnahme des Richteramtseides von israelitischen Candidaten keine andern Förmlichkeiten zu beobachten seien als diejenigen, welche bei Beeidigung eines christlichen Candidaten beobachtet werden, und daß daher weder eine Reueids-Erinnerung noch der in dem Hofdekret vom 30. Nov. 1846 erwähnte Eingang und Schluß der für Israeliten vorgeschriebenen Eidesformel in Anwendung zu kommen habe.

<sup>1)</sup> Er lautet:

Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

b) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband.

<sup>2)</sup> S. auch das Reg. Circ. vom 11. Sept. 1849 auf S. 7 Note 2) dieser Denkschrift. Vgl. auch §. 56 des Patents v. 9. Aug. 1854 über das Verfahren außer Streitfachen.

„daß auch die Israeliten hinsichtlich des politischen Eheconsenses an keine andern, als an die hierüber für alle Staatsbürger noch bestehenden Vorschriften gebunden sind, und somit zu ihrer gültigen Verehelichung der vorläufigen Bewilligung des betreffenden Kreisamtes oder der Landesstelle nicht mehr bedürfen“<sup>1)</sup>. In der Eidesformel für die Mitglieder der Gemeindevorstände ward auf die Verschiedenheit des Bekenntnisses keine Rücksicht mehr genommen, ebensowenig in der prov. Advocatenordnung vom 16. August und bei der Creirung von Consular-Bevollmächtigten mit a. h. Entschlieung vom 20. October; endlich sollte bei der Entsetzung von Schulrätthen für die Anzahl derselben die Rücksicht „auf eine Verschiedenheit der Nationalitäten und der Religionsbekenntnisse“ das Maßgebende sein<sup>2)</sup>.

Der Beginn des Jahres 1850 brachte die Landesverfassungen für die einzelnen Kronländer der österr. Monarchie und in ihnen nicht eine einzige die Juden ausschließende Bestimmung.

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Grünwald: Die Glaubensfreiheit und das Allgem. österr. Civilrecht in Hamerl's Magazin I. S. 205. Was die dort widerlegten Ansichten Ellinger's in der 2. Auflage seines Handbuchs anbelangt, so ist es kaum zu begreifen wie sie überhaupt jemals haben aufgestellt werden können. — S. ferner Stubenrauch's Commentar I. S. 376.

<sup>2)</sup> S. über alles Dieß das R. G. B. v. 1849 Nr. 315, 364 §. 10, 424 §. 4, 432 S. 787. Mit Kriegsmin. Erl. v. 23. März (Nr. 185) war schon die Aufhebung der Heiratszagen für jüd. Soldaten, mit Handelsmin. Erl. v. 25. Juli (Nr. 383) Porto-Freiheit für die Correspondenz isr. Matrkenträger mit den l. Behörden ausgesprochen worden. Für Böhmen hatte schon das Subern. Decr. v. 3. Juni 1848 (Sfzld. 14 Mai d. J.) bestimmt, daß die für jüdische Heiratswerber im §. 2 des böhm. Judeapatentes vom J. 1797 vorgeschriebenen Vermögensnachweise pr. fl. 300 und 500 außer Wirksamkeit zu treten hätten. Prov. Ges. Sammlung für Böhmen I. S. 280.

Sie erhalten actives und passives Wahlrecht zum Landtage und zum Landesauschusse und zwar in gleicher Weise in allen Kronländern, wohlzumerken ebensogut in Steiermark oder Tirol als z. B. im Erzherzogthum Oesterreich oder in Böhmen <sup>1)</sup>.

Mit dem Art. VI des kais. Pat. v. 17. Jan. (Nr. 24 R. G. Bl.) wurde „die Verleitung zum Abfall vom Christenthume, die Auskrenung einer der christlichen Religion widerstreichenden Irrlehre“ aus dem Strafgesetzbuche gestrichen, es durfte in Zukunft darin kein Verbrechen der „Religionsstörung“ gesehen werden.

Es wurde ferner ihre Zulassung zur Richteramtprüfung ausgesprochen <sup>2)</sup>, und der Eid des jüd. Richteramtscandidaten mit dem des christlichen völlig gleichförmig festgestellt, gemäß dem ebenzuvor citirten Justizministerial-Erlaß vom 20. April. Ihre Zulassung zum Staatspostdienst und den bezüglichen Staatsprüfungen erfolgte mit Erlaß vom 23. desselb. Mon.; die Eidesformel für Professoren an höhern Lehranstalten (Universitäten, technischen Instituten, Akademien etc.), für Directoren und Lehrer an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen wurde so bestimmt, daß ihrer Anstellung nichts im Wege stehen sollte, und nicht minder galt dieß auch noch von den Erfordernissen für die Staatsanwaltschaft nach dem kais. Patent vom 10. Juli desselben Jahres <sup>3)</sup>. Daß sie fernerhin ganz ebenso wie die christlichen Staatsbürger bei den damals in Wirksamkeit stehenden Geschwornengerichten fungiren sollten, würde sich aus der Natur

<sup>1)</sup> S. z. B. die Landesverf. für Niederösterreich R. G. B. 1850 Nr. 1, §. 9, 10, 12 u. 13. §. 49 und Wahlordnung §. 6 u. 27; alle übrigen an denselben Stellen.

<sup>2)</sup> S. R. G. B. 1850 Nr. 77, und die Aufhebung des frühern Verbotes sie aus dem canon. Recht zu prüfen in Nr. 33.

<sup>3)</sup> Nr. 266 d. R. G. B. §. 6 u. f. Für das Vorausgehende s. R. G. B. Nr. 247, 219.

dieses Institutes von selbst ergeben, wenn auch nicht in Gemäßheit des §. 318 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jan. 1850 ein eigener alle ehemaligen ehrenkränkenden Formeln bei Seite lassender Geschwornen-Eid für sie entworfen worden wäre, und ebenso ging schließlich das neue Gesetz für die Richteramts-, Advocatur- und Notariatsprüfung wie auch die neue Notariats-Ordnung von der naturgemäßen auf Grund der Verfassung allein denkbaren Voraussetzung aus, daß ihnen alle Zweige des öffentlichen Dienstes freistehen müßten <sup>1)</sup>.

Ganz in demselben Sinne sind denn auch noch die Verfügungen des Jahres 1851 gehalten, die ich zum Schluß noch anführen will, die Ministerialerlässe über die Diplomatenprüfung, über die Aufnahme von Cadeten und über die Weglassung der früher in den Pulververschleißbefugnissen enthaltenen die Israeliten ausschließenden Clausel <sup>2)</sup>. Der Eintritt in den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen wurde ihnen ferner eröffnet, in die Waisencommissionen konnten sie gewählt werden <sup>3)</sup>.

Alle diese Normen nun, wie mannigfaltig und wieviel

<sup>1)</sup> Vgl. Just.-Min. Vdg. v. 14. Juli R. G. B. Nr. 273, v. 7. Aug. Nr. 328, kais. Pat. v. 29. Sept. Nr. 366 §. 10. S. auch den Diurnisten-Eid: Just.-Min.-Erl. 13. Aug. S. y. V. Nr. 478, abgeschafft mit Erlaß 21. Jan. 1855. Hierher gehört auch noch ihre Zulassung zu s. g. Handelsbesitzern bei den Handels- und Wechselgerichten. S. y. V. Nr. 517, VI. 738, 769. Nur zum Beweise wie streng man damals an dem Reichsgrundgesetze festhielt, führe ich an, daß mittelst Vdg. des Kultusmin. v. 3. Sept. Nr. 348 d. R. G. Bl. ausdrücklich bestimmt wurde, daß es „im Sinn der Reichsverfassung“ jüdischen Hebammen künftig nicht mehr verwehrt werden könne, christlichen Frauen Hilfe zu leisten.

<sup>2)</sup> S. R. G. B. 1851 Nr. 21, 55 und 65.

<sup>3)</sup> R. G. Bl. Nr. 188 Fin.-Min.-Vdg. 13. Aug.; S. y. VI. Nr. 778 Beil. §. 4 (durch Art. IV des kais. Patents v. 9. Aug. 1854 bestätigt).

Gebiete des bürgerlichen und des öffentlichen Lebens umfassend sie auch sein mögen, sind nur die detaillirte Ausführung des Einen großen Grundgedankens von der völligen Gleichberechtigung aller Confassionen; Er ist gleichsam der rothe Faden der sich durch alle hindurchschlingt, der sie alle zur Einheit verbindet <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Ich möchte nun aber nicht mit Dr. J. N. Berger, die österr. Wechselordnung, 2. Aufl. 1850, S. 41 u. f. soweit gehen, es für eine Consequenz dieses Princips zu erklären, daß das Hftsb. v. 22. Oct. 1814 (Nr. 1106 J. G. S.) wornach „der Gebrauch der hebräischen und sog. jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentl. in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und jedes in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungültig und nichtig angesehen werden soll,“ nunmehr nothwendig seinerseits hätte aufgehoben werden müssen, „weil es dem Geiste des §. 1 der Grundrechte“ entgegen sei. Ich glaube, es müsse hier unterschieden werden. Insofern es sich um die Ausstellung eines Wechsels in der hebräischen als einer fremden Sprache handelt (vgl. auch Bluntschli, Wechselordnung S. 24 sub 4, Renaud, Wechselrecht S. 31 Nr. 3), so scheint mir, daß Art. 4, 1. Abs. der allg. d. Wechselordnung hierin dem Hofdecret von 1814 (und den bei Stubenrauch, Wechselordnung S. 44 ferner citirten Hofdd.) derogirt habe, daß also für das Wechselrecht ohnehin die Gültigkeit einer in hebräischer Sprache abgefaßten Urkunde hiermit ausgesprochen worden sei. Was aber Urkunden für andere Rechtsgeschäfte, sowie ferner was die sogenannte jüdische Sprache überhaupt angeht, welche in fremden Schriftzeichen besteht, so sehe ich keinen Grund auch vom Standpuncte des §. 1 der Grundrechte aus die fortdauernde Gültigkeit jener Hofdekrete sei es nun *de lege lata* oder *de lege ferenda* anzufechten. Gerade unsere Glaubensgenossenschaft, welche bürgerlich und politisch für gleichberechtigt erklärt wird, kann und darf keine Nationalität sein. Bedient sie sich besonderer Schriftzeichen, so ist darauf ebensowenig zu achten, als wenn es sich z. B. um eine Privatprache von Freimaurern oder Trappisten handelte. Der jüdische Böhme, Pole u. s. w. ist Böhme, Pole, Oesterreicher wie jeder Andere.

## III.

Mit den zwei kais. Patenten vom 31. Dec. 1851 nun <sup>1)</sup>, welche die Aufhebung der Reichsverfassung aussprachen und die Grundrechte außer Gesetzeskraft setzten, wurde auch die Gleichstellung der Confessionen, speciell die Emancipation der Juden aufgehoben und der unmittelbar vor der Verleihung der Reichsverfassung bestandene Rechtszustand reactivirt. Dieß zu beweisen und in seinen Consequenzen, welche bis auf unsere Tage wirksam geblieben sind, zu verfolgen, ist nun die weitere Aufgabe unsrer Untersuchung.

Die wichtigsten Stellen der beiden Patente, die nunmehr unsre Grundgesetze geworden sind, führe ich zur Uebersicht in Kürze an. In dem Aufhebungs-Patente der Verfassung heißt es:

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die . . . . erfolgte Abstellung jedes bürgerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes . . . . werden ausdrücklich bestätigt.

Es werden sodann neue „organische Gesetze“ in Aussicht gestellt, und zugleich „in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen“ eine Reihe von Grundsätzen festgestellt. Endlich folgt der wichtige Schlusssatz:

<sup>1)</sup> R. G. Bl. 1852 Nr. 2 und 3.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Der Hauptinhalt des zweiten die Grundrechte betreffenden Patentens ist folgender:

In Folge der Gründe welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgebracht wurden, setzen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns vor solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Sonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Mit diesen Patenten war, ich wiederhole es und spreche damit zugleich den juridischen Grundgedanken dieser ganzen Deduction aus, mit diesen Patenten war die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern in Rücksicht der bürgerlichen und politischen Rechte beseitigt, es war auch überhaupt die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechtsstellung von dem Religionsbekenntnisse beseitigt, insoweit nicht die Anhänger eines religiösen Bekenntnisses schon durch andere Gesetze ausreichende und ihnen

weder hier noch anderwärts aufs Neue entzogene Garantien dieser Unabhängigkeit (wie dieß z. B. bei den Protestanten der Fall war) erhalten hatten. Und es entstand für die Juden insbesondere folgender Rechtszustand: Alle die Rechte welche ihnen unmittelbar durch die Reichsverfassung und die Grundrechte und zwar erst durch diese und nicht früher schon, verliehen worden waren und ebenso all die Rechte, welche ihnen nur in unmittelbarer, nothwendiger und ausdrücklich ausgesprochener Consequenz aus der Reichsverfassung und den Grundrechten verliehen waren, waren ihnen durch diese Patente wieder entzogen. Dagegen traten wieder oder blieben in Wirksamkeit: Zunächst diejenigen ältern Gesetze (mit den daraus hervorgehenden Rechten oder Rechtsbeschränkungen), welche Dispositionen für solche Rechtsverhältnisse getroffen hatten, für welche vom Jahre 1848 an bis zur Verleihung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 keine neuen Normen gegeben worden waren, rückfichtlich welcher also auch erst die Reichsverfassung oder die Grundrechte selbst solche neue Normen festgestellt hatten; sodann diejenigen Gesetze und Rechte die vom Anfang 1848 an bis zur Verleihung der Reichsverfassung gegeben respective eingeräumt worden waren und ebenso all die, welche vom 4. März 1849 bis zum 31. Dec. 1851 gegeben respective eingeräumt worden waren, insoweit sie nicht nothwendig mit der Reichsverfassung und den Grundrechten als ausdrückliche Corollarien aus ihnen stehen und fallen mußten, und endlich natürlich auch nur insoweit, als sie nicht etwa durch spätere, nachfolgende Gesetze gleichfalls außer Kraft gesetzt wurden.

Man sollte glauben, diese Behauptungen seien eine so stringente jeder Willkürlichkeit ferne Schlußfolgerung aus der Natur und deutlich ausgesprochenen Absicht der bezeichneten gesetzgeberischen Acte, daß Zweifel an ihrer Wahrheit nur aus der oberflächlichsten Betrachtung der Sache herrühren könnten, daß ein

förmlicher Beweis vollends sehr überflüssig erscheine. Dessenungeachtet aber sind die mannigfachen Zweifel von Publicisten, von juristischen Schriftstellern, ja von Gerichten geltend gemacht worden, in denen ich die gebieterische Aufforderung finde diesen Beweis zu führen.

Das Hauptbedenken nun welches der im Vorstehenden entwickelten Auffassung, (welche übrigens unseres Wissens niemals präcise formulirt wurde), wiederholt entgegengesetzt worden ist, mag hier seine Widerlegung erhalten, während ich mir vorbehalte auf ein andres, ziemlich leicht wiegendes später zurückzukommen.

Man sagt: Durch dasselbe Patent, welches die Reichsverfassung aufhob, sei die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze ausdrücklich bestätigt worden. Diese Gleichheit begreife die Aufhebung aller confessionellen Unterschiede, die Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse nothwendig in sich, folglich könne von der Aufhebung der Emancipation der Juden, von dem Wiederaufleben der ihre bürgerliche und politische Gleichberechtigung beeinträchtigenden alten Vorschriften keine Rede sein.

Diese Ansicht — und ich glaube hiermit die ganze Summe ihres Inhalts angegeben zu haben — ist unrichtig und zwar unrichtig aus Gründen der juridischen Interpretation, dann aus historischen, und endlich aus politischen (staatsrechtlichen) Gründen.

Zunächst hatten wir zwei Grundgesetze: die Reichsverfassung und die Grundrechte, und hier wieder respective zwei Aufhebungsgesetze derselben, eines für die Reichsverfassung, eines für die Grundrechte.

Es ist nun wohl das ABC juristischer Interpretationslehre, daß man nicht voraussetzen und dem Gesetzgeber zutrauen dürfe, er habe den Inhalt dieser beiden Gesetze die zudem die Grund-

lagen des gesammten öffentlichen und Privat-Rechtszustandes des Kaiserreiches ausmachen sollten, kritiklos untereinander geworfen und confundirt, er habe in dem einen und andern dasselbe gesagt und sie gälten nicht etwa, jedes selbstständig und ausschließlich in einem klaren Nebeneinander, sondern beide zusammen und unselfständig in einem unklaren Durcheinander.

Nun hatte aber der Gesetzgeber im §. 1 des Patentens vom 4. März 1849 über die Grundrechte ausgesprochen, daß „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig“ sei, und hatte also damit die Gleichstellung der Confessionen, resp. die Emancipation der Juden festgestellt. In dem Patente vom 31. Dec. 1851 für die Aufhebung dieser Grundrechte nun sind die sämtlichen Grundrechte „außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit“ gesetzt worden, somit auch dieser ebenerwähnte §. 1 derselben, und nur §. 2, d. i. nämlich: das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten u. s. w. für jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ist aufrecht erhalten worden. Wäre es denkbar, daß der Gesetzgeber, falls er die Gleichstellung der Confessionen durch irgend eine andere, und zwar durch eine in der Reichsverfassung (und nicht in den Grundrechten) enthaltene Bestimmung, nämlich durch den Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz (und dessen Aufrechthaltung) hätte aufrecht erhalten wollen, daß sage ich, der Gesetzgeber in diesem Falle doch den §. 1 der Grundrechte, jene natürliche und einzig und allein klare Formulirung des Principes der Gleichstellung der Confessionen aufgehoben haben würde, wie dieß durch Aufhebung der sämtlichen Grundrechte (mit Ausnahme des ausdrücklich bestätigten §. 2) thatsächlich geschah?!

Das ist ganz undenkbar, soviel mir scheinen will, und die Unmöglichkeit einer solchen Auffassung führt uns schon a priori zu der Voraussetzung, daß der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und somit auch seine Aufrechterhaltung einen ganz andern Sinn haben müssen als den der Gleichberechtigung aller Confectionen.

Hiefür ergeben sich aber nun noch ganz andere historische und staatsrechtliche Beweise die die Sache zur Evidenz bringen.

Halten wir zunächst noch einen Augenblick die Auffassung fest die ich hier widerlege, und prüfen die bezügliche Gesetzesstelle etwas näher. Was finden wir?

Der §. 27, das ist derjenige der uns hier beschäftigt, besagt: Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetz gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. Schon diese Zusammenstellung muß uns befremden. Sollte denn wirklich ein umfichtiger, juristisch gebildeter Gesetzgeber so viele disparate Bestimmungen in einen und denselben Satz zusammendrängen? Daß es keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit geben soll und keine Adelsvorrechte und daß der Jude und der Christ einander gleichstehen sollen, daß ich den Fürsten bei demselben Gericht soll belangen können wie den Bauer und daß Katholiken, Protestanten und Juden gleichbefähigt sein sollen öffentliche Aemter zu bekleiden, alles Dieß stände vermischt in einem und demselben Sage? Unmöglich!

Sehen wir nun den nächstfolgenden §. 28 an, der da lautet: Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. Sollte der nun einen Theil des im §. 27 Gefagten zum zweiten Mal sagen? Das ist eben so unmöglich. Wenn aber nun dennoch dieser zweite Paragraph auf die Gleichstellung der Confectionen mit bezogen werden sollte, so

käme nach der Ansicht die ich hier bekämpfe, das höchst sonderbare und widersinnige Resultat heraus, daß, da bei Aufhebung der Reichsverfassung dieser §. auch nicht speciell aufrecht erhalten worden ist, die Gleichstellung der Confectionen in den Patenten vom 31. Dec. 1851 zweimal, nämlich durch die Aufhebung dieses §. 28 und des §. 1 der Grundrechte aufgehoben und Einmal, nämlich durch den §. 27 der Reichsverf. bestätigt worden wäre. Denn soviel wird man ja doch wohl für gewiß halten, daß, wenn man zwei ganze Urkunden aufhebt und ein paar der darin enthaltenen Paragraphen ausdrücklich bestätigt, daß dann alle übrigen nicht ausdrücklich bestätigten §§. als mitaufgehoben zu gelten haben (wohl ein typischer Fall des argum. a contrario).

Und was wollen wir nach der entgegengesetzten Ansicht vollends noch mit dem §. 30 dieser Reichsverf. anfangen, der da sagt: Jeder österr. Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben sowie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben, und der dann auch seinerseits wieder mit der Reichsverf. selbst gefallen und nicht aufrecht erhalten worden wäre?

Der langen Rede kurzer Sinn und die Wahrheit aus dem Ganzen ist nun also einfach die, daß der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, nie und nimmer, weder für Oesterreich nach der Geschichte seiner Verfassung, noch objectiv nach der wissenschaftlichen Ansicht aller Staatsrechtslehrer auf das Princip der Gleichstellung der Confectionen bezogen und gedeutet worden ist noch auch bezogen und gedeutet werden kann.

Geschichtlich nicht: Es war die erste Aufgabe einer österr. Verfassung und mußte dieß sein: die ganze Masse von Standesvorrechten und Standesunterschieden, welche als antiquirte Ueberreste mittelalterlichen Feudalwesens auf unsere Zeit herabgelangt

und noch in voller Geltung waren, mit einem Schlage zu beseitigen. Sie bestanden für den außerungarischen Adel hauptsächlich in dem privilegierten Gerichtsstande, im ausschließenden Ansprüche auf die Landes-, Landeserz- und Erbämter, in der ausschließlichen Erwerbs- und Befähigung landtäfflicher Güter und Herrschaften, in der Ausübung der mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte, welche nach der schon erfolgten Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes noch immer in der Patrimonialgerichtsbarkeit und in politischer und polizeilicher Amtsverwaltung bestehen konnten. Sie bestanden endlich für den ungarischen Adel abgesehen selbst von seinem hochwichtigen Vorrecht der Reichsstandschaft: in der besondern ihm zugestandenen persönlichen Sicherheit und Unverletzbarkeit, in der Befreiung von jeder directen Besteuerung, in der unmittelbaren Unabhängigkeit vom Könige, in seiner ausschließlichen Befähigung für liegende Güter, seinen Herrschaftsrechten, ferner noch in der ihm allein zugestandenen Theilnahme an den Comitats-Congregationen, an den meisten Aemtern und Würden, namentlich Comitatsämtern, endlich in seinem privilegierten Gerichtsstand. Alles Dieß nun — und ich verweise für jede nähere Belehrung auf Springer's so gewissenhafte Statistik von Oesterreich <sup>1)</sup> — Alles dieß mußte abgeschafft werden und die erwähnten §§. 27, 28 and 30 (letztere beide nichts als Corollarien und weitere Ausführungen von §. 27) indem sie die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter und Staatsdienste für alle Befähigten, endlich die Erwerbbarkeit von Liegenschaften jeder Art für Alle aussprechen, formuliren diese Abschaffung auf eine präcise, handgreifliche Weise und vollziehen sie wie sie denn auch in den Patenten von 1852 durch die Befä-

<sup>1)</sup> I. S. 287 u. f.

tigung jenes Satzes (mit seinen Corollarien, deren ausdrückliche Wiederbestätigung darum auch unnöthig erscheinen konnte, obgleich sie immerhin correcter gewesen wäre) neuerdings sanctionirt worden ist. Es wird nun schon fast überflüssig sein, wenn ich noch das geschichtliche Argument hinzufüge, daß schon die österr. Constitution vom 25. April 1848, welche bei der Ausarbeitung der Reichs-Vfg. von 1849 gewiß mit zum Grunde lag, im III. Abschnitt §. 17 feststellte: Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . . gewährleistet und bald darauf im §. 25: Die Wirksamkeit der Gesetze ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand. Hier, in zwei nahe aufeinander folgenden Paragraphen einer und derselben Urkunde hätte man doch wohl kaum zweimal Ein und Dasselbe normiren wollen. Und ganz Dasselbe begegnen wir in nahezu gleichzeitigen außerösterreichischen Verfassungen z. B. in der preussischen vom 31. Jan. 1850 oder in der Verfassung für Oldenburg vom 22. Nov. 1852 <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> S. die Urkunden bei Jachartä: Die deutschen Verfassungsgesetze 1855 S. 74 und S. 899. Die preuß. Vf. sagt Eitel II. Art. 4: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich; und Art. 12: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Oldenburger Verfassung sagt im II. Abschn. Art. 31. §. 1: Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. §. 2. Die öffentl. Aemter sind u. s. f. wie in Preußen. Dann im Art. 32: Jeder Staatsbürger hat volle Glau-

Ich habe schließlich noch behauptet, daß auch die wissenschaftliche Ansicht aller Staatsrechtslehrer es undenkbar erscheinen lasse, daß irgendwo der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen mit dem von der Gleichberechtigung aller Confessionen als Einunddaselbe betrachtet und confundirt worden sei. Alle Autoritäten der deutschen Wissenschaft — ich will hier nur Böpfl<sup>1)</sup>,

bens- und Gewissensfreiheit. Und endlich in Art. 33. §. 1: Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. §. 2: In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet daselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Eintrag thun.

<sup>1)</sup> Vgl. dessen Allgem. deutsches Staatsrecht II. S. 219 der 4. Aufl. v. 1856 und ebenso die in den Notizen daselbst angeführten deutschen Verfassungs-Urkunden. S. auch die deutschen Grundrechte v. 1849 S. 233 u. f. Und endlich den Abschnitt: Staatsbürgerl. Stellung der Staatsangehörigen jüd. Glaubens S. 263. Es wird hier in Note 2) eine Stelle aus der Kammerrede Bethmann-Hollweg's, des damaligen preuß. Unterrichtsministers, vom 30. März 1852 angeführt, von der wir im Vorbelieben denn doch Act nehmen wollen. v. Bethmann-Hollweg erklärt darin, daß die Gewährung des vollen Staatsbürgerrechtes der Israeliten a. 1848 nicht „eine Concession gegen das Jahr 1848 und seine traurigen Folgen“ war, sondern daß man die Nothwendigkeit derselben darin, „wie die Dinge schon längst im Lande lagen,“ erkannte. Gerade der „Geist des Christenthums“ würde eine vollständige Anerkennung des Principes der Gerechtigkeit herbeiführen, daß „Diejenigen, die mitthaten, auch mitrathen müssen.“ — Böpfl selbst, ein streng conservativer christlicher Schriftsteller, fügt hinzu: „Die Gefahren für das christliche Element liegen, wenn es überhaupt solche gibt, auf einer ganz andern Seite (dem Pantheismus), als in dem mosaischen Glaubensbekenntnisse, dem an sich die Fähigkeit Propaganda zu machen abgeht.“ Vgl. auch das von ihm im §. 53 Nr. 7 Gesagte. — Wer sich über einen Fall orientiren will, der mit dem im Text behandelten viel Verwandtes hat, der sehe Art. 16 der Bundesacte nach und die Erlässe S a r-

§. A. Zachariae <sup>1)</sup> und J. C. Bluntschli <sup>2)</sup> nennen und auf weitere Ausführung nicht eingehen, um den Umfang dieser Abhandlung nicht über jedes erlaubte Maß hinaus zu erweitern —, stimmen darin überein die betreffenden Materien völlig zu trennen. Es darf nun in der That vernünftigerweise nicht wohl vorausgesetzt werden, daß der österr. Gesetzgeber die Entwicklung der Wissenschaft sowohl als die gesammte gleichzeitige Gesetzgebung gänzlich ignorirt haben könne.

Soviel muß ich nun schon als völlig bewiesen und über jeden Zweifel hinaus festgestellt ansehen, daß unsre Gesetzgebung die Gleichstellung der Confessionen einzig und allein mit dem §. 1 der Grundrechte und keineswegs mit dem Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz ausgesprochen hat und daß also mit der Aufhebung jenes §. 1 auch die Gleichstellung der Confessionen, resp. die Emancipation der Juden aufgehoben worden ist.

#### IV.

Die nächsten Fragen, die sich nun aber gewiß Jedermann aufdrängen müssen, sind die: was denn nunmehr an die Stelle trat? Ob denn etwa nunmehr alle alten Beschränkungen wieder

denberg's und Metternich's vom 18. Mai und 9. Juni 1815 bei Klüber Acten des Wiener Congresses VI, S. 417.

<sup>1)</sup> S. dessen deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 397 Nr. 9. S. 413 f. Endlich den Anhang: Von den Juden S. 508 u. f.

<sup>2)</sup> S. dessen allgem. Staatsrecht II. Aufl. (1857), wo die Gleichheit vor dem Gesetz, die „richtiger als Gleichheit vor dem Gericht bezeichnet würde,“ im II. Bande S. 509 u. f., die „Bekanntmachungsfreiheit“ aber II. S. 262 f. als völlig selbstständige und getrennte Dinge behandelt werden.

in's Leben getreten waren und woran sich nun künftig die Praxis habe halten sollen ?

Ehe ich angebe, was man hierüber Verschiedenes denken und behaupten kann, will ich sagen, was man unter allen Umständen behaupten muß und worüber eine Meinungsverschiedenheit gar nicht denkbar ist. Ganz gewiß ist es nun wohl, daß mit der Aufhebung der Reichsverfassung und der Grundrechte keineswegs die Absicht vorhanden war, wie sie denn auch nirgends nur im Allerentferntesten angedeutet worden ist, diejenigen Gesetze gleichfalls aufzuheben, welche vom Jahre 1848 an bis zur Verleihung dieser Reichsverfassung und der Grundrechte, d. i. bis zum 4. März 1849 gegeben worden waren, gleichviel ob nun diese Gesetze den Juden günstig oder ungünstig lauteten, ob sie im oder gegen den Geist der Emancipation dieser Glaubensgenossenschaft verfügt worden waren. Es gehören also in diese Kategorie Diejenigen, welche im Eingang dieser Abhandlung als aus jener Zeit stammend angeführt worden sind.

Es ist aber ferner nicht minder gewiß, daß auch die Gesetze, gleichviel wieder ob günstige oder ungünstige, keineswegs sollten aufgehoben werden, welche nach der Verleihung der Reichsverfassung und der Grundrechte und bis zu dem Zeitpunkte ihrer Aufhebung, d. i. also vom 4. März 1849 bis 31. Dec. 1851 gegeben worden waren, mit der einzigen mir unerläßlich und zugleich practisch wichtig scheinenden Einschränkung jedoch, daß diejenigen dieser Gesetze, welche sich selbst ausdrücklich als aus der Reichsverfassung und (oder) den Grundrechten folgend, als nur in ihrem Sinne gegeben und somit nicht als selbstständig für sich bestehende Normen, sondern als mit ihr (ihnen) in untrennbarer Verbindung befindlich angekündigt hatten, solche also, welche nur mit ihr und durch sie ins Leben getreten waren und in Wirksam-

Zeit bleiben konnten, ebenso mit ihr fallen und aufgehoben werden mußten wie das Accessorium der Hauptsache folgt, wie mit der Ursache nach logischen Gesetzen auch die Wirkung, mit dem Grund nach denselben Gesetzen auch die Folge fallen muß. Unter der Herrschaft jener Rechtsregel blieb also jene Reihe von Gesetzen bestehen, die wir oben aus dem gedachten Zeitraume angeführt haben, dagegen mußten unter der Herrschaft dieses Ausnahms-satzes z. B. die Landesverfassungen nebst ihren die Juden zulassenden Bestimmungen fallen oder etwa der Ministerial-Erlass, vermöge dessen „im Sinne der Reichsverfassung“ jüdische Hebammen bei Christlichen Frauen sollten fungiren können.

Ein zwingender jeden Zweifel hinwegräumender Beweis für die fortdauernde Gültigkeit jener zwei von uns chronologisch geschiedenen Reihen von Gesetzen scheint nun wohl in dem Schlusssatz des Aufhebungs-Patentes der Reichsverfassung zu liegen, dessen Wichtigkeit ich schon oben hervorhob <sup>1)</sup> und welcher lautet: Die nachfolgenden besondern Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen enthalten; bis dahin sind die dormalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Alle jene Gesetze waren dormalen in Wirksamkeit, ihre fort dauernde Gültigkeit konnte deshalb nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

<sup>1)</sup> Er ist von unsern Juristen gänzlich übersehen worden. Ebenso wurde von ihnen auch der Umstand ignorirt, daß schon der völlig verschiedene örtliche Umfang der Wirksamkeit der Reichs-Verf. und der Grundrechte, von welchen Patenten das erste für das ganze Reich, das zweite aber nur für die deutschen Kronländer zc. galt, sie als zwei mit allen ihren Einzelbestimmungen völlig selbstständige, getrennte Gesetze erscheinen läßt, bei deren Aufhebung also auch wieder an derselben Trennung striete festgehalten werden mußte.

Mit den vorstehenden Behauptungen scheint mir aber nun auch noch eine weitere sehr wichtige Thatsache mit Nothwendigkeit gegeben, die Thatsache nämlich: daß rücksichtlich aller jener Rechte welche den Juden erst durch die Reichsverfassung und die Grundrechte selbst verliehen worden waren und die sie nicht früher durch irgendwelche andere im Laufe des Jahres 1848 bis Ende 1851 erlassene Verfügungen erhalten hatten, also insbesondere rücksichtlich ihrer Erwerb- und Besitzfähigkeit für unbewegliche Güter sowie all der nur durch die Grundrechte aufgehobenen (ihnen nachtheilig gewesenen) Ausnahmen im bürgerl. Rechte die früher, vor den Grundrechten bestandenen beschränkenden Bestimmungen nunmehr wieder ins Leben treten mußten.

Denn man beachte wohl: Reichsverfassung und Grundrechte waren eine Thatsache, welche fortan als nicht existent, als niemals dagewesen angesehen werden, welche mit ihren gesammten Rechts-Wirkungen negirt und beseitigt werden sollte. Was selber nach der Vergangenheit hin in seinem ganzen Bestande zerstört, für null und nichtig erklärt wurde, das konnte nicht nach der Zukunft hin noch eine wesentliche practische Wirksamkeit ausüben, das durfte gar keine practische Wirksamkeit ausgeübt haben <sup>1)</sup>; das todte Nichts der Reichsverfassung und der Grundrechte durfte

<sup>1)</sup> Es ist dabei natürlich abgesehen von solchen juristischen Thatsachen, welche zwar unter der Herrschaft jener zwei Verfassungsgesetze zu Stande gekommen und durch dieselben vielleicht irgendwie beeinflusst worden waren (z. B. eine in Folge des §. 1 der Grundrechte ohne Consens der Landesstelle geschlossene Judenehe), welche aber als völlig abgeschlossen und abgethan, ferner als Rechtsverhältnisse des Einzelnen als solchen (und ganz besonders wenn es auch noch privatrechtliche waren) sich gar nicht dazu eigneten, daß man auf sie das ganze Gewicht einer Umwälzung des öffentlichen Rechtes drücken lasse.

nicht das Lebendige Etwas der alten Gesetze vernichtet und für alle Zukunft weggeschafft haben; die Geister der Getödteten können wohl in modernen Schicksalsdramen gewaltige Thaten verüben, in der Rechtswelt sind sie einfach todt, „gestorben und begraben.“ Welche andre practische Lösung wäre aber für unsre Frage denkbar gewesen? Hätten jene beiden neuen Gesetze wie sie denn nun einmal nicht mehr gelten konnten, beseitigt bleiben und hätten zugleich auch die alten, weil sie einmal aufgehoben worden waren, nicht wieder vom Tode auferweckt werden sollen? Hätten also in den wichtigsten Rechtsfragen überhaupt, in Fragen, bei welchen die Nothwendigkeit eines klaren, zweifellosen Gesetzes tagtäglich hervortrat und hervortreten mußte, gar keine Gesetze gelten sollen? War z. B. die Auswanderung eines öfterr. Staatsbürgers weder nach §. 25 der aufgehobenen Reichs-Bfg., noch auch nach dem durch jenen §. aufgehobenen Auswanderungspatente von 1832 zu beurtheilen? Sollte ein Jude, da durch die Aufhebung der Grundrechte seine bürgerliche Gleichstellung mit dem Christen beseitigt worden war, zugleich sich kein liegendes Gut kaufen dürfen um dem Christen nicht gleich zu stehen, und sich auch wieder eines kaufen dürfen, weil die alten beschränkenden Hofdecrete nicht reactivirt worden waren? Sollte der Jude beim Testament eines Christen zugleich ein bedenklicher und auch wieder ein unbedenklicher Zeuge sein? Sollte für die jüdische Ehe der Consens der Landesstelle zugleich nothwendig und überflüssig sein, nothwendig, weil der Jude dem Christen gleichstand wenn man ihm diesen Consens erließ, überflüssig, weil man aufgehobene Gesetze anwandte, wenn man diesen Consens noch für ein Erforderniß ansah?

Diese ganze Argumentation ist sonach unmöglich und führt zu den widersinnigsten Trugschlüssen. In staatsrechtlichen Dingen

bei welchen in jedem Augenblick die wichtigsten Interessen ganzer Bevölkerungen ins Spiel treten, wohl noch unendlich weniger als in privatrechtlichen, darf man sich irgendwo mit künstlichen Interpretationsapparaten, mit jenen Schaukücken juristischer Equilibristik begnügen, mit denen man „der Menschheit Schnitzel kräuselt,“ um haarspaltenden Sophisten behaglichen Verstandestügel zu gewähren; es muß die erste Voraussetzung, eine wahre Praesumptio juris et de jure (eine Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zuläßt) sein, daß der Gesetzgeber ein Gesetz und ein bestimmtes, klares und greifbares Gesetz gewollt habe.

Ich lege demnach auch kein besondres Gewicht mehr darauf, daß man noch ein unterstützendes Moment für meine letzten Behauptungen, ohne der Gesetzesstelle besondern Zwang anzuthun, in dem schon erwähnten Schlusssatz des einen Patentes finden könnte, indem unter den „dermal in Wirksamkeit bestehenden Gesetzen welche fortan zu beobachten bleiben,“ nachdem einmal Verfassung und Grundrechte mit ihren Wirkungen als beseitigt erklärt waren, ganz gut schon jene ältern Gesetze mit verstanden werden konnten welche allsogleich und unmittelbar ihre Stelle einnehmen, die Lücke die plötzlich eintrat, ausfüllen mußten.

Ich bin — der Leser wird es wohl bemerken — mit dieser Ausführung bei dem Kern meiner Deduction, bei ihrem Herzen angelangt; die hier entwickelten Rechtsätze sind die Grundlagen, auf welchen die jüdischen Rechtsverhältnisse in der österr. Monarchie bis jetzt noch beruhen, das freilich düstere und ungesunde Leben das sie durchströmt, das strömt von hier aus in sie, hat hier seinen Mittelpunkt. Ich werde deshalb, ehe ich mich der Frage zuwende, wie sich die Auffassung der Gerichte, der Schriftsteller, dann die der Gesetzgebung selbst zu den hier festgestellten Ansichten verhalte, und ehe ich endlich die bezüglichen

Gesetzesbestimmungen noch rasch bis auf unsre Tage verfolgend, die geschichtlichen Erörterungen dieser Abhandlung beschliesse, zunächst noch einen Augenblick bei den practischen Wirkungen verweilen, welche die vielerwähnten Umgestaltungen auf die wichtigsten politischen und bürgerlichen Rechte der Juden im Einzelnen ausüben mußten. Ich suche dabei soviel als möglich den Gang meiner Denkschrift selbst einzuhalten.

Blieb also den Juden zunächst das Recht der Freizügigkeit in der ganzen Monarchie, konnten sie insbesondere hinfort auch noch in Tirol, Steiermark, Kärnthen und Krain (sowie in Croatien, Slavonien, Serbien und Dalmatien) wo sie überall vormals gänzlich ausgeschlossen gewesen waren <sup>1)</sup>, wohnen und sich niederlassen <sup>2)</sup>? Daß „die Freizügigkeit innerhalb der Reichsgrenzen keiner Beschränkung“ unterliege, war eine Bestimmung der Reichsverfassung, des §. 25 derselben, es war nicht früher schon ausgesprochen worden, mußte also mit der Reichsverfassung fallen. Zu mannigfachem Zweifel und Streite war aber hier nun dennoch Anlaß gegeben, weil ja die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 mit ihren freisinnigen Bestimmungen provisorisch aufrechterhalten war und weil sie, wie schon oben angeführt ist, Gemeindebürgerthum und Gemeindeangehörigkeit nicht an eine be-

<sup>1)</sup> In den letzteren Ländern durch den XIX. Diätal-Artikel von 1799, welcher soviel mir bekannt nur durch stillschweigende Zulassung der Juden aufgehoben worden war. Man beachte auch hier den Umstand, daß die Grundrechte für die ungarischen Länder nicht gelten hatten.

<sup>2)</sup> An dieser Stelle dürfte sich wohl die beste Gelegenheit ergeben, auch einmal die Anzahl und Vertheilung der jüdischen Bevölkerung im Kaiserreiche in Betracht zu ziehen, wie sie nach den genauesten statistischen Angaben festgestellt ist. Ich entnehme die folgenden Daten den Statistiken von Springer (I. S. 197),

stimmte Confession gebunden und noch obendrein im §. 25 fest-  
gestellt hatte: Fremden (f. §. 17) könne, wenn sie sich über ihre

G a i n (I. S. 272) und v. G j ö r n i g's Ethnographie (I. S. 74 f.).  
Die Zählungen datiren aus den Jahren 1837, 1846 und 1851.

	Zählung von 1837	1846	1851
Nieder-Oesterreich . . . . .	2,900	4,296	4,460
Ober-Oesterreich . . . . .	—	—	—
Steiermark . . . . .	—	—	—
Kärnten . . . . .	12	—	—
Krain . . . . .	—	2	2
Istrien, Görz u. Gradiska, Triest sammt Gebiet	3,000	3,530	4,756
Tirol und Vorarlberg . . . . .	550	978	944
Böhmen . . . . .	69,500	70,037	70,612
Mähren . . . . .	32,600	37,169	37,437
Schlesien . . . . .	—	2,895	2,763
Sizilien . . . . .	257,200	317,225	312,962
Bulowina . . . . .	—	11,581	11,856
Dalmatien . . . . .	550	410	394
Lombardie . . . . .	3,020	2,965	3,018
Venedig . . . . .	4,500	4,760	4,788
Ungarn . . . . .	246,000	265,620	227,940
Boiwodina und Banat . . . . .	—	—	15,507
Croatien und Slavonien . . . . .	—	—	2,519
Siebenbürgen . . . . .	3,500	7,000	6,220
Militärgrenze . . . . .	450	537	479
Totalsumme in der österr. Monarchie	623,782	729,005	706,657

Ich meine, für jeden denkenden Betrachter sprechen diese Zahlen deutlich genug. Fassen wir so rasch als möglich zusammen, was sich für unsern Zweck daraus ergibt:

I. Die Verfassungsänderung, mit ihr die Feststellung der Gleichberechtigung der Juden und der Zulassung derselben in alle Kronländer der Monarchie hat auf ihre Bevölkerungsverhältnisse gar keinen irgend erheblichen Einfluß ausgeübt und alles Gerede von einer durch sie zu befürchtenden Ueberfluthung u. s. w. erweist sich als hohle Phrase. In Ober-Oesterreich, in Steiermark, Kärnten und Krain finden wir noch anno

Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimathschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer

1851 keine Juden und in Tirol hat die kleine Anzahl, welche noch von früher her dort wohnte, die 1837 nur 550 Köpfe zählte und 1846 auf 978 angewachsen war, von da an bis 1851 sogar (auf die Zahl von 944 herab) abgenommen.

II. Das von G a i n für die Jahre 1831 bis 1846 incl. aufgestellte Bevölkerungsgesetz, wonach „die gegenseitigen Verhältniszahlen der Anhänger der verschiedenen Religionsbekenntnisse nahezu unveränderlich“ blieben, sich jedoch „bei den Römisch-Katholischen eine Tendenz zur Abnahme, bei den Juden aber und bei den nicht-unirten Griechen eine Tendenz zur Zunahme erkennen“ ließ, erweist sich in dem letzten Theile nicht einmal als konstant, indem die Gesamtzahl der Juden von 1846 bis 1851 eine beträchtliche Abnahme (von 729,005 auf 706,657) erfahren hat. Jenes Gesetz scheint aber schon von vornherein in seinem zweiten Theile etwas ungenau gewesen zu sein, denn G a i n selbst stellt an einer andern Stelle (I. S. 347) den Satz auf, „daß das Religionsbekenntniß als solches keinen wesentlichen Einfluß auf die Größe der Trauungsziffer (d. i. die verhältnismäßige Anzahl der Trauungen) ausübe, dieselbe aber nur bei den Juden auffallend gering sei, was einerseits überall beobachtet, andererseits durch die Gesetzgebung bewirkt werde. An einer andern Stelle (I. S. 395) weist nun G a i n selber nach, daß z. B. in Preußen im Jahre 1849 Eünehliches Kind auf 40.09 eheliche bei den Juden, dagegen auf 16.35 bei den Katholiken und auf 10.78 bei den Evangelischen komme; wenn also nun die Zahl der Trauungen bei ihnen geringer als bei den andern Confessionen, und die Anzahl der unehlichen Kinder gleichfalls geringer ist, so wird wohl kaum die größere Fruchtbarkeit der Ehen selbst eine erhebliche Vermehrung der Bevölkerung herbeiführen können.

Schlagen nun nicht, man wird mir wohl die Frage erlauben, diese wenigen mathematisch sicheren practischen Thatsachen ganze Gewebe von Befürchtungen und Lügen nieder, die wir so oft ausspinnen sehen? In der That, wenn es nun einmal keinen Paragraphen eines Strafgesetzbuchs geben kann, dessen Strafbestimmung auf die beispiellose Frivolität angewendet werden könnte,

Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Es ließ sich nun allerdings ohne dem Sinne des Gesetzes besondern Zwang anzuthun, behaupten:

- 1) Es müßten die mittlerweile, seit 1849, Gemeindebürger oder Angehörige gewordenen Juden in diesen Eigenschaften auch nach Aufhebung der Verfassung und der Grundrechte verbleiben können, weil Gesetze nicht zurückwirken sollen.
- 2) Es müßten auch fernerhin Juden in den Gemeindeverband aufgenommen und Gemeindebürger werden können (s. §§. 12 und 8 des Gem.-Ges.).
- 3) Es müßte endlich auch fremden Juden nach dem ebencitirten §. 25 des Gem.-Ges. der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden können.

Wir scheint aber alles Dieß der wahren Tendenz jener legislativen Acte nichts weniger als entsprechend.

Was zuvörderst den ersten Punkt anbelangt, so stehe ich nicht an zu behaupten, daß man rücksichtlich aller staatsrechtlichen, verfassunggebenden Normen wenigstens zum Behuf ihrer practischen Handhabung immer von der Voraussetzung ausgehen müsse (wenn sie auch noch so oft getäuscht werden mag), daß sie der wirkliche Ausdruck der öffentlichen Interessen seien, solcher Interessen also, welchen gegenüber die des Einzelnen von

mit der man politische Fragen, wie die von uns hier erörterte, abthut, so sollte die öffentliche Meinung eines civilisirten Volks wie es das österreichische ist, doch das strengste Verdict der Verachtung über all die gewissenlosen Scribenten aussprechen, welche eine bodenlose Ignoranz und die flagranteste Verhöhnung aller wissenschaftlichen Thatsachen mit der niedrigsten Gemüthlosigkeit und dem Mangel an jedem Rechtsgeföhle zu einem abscheuerregenden Ganzen verbinden. — Doch, kehren wir zum Text zurück.

untergeordnetem Gewichte sind und ganz ebenso nicht geschont werden können (wenngleich sie schon die Natur erworbener Rechte (der jura quaesita) erlangt hätten), wie man aus Staatsrückichten sich keinen Augenblick scheut, Expropriationen des Privateigenthums zu unternehmen. Danach wären also die etwa zwischen dem Jahre 1848 und Ende 1851 in Tirol z. B. angefeindeten Juden ohne Weiteres auszuweisen gewesen <sup>1)</sup>.

Was aber ferner die Punkte 2. und 3. betrifft, so war es nun freilich nur in das Belieben der Gemeinde gestellt fernerhin die Ausnahme eines Juden zuzugestehen oder zu versagen, nicht aber dem fremden Juden den Aufenthalt erst zu bewilligen, welcher ja nach dem Wortlaut des Gesetzes gar nicht sollte verweigert werden können. Die Gemeinde konnte aber mit vollem Rechte von Fall zu Fall die erstere verweigern und ebensogut auch z. B. rückichtlich des zweiten behaupten, daß sich der Jude nun einmal schon wegen seiner Nicht-Theilnahme an dem christlichen Cultus und wegen der Beobachtung seiner eignen gottesdienstlichen Gebräuche „nicht entsprechend verhalte,“ daß ihm also der Aufenthalt nicht zu gestatten sei. Und endlich brachte es gerade die allgemein lautende Textirung des Gemeindegesetzes mit sich, daß man mit bestem Grund behaupten konnte, dieß Ge-

<sup>1)</sup> Der schmale Weg meiner Abhandlung führt hier wie anderwärts wieder einmal an erheblichen juristischen Controversen wie an Abgründen vorüber. Hier, wo es sich um die vielbestrittene Lehre von der Rückwirkung der Gesetze handelt, spreche ich im Texte nur in Kürze ein Grundprincip aus, all Das bei Seite lassend, was es darüber zu denken und zu erörtern gäbe. Fachgenossen werden keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, welche Streitfragen mir dabei vor Augen schweben und daß die bezügliche Literatur, z. B. Savigny's VIII. Bd. des Systems, oder etwa v. Scheuerl's Abhandlung und Wangerow's Aussprüche in den Pandekten mir in lebhafter Erinnerung sind.

seß könne nicht stärker wirken als das legislative Grundprincip, gemäß welchem die alten Beschränkungen, wie oben nachgewiesen ist, wieder eintreten sollten, es könne Dasselbe also die Juden gar nicht mehr miteinbegreifen wollen.

Wie verhielt es sich aber ferner mit der Berechtigung zum Grundbesitz? Was hatte hier für die Zukunft zu gelten?

Auch sie war erst durch die Grundrechte selbst den Juden verliehen worden; auch für sie gab es keine gesetzliche Norm außer ihnen, sie mußte also mit ihnen stehen und fallen. Hatte ja doch erst noch ein Subern.-Dekt. vom 10. April 1848 für Böhmen <sup>1)</sup> (mit Beziehung auf das Hofkanzleidecret v. 27. März 1848) erklärt, daß die bei Robot- und Sehentablösungen an die Obrigkeit gelangenden Rusticalgründe doch nicht die Eigenschaft von *Dominical* Gründen erhalten und also auch an Juden, welchen nur gewisse *Dominical*- und städtische Grundstücke zu erwerben und zu besitzen gestattet war, nicht sollten hintangegeben werden können. Mit dem Begründenden fiel also auch hier wieder das Begründete und man hatte sich in Zukunft von Rechtswegen und nach der einzig richtigen strengen Auffassung jener gesetzgeberischen Acte wieder an all die verschiedenen Bestimmungen zu halten, welche in den einzelnen Provinzen des österr. Kaiserstaates das Besitzrecht der Juden für liegende Güter entweder gänzlich negirten oder aber es nur mit gewissen Einschränkungen und Modificationen gestatteten. Wir werden auf dieselben aus Anlaß der 1. Verordg. vom 2. Octob. 1853 noch einmal zurückzukommen haben.

Ganz dasselbe galt ferner von den Beschränkungen der Rechtsgleichheit der Juden in unserm bürgerlichen Rechte und den Gerichtsordnungen, wie das früher schon angedeutet worden ist. Der

<sup>1)</sup> S. Prov. Gesefsammlung für Böhmen I. S. 108.

Consens zu Ehen war also in Zukunft wieder eine Nothwendigkeit, der jüdische Zeuge war bei der Testamentserrichtung eines christlichen Testators auszuschließen, einem vom Christenthume zum Judenthum abfallenden Sohne oder Vater konnte sein Pflichtheil entzogen werden, das Zeugniß des Juden für einen Juden wider einen Christen war ein bedenkliches und der alte Judeneid mußte wieder in Wirksamkeit treten.

Was nun nach all dem noch die Zulassung der Juden zu bürgerlichen und öffentlichen Aemtern anbelangt, so war dieselbe als allgemeines Princip freilich auch erst mit den Grundrechten und wenn man den früher citirten §. 28 der NchS.-Vfg. auch in diesem Sinne auffassen will, mit diesem ausgesprochen worden. Es bestand aber in dieser Richtung das Eigenthümliche, daß, wenn man nun auf die älteren Bestimmungen zurückging, in der großen Mehrzahl der Provinzen ebensowenig wie etwa für das ganze Reich unter Einem, irgend welche allgemeinen Rechtsätze aufzufinden waren, welche die Ausschließung der Juden von jenen Aemtern verfügten (und zwar wohl darum weil man in jenen alten Zeiten ihre Zulassung für so unmöglich hielt, daß es nicht erst gesetzlicher Normen zu bedürfen schien). Abgesehen von jenen einzelnen Provinzen also <sup>1)</sup>, wo die allgemein gefaßte Aus-

<sup>1)</sup> Das Wenige, was ich in dieser Richtung habe eruiert können, da z. B. die beiden Sammelwerke Barth-Barthenheim's hierüber nicht das Mindeste enthalten, befindet sich in den Aufsätzen Stubenrauch's über die I. Vdg. v. 2. Oct. 1853 in der Gerichtsztg. Jahrg. 1853 Nr. 132 — 135, 139 u. 140. So bestimmt z. B. das Ghd. vom 11. April 1818 für Tirol und Vorarlberg nebst Anderem noch: „Uebrigens habe es dabei zu bleiben, daß die Juden keine Aemter bekleiden und daß außer den vorhandenen keine Juden sich aufhalten noch viel weniger aber einen Grundbesitz erwerben dürfen.“ Eben so für das Görzerische Gebiet (Ghd. 28. März 1818, 21. Jan. 1820, 10. März 1826). Endlich werden

schließung als Princip wieder auflebte, mußte hierin wohl die Rechtsvermuthung angewendet werden, daß Dasjenige, was nicht verboten und dem erworbenen Rechte Niemandes zuwider sei, erlaubt sein müsse, daß also da wo nichts ausgesprochen war, die Juden zugelassen werden sollten. Es ist übrigens nach allem Vorausgeschickten wohl auch selbstverständlich, daß diejenigen Gesetze, welche ich früher aus der Zeit vor Aufhebung der Reichsverfassung angeführt habe, in welchen die Zulassung der Juden zu einzelnen Aemtern ausgesprochen worden war, für alle Provinzen, für die sie erlassen waren (ohne Unterschied), in Wirksamkeit zu bleiben hatten, natürlich aber, ebenso wie in allen hier einschlägigen Rechtsfragen, ganz unvorgreiflich denjenigen nachfolgenden Verordnungen, welche hierin etwa Modificationen dieser Berechtigungen statuiren würden.

## V.

Damit bin ich sonach an den Ausgangspunkt meiner theoretischen Deduction angelangt, und habe nunmehr zu fragen, in welchem Verhältniß ich mich mit meinen Ansichten vor Allem zu unsrer Gerichtspraxis und zur Gesetzgebung, sodann aber zu unsern juristischen Schriftstellern befinde.

Ich habe zunächst zu constatiren, daß in dieser Zeit, soviel mir bekannt geworden, drei Gerichtshofs-Erkenntnisse gefällt worden sind, welche mit den im Vorstehenden entwickelten Ansichten im Widerspruche stehen.

ihnen im Lombardisch-Venetianischen mit Ab. Entschl. v. 9. Dec. 1812, 17. Juni 1825 die zur Zeit der franz. Occupation verlebten Rechte gesichert, mit Ausnahme der Zulassung zu öffentlichen Aemtern oder neuen Ansiedlungen. Vgl. auch Stubenrauch's Commentar zum österr. bgl. G. B. I. Bd. S. 706 f.

Zuerst eine Plenarentscheidung des niederöstrerr. Oberlandesgerichtes (Bdg. 19. Oct. 1852), womit ein bezirksgerichtlicher Bescheid verworfen wurde, vermöge dessen das jüdische Religionsbekenntniß einer Partei als Hinderniß der vormundtschaftlichen Genehmigung der an dieselbe geschehenen Hausabtretung und zwar darum erklärt worden war, weil die jüdische Partei sich nach dem Pat. v. 2. Jan. 1782 auf dem flachen Lande in Niederösterreich nicht ansässig machen dürfe. Die Gründe dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidung sind uns glücklichlicherweise bekannt geworden <sup>1)</sup>. Sie beruhen einzig und allein auf jener mißverständenen Bedeutung des Satzes von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, die zu widerlegen eine der Hauptaufgaben unsrer bisherigen Erörterung gewesen ist. Nach allem hierüber bereits Gesagten ist für mich keine Veranlassung vorhanden hierbei länger zu verweilen.

Noch kürzer muß ich mich rücksichtlich der beiden verwandten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes fassen, welche beide aus einer Zeit stammen da die Entscheidungsgründe noch nicht hinausgegeben wurden <sup>2)</sup>, also für uns leider nur todte Formeln bleiben, deren Sinn man nicht zu durchdringen vermag. Mit der Einen vom 23. März 1853 wurden die zwei gleichförmigen Entscheidungen eines böhmischen Bezirksgerichtes und des böhm. Oberlandesgerichtes aufgehoben und die von einem Israe- liten angesuchte Intabulation seines Eigenthumes auf die von ihm erkaufte Realität bewilligt. Mit der zweiten vom 19. April 1853 wurden wieder zwei gleichförmige Erkenntnisse eines Bezirksgerichtes und des böhm. Oberlandesgerichtes aufgehoben,

<sup>1)</sup> S. dieselbe bei Gaimers Magazin VII. Bd. S. 358.

<sup>2)</sup> S. das Pat. v. 3. Mai 1853 über innere Einrichtung und Geschäftsbildung der Gerichtsstellen. R. G. Bl. Nr. 81.

wodurch die Anschreibung eines Israeliten an eine vormals christliche Realität auf Grund der vor dem Jahre 1848 bestandenen Verbotsgesetze verweigert worden war. Die angesuchte Intabulation des Israeliten als Eigenthümers ward bewilligt<sup>1)</sup>. Bei der überaus allgemeinen Verbreitung welche der Irrthum gefunden hat, daß der Satz von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auf die Gleichberechtigung der Confessionen zu deuten sei, kann ich kaum zweifeln, daß auch diese Entscheidungen auf jenen Satz sich gestützt haben werden<sup>2)</sup>. Es sei mir aber hierüber nur noch die folgende Bemerkung erlaubt:

Zu allen Zeiten in welchen Gesetze gegeben werden oder noch in formeller Geltung bleiben, welche mit den Bedürfnissen

<sup>1)</sup> S. allg. österr. Ger. Ztg. 1853. Nr. 105.

<sup>2)</sup> Durch überaus freundliches Wohlwollen ist es mir noch unmittelbar vor dem Erscheinen dieser Abhandlung möglich geworden, Einsicht von den Entscheidungsgründen zu erlangen, von welchen der oberste Gerichtshof bei jenen zwei Erkenntnissen geleitet worden ist.

In dem Erl. vom 1. April 1853 Z. 3007 wird die Intabulation bewilligt, weil die Ausnahmen von der im §. 355 a. b. G. B. als Regel aufgestellten allgem. Erwerbsfähigkeit durch das Patent vom 4. März 1849 für österr. Untertanen aufgehoben wurden, bei der unterm 31. Dec. 1850 erfolgten Behebung des Patentess vom 4. März 1849 aber nirgends bestimmt wurde, daß die durch dasselbe bezüglich der Erwerbsfähigkeit aufgehobenen Beschränkungen wieder ins Leben zu treten hätten, vielmehr hierin die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze bestätigt worden ist.

Im Erkenntnisse vom 22. April 1853 Z. 3962 ward unter Bezehung auf ein Gutachten und das vorausgegangene Judicium die Intabulation unter wörtlich gleichlautender Angabe der vorstehenden Motive, also gleichfalls wegen der Aufrechterhaltung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze bewilligt.

und Ueberzeugungen vieler Menschen in grossem Widerstreit stehen, wird es Sache der Gerichte sein, welche dem concreten, wirklichen Leben immer so nahestehn, mit ihren Aussprüchen gleichsam als mit Correctiven der Legislation zu wirken und wenn es denn nicht anders sein kann, wenigstens durch gekünstelte Interpretation, durch Anwendung des Gesetzes gegen seinen wahren Sinn die verletzten Interessen zu versöhnen, ich möchte beinahe sagen, die Ehre des Staates soviel als möglich zu retten. Das ist's z. B., was bei den englischen Gerichtshöfen so oft zu den haarspaltendsten Distinctionen, zu den haarsträubendsten Rechtsverdrehungen geführt hat. Konnte man ein antiquirtes Gesetz noch nicht gänzlich beseitigen und tödten, so nahm man ihm wenigstens sein eigentliches, wahres Leben, seine ursprüngliche Bedeutung.

Derselbe wohlwollende Instinct scheint mir hierin denn auch die österr. Gerichtshöfe geleitet zu haben. Die Fehler der Juristen, die Versäumnisse der Richter waren hier die Vorzüge der Politiker, die lobenswerthen Eigenschaften der Menschen. Die falsche Anwendung der Gesetze macht hier ihrem unabhängigen Rechtsgefühl mehr Ehre als die sicherste Routine in der Interpretation ihrem juristischen Scharf Sinne gemacht haben würde. Uns natürlich aber, die wir uns schon offen genug über Das ausgesprochen haben was hierin Noth thut, kann nun keine Rücksicht mehr verhindern, den wahren Sinn der bezüglichen österreichischen Gesetze in jeder Weise festzustellen.

Wenn also noch etwa ein Zweifel darüber bestehen geblieben wäre, ob unsre Auffassung jenen wahren Sinn wiederzugeben geeignet sei, so wird derselbe schwinden müssen, wenn nun noch weiter nachgewiesen wird, wie sehr die Gesetzgebung selbst in allen ihren nachfolgenden Emanationen mit uns übereinstimmt.

Ich will dem chronologischen Gange, welchen ich um der Uebersichtlichkeit willen für diese Schrift gewählt habe und demzufolge ich die weiterhin erschienenen Gesetze später der Reihe nach werde aufzuführen haben, nicht allzusehr vorgreifen, indem ich alle Bestimmungen hier schon namhaft mache, welche bald nach dem 31. Dec. 1851 ganz im Geiste der aufgehobenen Emancipation, jüdische Rechtsverhältnisse normirend, erlassen sind. Das Folgende genügt die vorausgeschickten Ansichten zur Evidenz zu bringen. Schon das 1. Patent vom 23. März 1852 <sup>1)</sup> mit welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Arad und seinem Gebiete eingeführt wurde, promulgirt es im Ganzen und in allen seinen Theilen, so daß also von einer Aufhebung des §. 124 z. B., in welchem der Consens der Landesstelle für jüdische Ehen verlangt wird, oder der §§. 593 und 768 sub 1, in welchen die Unfähigkeit der Juden Zeugen beim Testament eines Christen zu sein (neuestens noch durch §. 59 der Notar. Ordg. v. 1855 bestätigt), und das Recht wegen Abfalles vom Christenthum zu enterben normirt ist, auch nicht im Entferntesten die Rede sein konnte. Noch deutlicher wenn möglich trat die Absicht, das alte Recht walten zu lassen in den Patenten vom 29. Nov. 1852 und vom 29. Mai 1853 <sup>2)</sup> hervor, mit welchen dieses Gesetzbuch in Ungarn, Croatien, Slavonien u. s. w. und in Siebenbürgen eingeführt wurde. Beide Patente besagen, im Artikel IV: Auf die jüdischen Glaubensgenossen finden die Vorschriften des zweiten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über das Eherecht ihre volle Anwendung <sup>3)</sup>, eine Anwendung von welcher sich der mehrerwähnte §. 124 also keineswegs ausschließen

<sup>1)</sup> Nr. 77 R. G. Bl.

<sup>2)</sup> Nr. 246 R. G. Bl. 1852, Nr. 99. 1853.

<sup>3)</sup> Auch diese Stelle ist unsern Juristen entgangen.

kann. Zum Ueberflus wurde in den Anhang nachträglicher Verordnungen, welcher für Ungarn sowie für Siebenbürgen mit hinausgegeben wurde, auch das Hofdecret vom 13. Jan. 1827 welches den §. 124 als bestehend voraussetzt mitaufgenommen <sup>1)</sup> und es erschien vollends noch eine Ministerial-Bdg. v. 25. Juli 1853 für Ungarn <sup>2)</sup> „um (bei) der Anwendung des §. 124 des a. b. G. B. keinem Zweifel Raum zu geben.“ Das revidirte Strafgesetz vom 27. Mai 1852 reactivirte in seinem §. 122 jene Bestimmungen des §. 107 c und d des alt. St. G. B., wonach „die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthume“ oder die Ausstreuung einer „der christlichen Religion widerstrebenden Irlehre“ das Verbrechen der Religionsstörung begründete <sup>3)</sup>. Die neuen Civilproceß-Ordnungen für Siebenbürgen und Ungarn vom 3. Mai und 16. Sept. 1852 führten in den §§. 174, 247, 250, 251 für die Eidesablegung von Nicht-Christen die alten „besondern Vorschriften“ wieder ein. Am 2. Oct. 1853 erließ dann die kais. Verordnung (nicht Patent, also nicht sowohl ein neues Gesetz als vielmehr die authentische Erläuterung eines

<sup>1)</sup> Dieß hob schon Stubenrauch hervor.

<sup>2)</sup> Nr. 144 R. G. Bl. Hierher gehört auch die Just. Min.-Bdg. v. 31. März 1853 Nr. 57 R. G. Bl., wodurch das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen in Ungarn, Kroatien, Slavonien u. s. f. geregelt wird und wo es im §. 4 am Schlusse heißt: „Doch haben sie (die landesfürstl. Gerichtsbehörden) dabei zugleich die besonderen über die Juden-Ehen in dem allg. bürgl. Gesetzbuch und in den Anhang zu demselben enthaltenen Anordnungen zu beobachten. (Von unsern Juristen gleichfalls unberücksichtigt.)“

<sup>3)</sup> Vgl. auch §§. 278 d, e, 302, 303, 304 des neuen St. G. B. In Bezug auf das Vergehen der „Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften u. dgl. hat sich eine sehr laze Praxis ausgebildet.

bereits bestehenden<sup>1)</sup> über die provisorische Wirksamkeit der die Befähigung der Israeliten beschränkenden aus den ältern Zeiten (bis zum 1. Januar 1848) herrührenden Vorschriften in den einzelnen österröichischen Kronländern<sup>2)</sup> „bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten.“ Der Zweck dieser Verfügung war offenbar kein anderer als die consequente Durchführung des Principes der Aufhebung der Gleichberechtigung der Confessionen nach den Patenten vom 31. Decbr. 1851. Diese Verordnung hat viel Befremden und Entrüstung erregt, ja wir haben sie selbst in streng christlichen, amtlichen Kreisen unserem frühern Herrn Minister des Innern, jenem einst so freisinnigen Manne sehr übel nehmen hören. Eigentlich mit Unrecht, soviel mir scheinen will; denn diese Verfügung war nichts als ein nothwendiger integrierender Theil, nichts als ein organisches Glied des Ganzen, und jener Staatsmann ist nach jeder großen Wandlung in seinem politischen Leben immer lange Zeit hindurch sich völlig consequent geblieben.

Endlich — und es scheint schon fast überflüssig dieß hier noch hervorzuheben — wurden die Juden nach der neuen Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 auch vom Notariate<sup>3)</sup> und in Gemäßheit des Concordates<sup>4)</sup> vom Lehramt an allen privaten und öffentlichen Volks- oder Mittelschulen ausgeschlossen.

Nach all Dem wird es also wohl nicht dem geringsten Zwei-

<sup>1)</sup> Man sehe die Bedeutung des Ausdruckes „Verordnung“ z. B. in den oben angeführten zwei Kundmachungs-Patenten für Ungarn und Siebenbürgen Arttl. I., und das Kundmachungs-Patent des bürgl. Gesetzbuches v. J. 1811 im VIII. Absq. Ein präciser Sprachgebrauch fehlt leider freilich.

<sup>2)</sup> R. G. Bl. Nr. 190.

<sup>3)</sup> S. §. 7 d. kais. Pat. Nr. 94 R. G. Bl.

<sup>4)</sup> Kais. Pat. 5. Nov. 1855 Nr. 195 Art. V, VII, VIII.

fel mehr unterliegen, daß die kaiserl. Gesetzgebung ganz im Einklange mit den von uns entwickelten Ansichten die Aufhebung der Reichsverfassung und der Grundrechte auch als eine vorläufige (provisorische) gänzliche Ausschließung der Juden von der Gleichberechtigung mit den übrigen Confessionen im Kaiserstaate aufgefaßt habe.

Es bleibt mir nunmehr nur noch zu untersuchen, wie es sich mit den Ansichten unsrer gelehrtesten Schriftsteller über bürgerliches Recht rücksichtlich des hier von uns erörterten und festgestellten Gegenstandes verhalte. Ich schicke voraus, daß sich diese Ansichten eben nur auf die privatrechtliche und nirgends und keineswegs auf die weit wichtigere staatsrechtliche Seite der Frage beziehen, die doch nichts mehr und nichts weniger als die einzige Grundlage jener sein muß. Bei der außerordentlichen Dürftigkeit unsrer politischen Literatur seit dem Jahre 1849 habe ich auch nicht Eine Vorarbeit finden können, welche die vorliegende Frage in umfassender Weise erörtert hätte, und es möge hierin, in dem Umfande, daß ich den Gegenstand zum ersten Male in seinem ganzen Umfange aus den Quellen bearbeitet habe, auch die Entschuldigung für mich gelegen sein, wenn etwa im Zuge meiner Abhandlung hier und da eine unrichtige oder eine ungenaue Angabe mit unterlaufen sein sollte.

Der der Zeit nach erste Schriftsteller, welcher sich über die privatrechtliche Stellung der Juden wie sie seit 1848 sich gestaltete, ausgesprochen hat, ist Dr. Ellinger in seinem „Handbuch des allgemeinen österr. Civil- (Civil-) Rechts.“ Er hatte schon in der dritten Auflage seines Werkes zur Zeit als Reichsverfassung und Grundrechte noch in voller Geltung standen, aus Gründen, die längst von Dr. Grünwald in dessen schon oben citirtem Aufsatze widerlegt sind, die Behauptung aufgestellt: auch

wenn die Juden bürgerlich und politisch als mit den christlichen Staatsbürgern gleichberechtigt erklärt seien, müßten die privatrechtlichen Beschränkungen, welche in den §§. 124, 593, 768 und 769 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten sind, noch in Gültigkeit bleiben. In der mir vorliegenden fünften Auflage von 1853 nun, die zu einer Zeit erschien, da die bei „Anfertigung“ der vierten schon in Aussicht gestandene Einführung des a. b. G. B. in den ungarischen Kronländern sich bereits verwirklicht hatte, mag vielleicht der Verfasser aus den oben von mir angegebenen legislativen Äußerungen die von dieser Zeit an wieder bei der Gesetzgebung dießfalls herrschenden Ansichten entnommen haben. Wenigstens beweisen seine Anmerkungen zu allen vorstehenden Paragraphen, daß er dieselben für fortdauernd gültig ansieht, wengleich er hiefür nicht die mindesten Gründe angibt und vielmehr bei §. 355 sub B. 4. bemerkt: „Die früheren Beschränkungen der Juden in Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums, sowie die Vorschriften in Betreff der Habilitirung zu dem Besitze landtäfflicher Realitäten wichen den Ideen der neueren Zeit (Erlaß des Min. d. Inn. vom 28. Febr. 1849 N. G. u. N. B. Nr. 144).“

Die Verordnung vom 2. Octbr. 1853 war nämlich zu jener Zeit noch nicht erschienen. Was nun der Verfasser mit dem Allegiren des obigen Ministerialerlasses beabsichtigte, welcher sich nur auf die frühern Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen bezieht, also die Eigenschaften eines Beszobjectes und nicht im Allgeringsten die Possessionsberechtigung der Juden, also die Befähigung eines Besz subjects normirt, welcher sonach hier völlig unpassend ist; wie der Verfasser ferner dazu kommt vorauszusetzen, daß die Beschränkungen der Juden in Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums „den Ideen der neueren

Zeit wichen,“ während grade Er läugnet, daß die andern Beschränkungen, die rüchftlich des Consenses zur Ehe, rüchftlich der Zeugenschaft bei Testamenten u. s. f. diesen Ideen gewichen seien; wieso endlich, wenn jener Ministerial-Erlaß erst überhaupt hieher paßte, er noch in Geltung geblieben sein sollte, nachdem die Grundrechte aufgehoben und die alten beschränkenden Vorschriften wieder eingeführt worden waren; bin ich absolut außer Stande zu begreifen.

In völlig anderer und genau eingehender Weise behandelt, wie man es von ihm voraussetzen darf, Prof. Stubentrauch in seiner „Erläuterung des allg. bgl. Gesetzbuches“<sup>1)</sup> unsere Frage. Er behauptet zunächst: die bei Aufhebung der Reichsverfassung und der Grundrechte ausdrücklich bekräftigte „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz“ habe den Grundsatz des §. 39, wonach „die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß“ übe, neuerdings zur Geltung gebracht.

In Bezug auf §. 124 nun, auf den Consens zur Judenehe, wiederholt er diesen Satz, fügt hinzu, es dränge sich die Bemerkung auf, daß ein einmal stillschweigend aufgehobenes Gesetz (nach §. 9) nicht wieder von selbst auflebe, wenn auch die demselben derogirende (es aufhebende) Vorschrift später außer Wirksamkeit gesetzt wurde, sondern daß dasselbe „nur durch den ausdrücklich erklärten (gehörig kundgemachten §. 2) Willen des Gesetzgebers“ neuerdings zur Kraft gelangen könne. Dessenungeachtet führt er aber für die entgegengesetzte Ansicht, für die nämlich: daß der vielermähnte §. 124 noch fortgelte, entscheidende positive Gründe an und folgert daraus „mit Zuversicht,“ daß der in Frage stehende §. 124 auch in den übrigen (nichtungari-

<sup>1)</sup> I. Bd. 1854. S. insbesondere I. S. 178, 376, 706 u. f.; II. S. 356, 668 u. f.

schen) Kronländern noch in Wirksamkeit sei, mithin unter „jene Anordnungen“ (?) gehöre, welche durch das Patent vom 4. März 1849 gar nicht aufgehoben worden sind. Bei der Unzulässigkeit der Zeugenschaft von Juden im §. 593 dagegen beruft er sich neuerdings auf die „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz,“ indem er die dort normirte Beschränkung als weggefallen erklärt und zum Beweise hiefür auch noch den Umstand anführt, daß der §. 142 der allg. Gerichtsordnung, wornach ein Jude für einen Juden wider einen Christen ein bedenklicher Zeuge war, in die neue ungar. und siebenb. G. O. nicht aufgenommen wurde, was (beiläufig bemerkt) meiner Ansicht nach darum nicht entscheiden kann, weil sich aus dem formellen Recht, beim Verfahren im Proceß, keine Schlüsse auf das materielle Recht, die dem Einzelnen als solchen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten machen lassen, weil überdies jedes derartige Argument vollauf dadurch entkräftet wird, daß die beschränkende Paragraphen des bürgerl. Ges. B. bei der Einführung desselben in Krakau, in Ungarn und Siebenbürgen sämmtlich mitpublicirt und in Wirksamkeit gesetzt worden sind, weil endlich jene Proceßordnungen selbst, wie oben bemerkt wurde, beschränkende Bestimmungen für die Juden wiedereingeführt haben. Was endlich die Enterbungsursache betrifft, die im Abfall vom Christenthum gelegen sein soll (§§. 768 u. 769), so wird diese wieder aus den positiven Gründen, auf welche ich früher bei §. 124 hinwies, als „trotz der im kais. Pat. vom 31. Dec. 1851 anerkannten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz“ noch gültig erklärt. Diese Gründe sind so viel ich wahrnehmen konnte nur — die Publication dieses Paragraphen in Ungarn und Siebenbürgen; ein Grund, der denn doch mit gleichem Gewichte auch für alle übrigen Beschränkungen gelten muß.

Ich bin nun gewiß der Allerletzte, den Werth eines Werkes zu unterschätzen, welches das unbestreitbare Verdienst besitzt auf der umfassendsten Kenntniß der gesammten österr. Gesetzgebung und Gerichtspraxis, auf der sorgsamsten Berücksichtigung der österr. Civilrechts-Literatur zu beruhen und welches ferner dadurch nur an Werth gewinnen kann, daß der Verfasser die Resultate seiner gewissenhaften Forschungen im einfachsten und anspruchlosesten Tone vorträgt.

Aber soviel kann und darf ich nach dem Inhalt der ganzen vorausgeschickten Deduction nicht verschweigen, daß die Ansichten des Verfassers in unserer Frage schwankende und des festen Haltes entbehrende sind, weil, wie überall, der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz mißverstanden ist und weil die Berücksichtigung der staatsrechtlichen Seite der Frage, welche in dieser Materie einzig und allein die Basis eines sichern Urtheils bilden kann, außer Acht gelassen worden ist. Der Beweis für diese Behauptung ist wohl schon durch meine ganze vorausgehende Abhandlung geliefert worden.

Einen ganz andern Ton als den im Vorstehenden bei der Besprechung der Meinungen zweier österr. Rechtslehrer eingehaltenen muß man natürlich einem Werke gegenüber anschlagen, welches, wie das „System des allgemeinen österr. Privatrechts“ von Prof. Unger, mit der ungeheuern Prätenstion in die Welt trat, alle bisherigen Leistungen der österr. Jurisprudenz mit einem Schlage niederschmetternd, den stauenden Juristen gleichsam pro arbo et arbo neue, niedagewesene Forschungen zu verkünden. Ganz ebenso wie der Chalif Omar, als er die alexandrinische Bibliothek verbrannte, von seinem Koran, so erklärte damals (1857) der Verfasser von seinem Buche <sup>1)</sup>: die gesammten

<sup>1)</sup> Vgl. die ganze Vorrede desselben.

Resultate der gemeinrechtlichen deutschen Literatur fänden sich in demselben vereinigt und seien nur da zu suchen, und was in seinem Werk etwa nicht stände, das sei ein gedankenloses Ergebnis der einheimischen österreichischen Rechtsliteratur und müsse ohneweiters vernichtet werden. Ja er vermaß sich mit diesem „Systeme“ eine neue sogenannte historische Richtung der Wissenschaft des österr. Privatrechts im Gegensatz zu der nach seiner Ansicht bisher herrschenden exegetischen und naturrechtlichen zu begründen; eine Richtung, welche aber, soviel ich bisher davon habe erfahren können, in nichts Anderm als in der Anweisung besteht, daß, wo bisher in Oesterreich etwa die einheimischen Autoritäten der Wissenschaft, ein Zeiller, Pratoberera, ein Michael Schuster oder Vincenz August Wagner abgeschrieben worden seien, daß da in Zukunft vielmehr die deutschen gemeinrechtlichen Autoritäten, die Romanisten und Germanisten, Puchta, Savigny, Thöl, Gerber und Wächter abgeschrieben werden müßten. Es ist nicht das erste Mal, daß ich meiner Ansicht über das Werk und den Autor wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen Worte leihe, es ist dieß bereits vor zwei Jahren zuerst in einem kleinen Aufsatze und dann in einer größern Abhandlung, die freilich auch ganz andere Fragen zum Gegenstande hatte, geschehen<sup>1)</sup>. Hier, wo ich dem Verfasser inmitten seiner eigenen Forschungen in einer Detailfrage des Privatrechts begegne, werde ich natürlich die Gelegenheit nicht umgehen, einmal unbefangen zu prüfen, in welcher Weise er die Materie behandelt und zu welchen Resultaten er in ihr gelangt ist.

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufsätze: „Ueber Theorie und Praxis im Civilrechte“ in Nr. 16, 17, 18 der hiesigen juristischen Zeitschrift „die Gerichtshalle“ Jahrg. 1857 und früher den Aufsatz: „die zweite Professur des österr. Civilrechts an der Wiener Universität in Nr. 12 desselben Jahrgangs.

Das fünfte Capitel im I. Bande des „Systems“ enthält einen Abschnitt: Von der Aufhebung der Privatrechts-Normen, in welchem in zwei Abtheilungen (§§. 15 u. 16 d. W.) I. die Aufhebungsgründe und II. der Umfang, in welchem die Aufhebung eines Privatrechts-Gesetzes wirkt, abgehandelt werden. Das ganze Capitel (S. 101 — 108) ist wortgetreu und nach der genauen Reihenfolge der einzelnen Nummern aus Wächter's Handbuch des württemberg. Privatrechts II. Bd. S. 159 — 167 abgeschrieben. Am Ende des Abschnitts II. aber stellt der Verf. unter 3. 4) und zwar mit directer ausdrücklicher Beziehung auf den Gegenstand dieser Abhandlung, nämlich auf seinen später folgenden Paragraph: Modification der Rechtsfähigkeit wegen Verschiedenheit der Religion (§. 30), einen neuen selbstständigen Satz auf, den wir untersuchen wollen. Er erklärt wie folgt:

„Eine besondere Hervorhebung verdient jener Fall, wenn ein neues Gesetz einen bisher bestandenen rechtlichen Unterschied zwischen Personen [der Verf. meint also hier z. B.: zwischen Christen und Juden] oder Sachen aufhebt, welcher auf verschiedene Theile des Rechts einen modificirenden Einfluß genommen hat. Wird jener Unterschied aufgehoben, so müssen auch alle durch denselben bedingte Modificationen hinwegfallen; nur kann es hier öfters schwierig werden zu bestimmen, ob und inwieweit eine bestimmte Modification lediglich als die Folge des nunmehr aufgehobenen Unterschiedes anzusehen und daher als mit demselben aufgehoben zu betrachten sei.“

Dieser ganze Absatz, um vorläufig hier stehen zu bleiben, scheint mir in seinem ersten Theile eine bloße Wiederholung und Tautologie, weil er schon in der unmittelbar früher sub 3) von dem Verf. aufgestellten Wächter'schen Regel: daß mit Aufhebung eines bestimmten Rechtsgrundsatzes „auch alle Folgesätze

hinwegfallen, welche sich aus jenem ergaben, da sie als Begründetes mit ihrem Fundament stehen und fallen," ganz und unzweifelhaft enthalten ist. In seinem zweiten Theile dagegen finde ich ihn vollkommen überflüssig und bedeutungslos, denn wie interessant es auch immerhin namentlich für schwächere Juristen etwa sein mag zu erfahren, daß es unter Umständen schwierig sein kann zu bestimmen, ob zugleich mit einem aufgehobenen rechtlichen Unterschiede eine durch denselben bedingte „Modification“ des Rechtes aufgehoben sei oder nicht, so wird doch gewiß Niemand behaupten wollen, daß in der Anerkennung dieser Schwierigkeit zugleich eine Regel liege, wie man wohl zur Lösung derselben gelangen könne!

Nehmen wir sogleich unser concretes Beispiel wieder auf (auf das ja der Verf. in Note 14 selber hinweist), um deutlicher zu werden, so wird wohl Jedermann zugeben, daß kein nur einigermaßen geübter Jurist, wenn er hört, daß eine Verfassung wie die Constitution und die Grundrechte von 1849 die (rechtlichen) bürgerlichen und politischen Unterschiede zwischen Juden und Christen beseitige, auch nur einen Augenblick darüber wird schwanken können, welche früher bestandenen „Modificationen“ der Rechtsfähigkeit der Juden damit als weggefallen betrachtet werden müßten. All die einzelnen Modificationen, insoweit nicht etwa eine Anerkennung bestimmter Religionsgrundsätze selbst und als solcher im Sinne ihrer Bekenner (wie z. B. in den meisten Paragraphen des jüdischen Eherechts im bürgerl. G. B.) darin lag, waren eben Rechtsminderungen oder Rechtsentziehungen wegen des Glaubensbekenntnisses und fielen der Natur der Sache nach, so wie bestimmt wurde, daß Rechtsminderungen wegen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses eben nicht mehr statthaben, daß in dieser Richtung Rechtsgleichheit bestehen sollte.

Unger fährt nun aber folgendermaßen fort: „Seht (nun) ein späteres Gesetz jenes Gesetz, welches den rechtlichen Unterschied aufhob, wieder auf, negirt also ein späteres Gesetz die Negation des früheren Gesetzes und erkennt somit ganz allgemein das Princip der aufgehobenen rechtlichen Differenz wieder an, so leben damit dennoch nicht von selbst alle früheren Modificationen und Beschränkungen auf, weil diese nicht logische Folgesätze aus einem Rechtsgrundsatz sondern singuläre Rechtsbestimmungen sind, welche sich nur zu dem Gesamtergebnis verbinden, daß eine rechtliche Differenz bestehe. Statuirt also das neue Gesetz nicht ausdrücklich neue Beschränkungen oder repräsentirt es nicht die älteren, so findet dennoch in concreto keine rechtliche Differenz statt, da es nur im Allgemeinen anerkannt ist daß eine solche bestehen solle, nicht aber gesagt ist worin sie bestehen solle“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Verf. hat hier — jeder mit seinem Gegenstande einigermaßen vertraute Jurist wird dieß auf den ersten Blick erkennen — einen Savigny'schen Satz mißverstanden und falsch angewendet; den Satz nämlich aus Savigny's System I. Bd. S. 61, wo vom singulären (anomalischen) Recht die Rede ist, welches als *contra rationem juris* aus einer dem reinen Rechtsgebiet fremdartigen, aus einer vom Rechte verschiedenen Rücksicht der *utilitas* und *necessitas* hervorgehend characterisirt wird (das hat Unger selbst I. S. 50 zusammengestellt). Unser Verf. übersieht nun ganz, daß der oberste Satz, mit welchem singuläres Recht festgestellt wird, zwar aus einem dem Rechtsgebiet fremdartigen hervorgehen und dabei doch ein Rechtsgrundsatz sein, d. h. Rechte und Pflichten normiren kann. ja muß, daß also aus ihm auch logische Folgesätze hervorgehen können und müssen. Sagt z. B. der Gesetzgeber, die Juden sollen in Bezug auf Erwerb von Grundbesitz nicht die Rechte der Christen haben, so ist das auch gewiß ein singulärer Satz im obigen Sinne, und doch gehen ebensoviele eine Menge von logischen Folgesätzen in Bezug auf ihr Recht sich prä-

Ich weiß nicht ob selbst juristische Leser im Stande sein werden, die hochtrabenden Abstractionen, welche in diesem Satze

notiren oder intabuliren zu lassen, bei Feilbietungen mitzubieten, einen ihnen etwa im Wege des Privilegs eingeräumten Grundbesitz durch Universal- oder Singular-Succession an Juden weiter hintanzugeben u. s. w. daraus hervor. — Die Begriffsverwirrung die hier herrscht leuchtet wohl Jedermann ein.

Um jedoch ganz klar zu sein und, wie es mir insbesondere bei einer Polemik Pflicht scheint, meine Ansichten ganz rückhaltlos auszusprechen, damit man mich auch bekämpfen und widerlegen könne, wenn sie falsch wären, ziehe ich auch hier nochmals die practischen Schlussfolgerungen für unsre Frage selbst:

Die Grundrechte sprechen den Satz aus: Verschiedenheit der Confession solle kein Grund irgend welcher Rechtsentziehung mehr sein. Damit fallen als von diesem obersten Grundsätze beherrschte Folgesätze alle und jede Beschränkungen im öffentlichen und Privatrecht, hier also die einzelnen Paragraphen des bgl. Ges. B., von denen mehrfach die Rede war. — Die Grundrechte und jener Satz werden aufgehoben, was folgt hieraus? Formell, wenn man auf der Oberfläche der Sache bleiben will, kann man nun mit Unger sagen: Jene Beschränkungen sind nun einmal abgeschafft und todt, können also auch nicht wieder lebendig werden, es gilt also gar nichts, und dieß ist der Sinn seiner obigen Regel, wenn man sie, von der Phrasen-Crinoline entkleidet, in *puris naturalibus* betrachtet. Dringt man aber etwas tiefer ein, so muß man Folgendes behaupten: Als logische Folgerungen aus dem allgemeinen Satz der Rechtsungleichheit, der Rechtsentziehung wegen Confessionsverschiedenheit, können die einzelnen Rechtsbeschränkungen, z. B. der Judenruhe (Consens), oder die Unfähigkeit zur Zeugenschaft allerdings nicht anleben. Hier muß aber zwischen öffentlichem und Privatrecht aufs Allerschärfste unterschieden werden. Wenn der Gesetzgeber im öffentlichen Rechte, wo die Normen für die wichtigsten Interessen, welche überhaupt im Staate bestehen, festgestellt werden, den Satz zum Gesetz machte: Die Bekenner verschiedener Confessionen sollen in ihren Rechten nicht gleich stehen, und wenn er dann nicht angäbe

enthalten sind, gleich beim ersten wenn auch noch so aufmerksamen-Lesen zu durchdringen. Sie würden aber irren, wenn sie in der Phrase irgend ein verborgenes tieferes Princip suchen und nicht darin jene so gewöhnliche umhertappende Schwülzigkeit erblicken würden, welche das uralte Erbtheil aller unklaren Gedanken ist. Es ist — um zur Erholung einmal ein recht populäres Bild zu gebrauchen — es ist Böstlauer Schaumwein, wie ihn von Alters all diejenigen Schriftsteller dem Publikum

worin die Rechtsungleichheit bestehen soll und sich damit begnügt, eine rechtliche Differenz in abstracto zu statuiren, die, wie Unger will, in concreto keine rechtliche Differenz sein soll, dann wäre er nichts als ein faselnder Theoretiker, dann verständte er das ABC der Legislation nicht. Ja ich meine, um einem modernen Gesetzgeber Dergleichen auch nur zuzutrauen, müsse man mit Einem Fuß noch tief im alten Naturrecht drinstecken. Im Staatsrecht, sage ich also, müssen dann, wenn nichts ausdrücklich gesagt ist, die alten Beschränkungen (als dem stillschweigenden, nothwendigen Willen des Gesetzgebers gemäß) wieder aufleben und mit ihnen als nothwendige Consequenz auch die privatrechtlichen Beschränkungen die ja ohnehin, um mit Savigny zu reden, absoluter und nicht bloß vermittelnder (d. h. sie der Autonomie der Einzelnen anheimgebender) Natur sind. Im Privatrecht, das ist nun schließlich meine Behauptung, im Privatrecht als solchem und selbstständig gedacht, ist die Sache anders. Hebt da ein Satz einen frühern auf, so ist der Letztere wirklich todt, und wird jener Erste wieder aufgehoben, so lebt dieser Letztere nicht auf (das ist der Stubenrauch-Ungersche Schlusssatz). Warum? Der Grund liegt nahe. Bei der Aufhebung eines Privatrechtssatzes kann der Gesetzgeber ganz eben so gut beabsichtigen, die Sache, um die sichs dabei handelt, in Zukunft der Autonomie der Privaten zu überlassen, oder aber sich ein Gewohnheitsrecht bilden zu lassen und gar nicht mehr selbst eingzugreifen, als er etwa beabsichtigen kann, einen früher bestanden, schon aufgehobenen Rechtsatz wieder einzuführen. Sagt er also selbst nichts, so darf man weder das Eine noch das Andere voraussetzen.

vorgefetzt haben, die keinen echten Champagner zu kredenzen im Stande find. Da aber Unger als wichtiges Beispiel seiner Regel den Fall des §. 30, also gerade den Gegenstand anführt, der uns hier beschäftigt, so wollen wir ihm umsomehr sogleich dahin folgen, als ja das lebendige concrete Beispiel, der einzelne Fall immer das beste, sicherste und zugleich faßlichste Kriterium der todten und abstracten allgemeinen Regel ist Auf diese selbst kommen wir dann später noch zurück.

Erwähnt sei aber vorläufig nur noch das Eine, daß der Verfasser sein Capitel hier mit einem dem Stubenrauch'schen Commentare (I. S. 376) entlehnten Sage abschließt, dessen Amplification eigentlich der oben angeführte Passus enthält und der da lautet: „Ueberhaupt gilt allgemein der Grundsatz, daß durch die Aufhebung eines Gesetzes, welches ein älteres Gesetz aufhob, dieses nicht von selbst wieder auflebe, dafern nicht aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers das Gegentheil zu entnehmen ist. Nun zu §. 30. —

Nach einigen geschichtlichen Notizen aus Gerber und Walter erzählt der Verfasser (S. 258), daß die Juden vor dem Jahre 1848 dem Grundsatz des §. 39 hgl. G. B. gemäß zwar in der Regel in privatrechtlicher Beziehung gleiches Recht mit den Christen genoßen, daß es aber doch nicht an mancher wichtigen Beschränkung und Zurücksetzung fehlte. Mit dem Jahre 1848 habe sich ihre Stellung geändert. „Sie wurden,“ fährt der Verf. fort, „in staatsrechtlicher wie in privatrechtlicher Hinsicht den Christen völlig gleichgestellt. Das Patent vom 4. März 1849 sprach im §. 1 diesen Grundsatz der Gleichstellung ausdrücklich aus. Durch die a. h. Entschl. v. 31. Decbr. 1851 wurden zwar die in jenem Patent enthaltenen Grundrechte sammt der Constitution vom selben Datum wieder aufgehoben, aber ohne daß

in Ansehung der Juden eine besondere Bestimmung getroffen worden wäre. Nach den Grundsätzen, welche in der Lehre von dem Umfange in welchem die Aufhebung der Gesetze wirkt, aufgestellt wurden (obiger §. 16), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Decbr. 1851 an der staats- und privatrechtlichen Stellung der Juden nichts geändert worden sei, daß also durch die Aufhebung des Patentes vom 4. März 1849 nicht von selbst wieder die früheren staats- und privatrechtlichen Beschränkungen der Juden in Wirksamkeit getreten seien.“

In der That: man traut seinen Augen kaum wenn man diese Zeilen liest. Eine Kleinigkeit wie eine Verfassungsänderung, eine Umänderung des gesammten öffentlichen Rechtszustandes einer Nation, insbesondere eine Aufhebung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlichen und politischen Rechten findet statt und es gibt einen juristischen Schriftsteller, der da behauptet, das habe auf die staats- und privatrechtliche Stellung einer solchen Glaubensgenossenschaft gar keinen Einfluß. Wie kann man es denn über sich bringen einen solchen — meine Feder sträubt sich dafür einen andern Ausdruck zu gebrauchen — einen solchen Unsinn auch nur niederzuschreiben? Welchen Grund aber, ja welchen Schatten eines Grundes vermag der Verfasser für so argen Unsinn anzuführen? Er führt einen solchen an; aber dieser Grund ist fast noch unglücklicher als die Behauptung die er begründen soll. Der Verfasser hat in dem Abschnitt über den Umfang der Aufhebung der Privatrechtsnormen, wo immer nur von Privatrecht, Privatrechtsätzen u. s. f. die Rede ist, für die Aufhebung solcher Privatrechtsbestimmungen die (bekannte) Regel aufgestellt und die wendet er nun auf eine rein staatsrechtliche Frage, auf eine Frage der Verfassung an, ganz vergehend, daß das Staats-

recht das Plus, Privatrecht das Minus ist und daß dieses wohl von jenem bestimmt und umfaßt wird, daß aber nie und nimmermehr das Staatsrecht von privatrechtlichen Grundsätzen beherrscht werden darf. Unger konnte weder jene Patente noch die wirkliche Praxis vor Augen haben als er jene Sätze schrieb; denn sonst hätte er den Schlusssatz des die Verfassung betreffenden Patentes, auf welchen ich oben Gewicht legte, den Satz nämlich, daß „so lange die besondern Gesetze nicht erfolgen die dermal in Wirksamkeit stehenden beobachtet werden sollen,“ zum mindesten denn doch erwähnen müssen. Ferner hätte er ja auch sich klar machen müssen, daß man denn doch in praxi nicht gleichzeitig sowohl nach der kategorischen Forderung des zweiten Patentes: die Juden den Christen fortan nicht mehr gleichberechtigt sein zu lassen, als auch nach seiner Ansicht ihre staats- und privatrechtliche Stellung intact zu lassen werde manipuliren können.

Wie wenig es aber übrigens dem Verf. selbst mit seiner dießfälligen Behauptung Ernst war, und wie sehr er den Gegenstand obenhin behandelte ohne ihn gründlich zu durchdenken, dafür kann ich nicht umhin ihm im Vorbeigehen noch einen handgreiflichen Beweis zu liefern.

Wie bekannt enthielt die Reichsverfassung v. 4. März 1849 im §. 25 die Bestimmung: „Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.“ Durch diese letztere Bestimmung war nun das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 zum mindesten in all den Punkten aufgehoben, in denen es Hindernisse der Auswanderung noch außer der Wehrpflicht normirte. Es durfte also dasselbe nach der Ansicht Unger's mit der Wiederaufhe-

bung der Verfassung in jenen Punkten nicht als wiederingeführt gelten, weil ja nach seiner eigenen oben citirten Ansicht durch die Aufhebung eines Gesetzes, welches ein älteres Gesetz aufhob, dieses letztere nicht von selbst wieder auflebt<sup>1)</sup>.

Wie behandelt nun unser Verf. diese Materie? Im §. 34 (S. 277) nimmt er die Geltung des Auswanderungs-Patentes in allen seinen Theilen als eine so zweifellose, unbefrundene Thatsache hin, als ob es gar nie eine Reichsverfassung, einen §. 25 derselben, oder aber niemals seine im §. 16 entwickelte Regel gegeben hätte. Im §. 39 (S. 297) sagt er ebenso naiv: „Die Auswanderungsfrage ist regulirt durch Patent vom 24. März 1832.“ Man möchte sagen, der Verfasser schläft sanft und friedlich an den Abgründen des §. 25 der Reichsverfassung

<sup>1)</sup> Um darüber ins Reine zu kommen, war es freilich nöthig unsere einheimischen Gesetze genau zu kennen. Es findet sich z. B. in Hye's Justizgesetz Sammlung V. Nr. 597 ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Dec. 1850, wonach im Einvernehmen mit dem Justiz-Min. die Verhandlungen über die vor dem Erscheinen der Reichsverfassung in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung vor der Hand sistirt wurden, indem die weiteren Bestimmungen über diese Auswanderungsfälle den zu gewärtigenden gesetzlichen Vorschriften über Erlangung und Verlust des Reichsbürgerrechtes vorbehalten blieben. — Hye bemerkt hierzu: „Da sich diese Sistirung zunächst auf die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bezog, welche im §. 25 jedem Österr. „Reichsbürger“ die Freiheit der Auswanderung zusicherte und nur durch die Wehrpflicht beschränkte, durch die erfolgte Aufhebung der Reichsverfassung aber auch diese Bestimmung wieder aufgehoben erscheint, so sind seither auch die früher bestandenen Auswanderungsgesetze wieder in Wirksamkeit (und volle Ausübung) getreten, daher obige Sistirungs-Verordnung von selbst entfallen.“ — Solche Verordnungen scheinen Unger als zur alten Exegese gebdrig anzusehen (oder vielleicht zur Rechtsgeschichte?), und ignorirt sie darum wie es scheint mit Absicht.

und der von ihm selbst im §. 16 seines Werkes aufgestellten Regel. Freilich war mittlerweile im Anhang der Verordnungen, welche bei der Einführung des bürgl. Gesetzbuches in Ungarn u. s. f. kundgemacht wurden, auch jenes Auswanderungs-Patent mit republicirt worden und diese sichere legislative Thatfache vermochte den Verfasser, sich hier an der gemüthlichen alten, von ihm so arg verkehrten Exegese genug sein zu lassen und sich um Geschichte und Dogmatik einmal (?) auch nicht zu bekümmern. Vollends sagt er noch in der Note: Die Frage gehöre ins öffentliche Recht und solle so kurz als möglich behandelt werden. — Indes gibt das, soviel mir scheinen will denn doch noch kein Recht, sie auch so unrichtig als möglich zu behandeln und gerade in einer Frage des öffentlichen Rechtes die Grundlage desselben im positiven öffentlichen Recht gänzlich zu übersehen. Wird man ja doch hier selbst an der Belesenheit des Verf. irre, indem er die Abhandlung des von ihm einst so arg geschmähten Prof. Michel in Haim erl's Magazin<sup>1)</sup>, aus der er manche Belehrung geschöpft haben würde, offenbar überschlagen hat.

Ich kehre zu unserm Gegenstande zurück. Unger behauptet weiter: es gelte auch für unser heutiges österr. Recht der Grundsatz, daß die Juden in privatrechtlicher Hinsicht den Christen vollkommen gleichstehen. In der Note fügt er hinzu: man könne sich hiesfür nicht mit Stubenrauch auf die „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz“ berufen. Warum nicht? „Stubenrauch müßte consequent behaupten, so antwortet der Verfasser, daß zufolge dieses Satzes auch Frauen und Ordensgeistliche bei einem Testament Zeugen sein können; ja auf die Spitze getrieben müßte dieser Satz alle privatrechtlichen Unterschiede

<sup>1)</sup> I. S. 45: Die Auswanderungsfrage.

der Personen aufheben.“ So wäre also die Sache? Und dem Schöpfer einer historischen Richtung stünde hier kein anderes Argument zu Gebote als eines das, nicht etwa Savigny, nein, das einer früheren Auflage von — Ellinger entlehnt ist (obstupui, steteruntque comae . . .!), das schon von Grünwald in dem von mir mehrmals citirten Aufsatz<sup>1)</sup> und nach einer dortigen Bemerkung auch von Hrn. K. Lasch siegreich widerlegt worden war! Der Schöpfer einer historischen Richtung hätte keine blasse Ahnung von der historischen und politischen Bedeutung des Satzes von der „Bleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz.“ Derselbe Schöpfer der historischen Richtung machte von einem Trugschluß, von dem Kartenhaus eines flachen Sophisma Gebrauch, an einer Stelle, wo ihm ein ganz mächtiges historisches Studium das sicherste Bollwerk gegen jeden Angriff, und ein reiches Arsenal erprobter Waffen zur Verfügung gestellt haben würde.

Ich sage, er macht von dem Kartenhaus eines flachen Sophisma Gebrauch.

Es ist ein Unterschied, ein gewichtiger Unterschied zwischen dem Gesetzesgrunde um deffentwillen Juden, und zwischen jenen Gesetzesgründen um derentwillen Frauen, Ordensgeistliche von der Zeugenschaft bei Testamenten ausgeschlossen sind. Die Juden finds nach dem alten Recht wegen der ihnen zugetrauten Unglaubwürdigkeit, wegen des ihnen zugetrauten Christenhasses (also aus einem Grunde, den der Gesetzgeber schaffen oder vielmehr gelten lassen und beheben kann); die Frauen finds wegen ihrer (wahren oder angeblichen?) Gedächtnißschwäche, ihres geringeren Ernstes u. s. w. (Gründe die aus ihrer natürlichen Beschlechtsbeschaffenheit entnommen sind); die Ordensgeistlichen finds

<sup>1)</sup> Gaimer's Magazin I. S. 204 (1850).

wegen der Würde ihres Standes, der sie von weltlichen Geschäften fern halten soll (Gründe also aus der Natur der canonischen Gesetze) <sup>1)</sup>. Die ratio legis ist sonach verschieden. Wenn nun der Satz falsch ist, daß mit dem Aufhören des Gesetzesgrundes auch das Gesetz aufhöre (*cessante ratione legis cessat lex ipsa*) <sup>2)</sup>, welchen Ausdruck soll man dann für die Denkfehler in einem Schlusse gebrauchen, der da, wo Einer behauptet, daß das Gesetz Einen Grund von gewissen Rechtsunterschieden und Eine Kategorie der letzteren aufhebe, folgern will, derselbe müsse nun auch gemeint haben, daß noch ein ganz anders gearteter Grund von Rechtsunterschieden und die bezüglichen Rechtsunterschiede selbst aufgehoben worden seien. Mit andern Worten, um recht deutlich zu sein: Wenn Stubenrauch von seinem (wenn auch unrichtigen) Standpunkt aus behauptet: durch die (bestätigte) Gleichheit der Staats-Angehörigen vor dem Gesetz sei die Ausschließung der Juden von der Testaments-Zeugenschaft bei Christen aufgehoben, so ist es auch nicht die leiseste Spur einer Inconsequenz von seiner Seite, wenn er damit noch nicht behauptet, daß nun auch Frauen und Ordensgeistliche ohne Beschränkung Zeugen sein müssen; denn er argumentirt einfach: Das Gesetz hat mit seiner „Gleichheit der Staatsangehörigen“ nur die Unterschiede beseitigen wollen und beseitigen wollen können, welche ihre Quelle in Gesetzen selber hatten, durch Gesetze entstanden waren. Natürliche Ungleichheiten der Menschen oder Ungleichheiten die durch geistliche Gesetze entstanden,

<sup>1)</sup> Vgl. Zeiller Com. §. bgl. G. B. II. 2. bei §. 591.

<sup>2)</sup> Weil nämlich jedes promulgirte Gesetz zu völliger Selbstständigkeit, zur völligen Unabhängigkeit von seinem ursprünglichen Gesetzesgrunde gelangt ist und also nur durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers oder durch derogirendes Gewohnheitsrecht (wo solchem Geltung gegönnt ist) beseitigt werden kann.

Ungleichheiten also überhaupt, die das weltliche Gesetz nur anerkannte, deren Fortgerungen es nur zog, fiel es dem Gesetzgeber nicht im Traume ein beseitigen zu wollen. Man mag also den Satz Stubenrauch's auf die Spitze treiben soviel man will, Unger's Trugschluß wird damit noch nicht zu Tage gefördert, vielmehr hätte er, consequent denkend, Stubenrauch die absurde Behauptung imputiren müssen, daß das Gesetz auch die Geschlechtsungleichheit der Frauen von den Männern habe aufheben wollen.

Aber unsere ganze vorausgegangene Deduction hat uns ja darüber belehrt, daß das Princip Stubenrauch's wie die Widerlegung Unger's hier jeden Faltes entbehren. Sehn wir zum Einzelnen über.

Durch die privatrechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen — sagt Unger weiter, S. 259 — seien nur jene alten Gesetze aufgehoben, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit derselben deshalb, weil sie Juden sind einschränken. „Alle übrigen Gesetze dagegen, in welchen die Qualität Jude eine Modification der Rechtsverhältnisse nach sich zieht,“ seien nicht als aufgehoben anzusehen. Unger folgt hier mit Recht Dr. Grünwald, kommt aber in den nächsten Zeilen schon wieder zu falschen Schlüssen. Man sehe: daß Juden beim Testament eines Christen nicht Zeugen sein können (§. 593 hgl. G. B.), ist nach ihm aufgehoben, weil es eine Schwäherung der Rechts- (vielleicht Handlungss-??) fähigkeit der Juden enthält<sup>1)</sup>. Ebenso §. 112 d. allg.

<sup>1)</sup> Berger in seinen „kritischen Beiträgen zur Theorie des allgem. österr. Privatrechts“ (1856) berührt auf S. 130 ganz im Vorbeigehen unsere Frage und verneint im Gegensatz zu Unger völlig richtig dessen Behauptung, daß die Einschränkung der Zeugeschaft der Juden eine Schwäherung ihrer Rechtsfähigkeit wäre. „Die durch das Religionsbekenntniß bedingte Eigenschaft, ein Zeuge vor Gericht oder bei Solennitäts-Handlungen zu sein — so behauptet Berger ferner, und wie ich glaube, ganz

G. D., der Satz, daß Juden gegen Christen bedenkliche Zeugen seien <sup>1)</sup>. Das ist gut (natürlich innerhalb des Standpunktes den

mit Recht, — hat auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit durchaus keinen Einfluß.“ Es ist nun vielleicht nur ein Act besonderer Schonung gewesen, den der ältere Schriftsteller hier gegen den jüngeren übt, daß er es unterließ weiter nachzuweisen, was Unger in seinem Buche aus den Begriffen: „Rechts- und Handlungsfähigkeit“ gemacht hat. Für meine juristischen Leser will ich also hier einiges Wenige darüber hinzufügen, weil es mit meinem Gegenstande ja doch in näher Verbindung steht.

Unger definiert, der alten Begriffsbestimmung Savigny's und Puchta's folgend (auf S. 230 Nr. 3) Rechtsfähigkeit als „die Fähigkeit in Rechtsverhältnissen zu stehen, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten (Person), zu sein.“ Handlungsfähigkeit ist dagegen „die Fähigkeit einer Person, die Rechtsverhältnisse in welchen sie stehen kann, durch sich selbst zu begründen.“ Fehlt es, so sagt Unger im Text, an einer den Menschen als rechtsfähig anerkennenden, objectiven Norm, so erscheint der betreffende einzelne Mensch nicht als Person d. h. er wird nicht als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten angesehen.

Und nun, wer wollte es glauben, unmittelbar ehe diese Begriffsbestimmung aufgestellt ist und gleich darauf neuerdings, behandelt u. diese Rechts- und diese Handlungsfähigkeit fortwährend nicht als allgemeine, objective, dem Menschen entweder als Solchem zugestandene oder ihm als Solchem von vorn herein verweigerte Eigenschaften, sondern als solche, die man theilweise haben und nicht haben kann, die modificirt, die eingeschränkt werden können. S. 224: „Der Umstand, daß Jemand z. B. Jude ist, modificirt seine Rechtsfähigkeit.“ Ist also, frage ich, der Jude im Sinne Unger's Person oder nicht Person, oder ist er vielleicht theilweise Person? S. 260 begründet der Consens bei der Judenehe eine

<sup>1)</sup> Den Druckfehler bei Stubenrauch II. S. 356, wonach §. 112 d. a. G. D. statt des §. 142 angegeben ist, hat Unger in der Gile auch mit abgeschrieben.

Unger in der Lehre einnimmt, denn daß meine Ansicht principiell divergirt, wissen ja die Leser aus meiner ganzen dogma-

„Beschränkung der Handlungsfähigkeit“. (Dem Verf. hat also der Consens der Landesstelle ungefähr den Sinn der Auctorität des Tutors im römischen Recht!!) Ist also der Jude handlungsfähig oder handlungsunfähig und gibt es eine theilweise Handlungsfähigkeit, eine theilweise Fähigkeit, „seine Rechtsverhältnisse durch sich selbst zu begründen?“

Wie Unger hier die Begriffe Rechts- und Handlungsfähigkeit bei den gemeinrechtlichen Schriftstellern völlig mißversteht und falsch anwendet, so mißversteht er im ganzen Werke, namentlich aber im §. 24 die Begriffe: Rechtsverhältnis und Rechte, confundirt die Begriffe Lebensverhältnis und Rechtsverhältnis gänzlich und baut hierauf die zwei wichtigsten Capitel seines Buchs auf, das VIII: „Das System des Privatrechts“ und das XIII: „Hauptarten und Verschiedenheiten der Privatrechte.“ Beide Capitel sind — ich muß es unumwunden bekennen — das Verworrenste und Sinnloseste, was ich im Laufe eines mehrjährigen Studiums auf dem Gebiet des Privatrechts gelesen habe. Der Verf. schreibt an verschiedenen Stellen verschiedenen Schriftstellern nach und wenn sie mit einander im directen Widerspruche stehen, so fällt ihm das gar nicht auf und beirrt ihn nicht; nur einige Beispiele nebst ihren practischen Consequenzen, um nicht allzulange hierbei zu verweilen; es werden ja doch die meisten Juristen das Weitere selber herauszufinden vermögen.

§. 210—213. Das System des Rechts ist ein System der Rechtsätze und Rechtsnormen. Die Rechtsverhältnisse sind der Boden, welchem die Rechtsätze organisch entwachsen(?), in ihnen und mit ihnen sind die Rechtsnormen zugleich gegeben(?), das System des Rechts ist ein System der Rechtsverhältnisse und der aus ihnen stammenden Rechtsätze. Die Rechtsverhältnisse sind das Bestimmende, die einzelnen Rechte das durch sie Bestimmte(?).

Rechtsverhältnisse und Rechtsätze stehen unter sich im Zusammenhang, dem Organismus der Rechtsverhältnisse entspricht der Organismus der Rechtsätze(?); die Einheit Beider ist das Rechts-

tischen Darstellung). „Dagegen ist die Bestimmung des §. 768 Nr. 1 und §. 769 a. b. G. B. wonach ein Ehrst seinen Ascen-

institut [?? hier schlägt wieder einmal der ehemalige Hegelianer durch]. Das System des Rechts ist ein System der Rechtsinstitute.

Nun hat der Verf. ganz im Anfang S. 2 u. 3 (s. auch Nr. 5) behauptet, das Recht habe die Bestimmung die Lebensverhältnisse zu Rechtsverhältnissen zu erheben und in den Lebensverhältnissen selbst liege die Macht die sie zu Rechtsverhältnissen gestaltet. S. 214 kommt aber etwas ganz Neues; wir begegnen einem Verhältniß (das des Menschen zur Sache), welches erst dadurch zu einem Rechtsverhältniß wird, daß dritte Personen es respectiren; und S. 216 entspringen aus einer Gattung von Rechtsverhältnissen, aus den Familien - Rechtsverhältnissen, nicht Rechte und Befugnisse, welche einzeln präcisirt und geltend gemacht werden können. Wenn also die Frau das Recht des Mannes verlehrt, das Hauswesen zu leiten, wenn sie ihm nicht in seinen Wohnsitz folgt, ihm nicht in der Haushaltung und Erwerbung beisteht, so kann er nach U. durchaus nicht auf Grund der §§. 91 und 92 a. b. G. B. klagen. Ebensowenig kann das nach U. die Frau, wenn der Mann ihr nicht nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt verschafft und sie nicht in allen Vorfällen vertreten will?? Die Note 14) stellt alle frühern Regeln noch mehr auf den Kopf, denn nun ist plötzlich die Verwandtschaft darum ein Rechtsverhältniß, weil sie durch Rechtsregeln normirt ist!! (also plötzlich wieder der Rechtsfall das Bestimmende, das Rechtsverhältniß das Bestimmte).

Und nun wüthet U. gegen Zeller und gegen das System des bürgerl. Ges. Buchs, weil es, wohlzumerken, ganz ebenso wie das System Buchta's, des Mitgründers der echten historischen Juristenschule, ein System der Rechte und nicht der Rechtsverhältnisse ist und weil nach ihm (S. 220) die einzelnen Rechte nur den Inhalt „gewisser (nicht aller) Rechtsverhältnisse“ ausmachen sollen. (!) Er macht sich S. 219 über Bachmann's Scharfsinn lustig, während dieser Schriftsteller auf jeder Seite seines Eherechts im Kirchenrecht z. B. (II. Bd.) mehr echte juristische Schärfe entwickelt als Unger in zwei dicken

denen oder Descendenten dem ein Pflichttheil gebührt enterben kann, wenn dieser von der christlichen Religion etwa zur jüdi-

Bänden; er ironisirt Stubenrauch, welcher die Systematik des Gesetzbuchs mit vollem Recht als „genügend“ bezeichnet, während er doch, wenn er nur die letzten Capitel des I. Bdes. in Savigny's System genau gelesen und verstanden hätte, wissen müßte, daß Savigny selbst mit dem System unsres bgl. G. B. in der Wesenheit übereinstimmt.

Was es nun mit seinem eignen, Savigny und Buchta nachgebildeten allgemeinen Theil für eine Bewandniß hat, lasse ich hier bei Seite, er definiert ihn mit einer Phrase als „die geistige Atmosphäre, in welcher sich die einzelnen Rechtsinstitute bewegen“ (!!) Ich esse zum dreizehnten Capitel.

Hier gipfeln die Widersprüche: Staatsrecht und Privatrecht, Ethisches und Juristisches gähren in einem unentwirrbaren Chaos durcheinander.

§. 505 bekämpft U. die „Personenrechte“ des bgl. G. B. und sieht gar nicht, daß, was er in seinem Abschnitt: „Von den Personen“ behandelt, dem Begriffsumfang nach auf das Paar mit Dem übereinstimmt, was das bgl. G. B. in das erste (allgemeine) Hauptstück des ersten Theils aufgenommen hat (vgl. auch das Inhaltsverzeichnis bei Unger). Er macht sich über Zeilner's „angeborene und schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ (s. §. 16 bgl. G. B.) lustig und hat gar kein Auge dafür, daß mit ihnen einer der edelsten Männer der edeln Josephinischen Zeit den Bürgern Oesterreichs die Garantie unzerstörbarer Rechte geben wollte, die so heilig sein sollten, als ob sie wirklich dem Menschen „angeboren“ wären. Dem Verf. zufolge (§. 507 Nr. 10) hat Zeilner sich da einen schrecklichen Irrthum zu Schulden kommen lassen, und derselbe besteht darin, „daß man die leitenden Prinzipien, die sittlichen Ideen um deren Realisirung es sich handelt, die allgemeinen Forderungen der Vernunft, deren Verwirklichung vom Staat und im Staat verlangt wird, als concrete Privatrechte des Einzelnen darstellt, und sie mit den Vermögensrechten auf eine Linie setzt.“ Es sei zwar eine vernünftige Forderung, daß Jedermann an Leib und Leben, Ehre

schen abfällt, als zu Recht fortbestehend anzusehen, da in ihr durchaus keine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder irgend welche Zurück-

und Ruf unverletzt bleibe u. s. f., „aber es sind dies eben im Laufe der Zeit sich zur Anerkennung bringende, in verschiedenen positiven Rechtsinstituten sich verwirklichende Ideen, ohne daß man nunmehr von einem concreten Privatrecht des Individuums auf Freiheit, Ehre u. s. f. sprechen könnte.“ Unger zufolge hätte Zeller von Rechtswegen auch die Sklaverei und Leibeigenschaft ja nicht abschaffen sollen, denn das Recht auf Freiheit der Person ist ja auch eine „im Laufe der Zeit sich zur Anerkennung bringende Idee.“

Solche Rechte bedeuten ihm zufolge etwas ganz Andres als „was innerhalb des Privatrechtes mit dem Ausdruck Recht belegt wird,“ sie bedeuten nämlich „einen Anspruch, dessen Anerkennung und ernstlichen Schutz man im Staat erwartet.“ Was soll man nun von einem Schriftsteller sagen der nicht einmal weiß, daß das Letztere beim Privatrecht auch stattfindet und stattfinden muß, der nicht weiß, daß der Unterschied nur darin liegt, daß die erstern Rechte Staatsbürgerrechte sind, deren Anerkennung man vom Staat als solchem selbst und von allen Einzelnen im Staate durch Vermittlung der Staatsgewalt erwartet, und daß die Privatrechte sich nur darin unterscheiden, daß sie sich nicht auf das Verhältniß des Einzelnen zur Staatsgewalt, sondern auf das Verhältniß der Einzelnen zu einander beziehen, daß also rücksichtlich ihrer der einzelne Berechtigte nur Anerkennung seiner Rechte von allen Einzelnen durch Vermittlung der Staatsgewalt erwartet. Wen wundert's dann noch, wenn Unger am Schluß derselben Note noch sinnloser behauptet: es sei von Blunschli verkehrt, das Autorrecht als Personenrecht darzustellen, „da es durchaus kein Privatrecht eines Autors ist sein Werk für sich zu behalten oder es zu veröffentlichen.“!!

Für jetzt mag das genügen. Kann solch ein Buch drei Jahre bestehen ohne von der Kritik vernichtet zu werden, so beweist das leider entweder den gänzlichen Mangel an Interesse für den Gegenstand beim juristischen Publicum oder den Umstand, daß die deutschen Juristen vielleicht meinen, es sei viel Gutes in Bezug auf

setzung in privatrechtlicher Beziehung zu sehen ist.“ Das ist nun wieder grundfalsch. Der §. 768 normirt diejenigen Fälle, in welchen allein und ausschließlich das jedem Kinde <sup>1)</sup> mit der Geburt erworbene Pflichttheilsrecht soll entzogen werden können. Für jedes Christenkind oder auch für jedes vom Judenthume zum Christenthum übergehende Kind gibts drei solcher Fälle, für ein vom Christenthum etwa zum Judenthume übergehendes liegt in dieser Chatsache des Abfalles vom Christenthume selbst noch ein vierter. Ist das also keine Beschränkung? Aber — meine Leser sind wie ich schon müde der theoretischen Discussionen. Wollte Unger wissen, ob im §. 768 Nr. 1 die Möglichkeit der

österreichisches Recht darin, die österreichischen, es müsse viel Gutes aus dem gemeinen Recht darin sein, und daß sich Beide von dickleibigen Büchern imponiren lassen ohne sie zu lesen. Mir wird man aber hoffentlich jezt vergeben, daß ich schon vor 2 Jahren ein wegwerfendes Urtheil über das Werk aussprach und in meiner damaligen Besprechung den beispellosten Mangel an Logik und den beispellosten Ueberfluß an Leichtfertigkeit in demselben mit gleicher Schärfe rügte.

Ich lehre an den Ausgangspunkt dieser Anmerkung zurück. Das Recht Zeuge zu sein hat also weder mit der Rechts- noch mit der Handlungsfähigkeit das Mindeste zu schaffen, es ist ein staatsbürgerliches Recht, seine Einschränkung eine Minderung der staatsbürgerlichen Rechte. Und um das zu wissen, hätte der Verf. nur das Handbuch anzusehen gehabt, das heutzutage wohl jeder junge Jurist an der Unversität zu studiren für seine Pflicht hält, Puchta's Pandekten. Da handelt ein Abschnitt, §. 22 von der Rechtsfähigkeit, ein anderer §. 50, von der Handlungsfähigkeit und als etwas völlig Verschiedenes, ganz Selbständiges und Getrenntes erscheint der Abschnitt D. §. 45: Einfluß der öffentlichen und kirchlichen Stellung der Person auf das Privatrecht. —

<sup>1)</sup> Der Vereinfachung wegen spreche ich hier nur von Kindern, daß all das auch von Eltern gilt ist ja ohnehin selbstverständlich.

Enterbung des zum Judenthume abfallenden Christen eine „Zurücksetzung der Juden in privatrechtlicher Beziehung“ sei oder nicht, so hatte er nachzusehen, wie in dem analogen Fall, bei dem Abfall eines Juden vom Judenthume und seinem Uebergange zum Christenthum verfahren werde <sup>1)</sup>. Er hätte hierzu im Handbuch seines Gegners Michel unter Nr. 1138 (bei §. 774 b. G. B.) ein Hofdecret (vom 1. Oct. 1821) gefunden, lautend wie folgt:

„Se. Maj. haben zu genehmigen geruht, daß das am 15. Februar 1765 erlassene Rescript, welches verordnete, daß jüdische Eltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens ihrem zum Christenthume übertretenden Kinde den Pflichttheil sicher zu stellen, nicht mehr Anwendung finden, jedoch den Behörden zur Pflicht zu machen befunden, soviel es die Gesetze erlauben dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkin-der von ihren Eltern wegen des Uebertrittes zur christlichen Religion in den ihnen nach dem a. b. G. B. zustehenden Rechten nicht gekränkt werden.“

Man sieht, es gibt manche Dinge zwischen Himmel und Erde von denen sich die historische Richtung nichts träumen läßt. Unger wird nun selbst ermessen, ob §. 768 eine Zurücksetzung der Juden in privatrechtlicher Beziehung enthält oder nicht.

Was nun zu guter Letzt noch §. 124, den Consens zu den Judenehen anbelangt, so weiß der Verf. nicht recht was er damit machen soll und beruft sich schließlich nur darauf daß die gesetzgebende Gewalt ihn noch als zu Recht bestehend ansehe. Nicht

<sup>1)</sup> Daß für die Entscheidung dieser Frage in der Geschichte des §. 122 d. St. G. B. v. 1852 ein sehr guter Fingerzeig gelegen gewesen wäre, wissen meine Leser schon von früher her. Für unsern Verf. aber gehört ja leider auch das Strafgesetz ins „öffentliche Recht.“

einmal die Frage scheint er sich aufgeworfen zu haben ob denn diese Bestimmung eigentlich wohl überhaupt privatrechtlicher Natur sei oder nicht. —

In der That: Angesichts einer Summe so schwerer juridischer Fehler hält man erkaunt inne und fragt sich, ob nicht vielleicht gewisse stillische und politische Ueberzeugungen den Autor verführt hätten, die das Judenthum betreffenden Gesetze hier, wie das in einigen Sätzen fast scheinen möchte, in einer milderen, günstigeren Form (mit einer sogenannten *interpretatio benigna*) als es von Rechtswegen, *de lege lata* erlaubt gewesen wäre, zu behandeln, ob ihm nicht vielleicht hier gleichsam das Herz mit dem Verstande durchgegangen sei, was, wenn es dem Juristen schon nicht zur Ehre gereichte, doch dem Menschen jedwede Sympathie zuwenden mußte. Aber Unger selbst benimmt uns leider jede Möglichkeit einer solchen Rechtfertigung. Es soll Alles durchaus nur scharfe juristische Verstandesdeduction sein. Unger, der nie schüchtern ist, wenn es gilt ganz unoffizielle österr. Schriftsteller mit der Lauge der bittersten Satyre zu übergießen, hat kein Wort, auch nicht den Schatten eines Wörtchens dafür, ob die die Juden treffenden Beschränkungen seinen Ansichten entsprechend oder entgegen sind.

Er sagt vielmehr in der Lehre von der Rückwirkung der Gesetze <sup>1)</sup> (S. 134): „Wenn ein neues Gesetz erscheint, welches einer gewissen Classe von Personen die Fähigkeit benimmt in gewissen dinglichen Rechtsverhältnissen zu stehen, z. B. Eigenthum an Immobilien zu besitzen <sup>2)</sup>, so werden von dieser neuen Bestimmung die zu jener Classe gehörigen Personen auch in

<sup>1)</sup> Beiläufig bemerkt eine der verworrensten und widerspruchsvollsten des ganzen Werkes.

<sup>2)</sup> Also mit Hinweis auf die kais. Verordnung vom 2. Oct. 1853.

Ansehung jener Rechte getroffen, welche sie vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes erworben haben sollen, und es bedürfte zu Gunsten dieser Personen einer speciellen Bestimmung des neuen Gesetzes, um sie davon auszunehmen.' Und die Note 20 auf derselben Seite fügt die denkwürdigen Worte hinzu: „Eine solche specielle Bestimmung traf die k. Bdg. vom 2. Oct. 1853 (R. G. Bl. Nr. 190) in Art. II zu Gunsten jener Juden, welche vor dem Erlaß derselben liegende Gründe bereits erworben hatten. Wenn es in diesem Art. II noch überdies heißt, daß die neue die Befähigung der Juden einschränkende Vorschrift selbst „denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht entgegenstehe, welche noch vor dem Tage der Kundmachung dieser Bdg. vor einer öffentlichen Behörde mittelst eines Notariatsactes oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind u. s. w.: so ist hierin eine noch weitergehende mildernde und schonende Ausnahmsbestimmung zu sehen.“ — —

Das mag genügen; zu den widersinnigen Behauptungen, die ich oben nachwies, hat also wenigstens sein erregtes Gefühl den Verf. nicht verleitet <sup>1)</sup>. Es sind nur drei oder vier Capitel

<sup>1)</sup> Unger wäre vielleicht in dieser Richtung noch ungenirtet gewesen, wenn er den Ausdruck *Savigny's* in der 3. Aufl. der Schrift: Ueber den Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung vor Augen gehabt hätte, an den ich durch eine freundliche Bemerkung *Berger's* erinnert worden bin.

*Sav.* sagt S. 175 . . . . Aber auch hier ist die Vernichtung aller Grenzen ganz unnatürlich. Vollends die Juden sind und bleiben uns ihrem innern Wesen nach Fremdlinge, und dieses zu verkennen kann uns nur die unglücklichste Verwirrung politischer Begriffe verleiten; nicht zu gedenken, daß diese bürgerliche und politische Gleichstellung, so menschenfreundlich sie gemeint sein mag, doch nichts weniger als wohlthätig ist, indem sie nur dazu dienen

des Werks die ich hier glossirt habe — ex ungue leonem; denn in allen organischen Dingen steckt in jedem Theil das Ganze und die Idee des Ganzen.

Eine vielleicht mehr persönliche Bemerkung sei mir aber am Schlusse noch erlaubt. Hätte das Werk Unger's seinen Eintritt in die Welt nur irgend in bescheidener Weise vorgenommen, hätte es sich nur im Entferntesten als Das angekündigt was es meiner Ansicht nach ist, als eine Art civilistischer Statistik, in welcher eine große Anzahl aus ihrem innern Zusammenhang gerissener gemeinrechtlicher Rechtsätze mit einer eben so großen Anzahl aus dem innern Zusammenhang gerissener österr. Rechtsätze in eine äußerliche Zusammenstellung gebracht ist; gern hätte ich dann, ehemaliger persönlicher Beziehungen zu dem Verfasser eingedenk, jede Discussion vermieden und hätte mich darauf beschränkt anzuerkennen was ich an dem Werke anerkennen kann, den überaus emsigen Compilatorenfleiß des Verfassers, seine Ausdauer in der Arbeit, seinen Eifer in der Zusammenstellung legislativen und literarischen Materials <sup>1)</sup>.

kann, die unglückselige Rationalexistenz der Juden zu erhalten und wo möglich noch auszubreiten.“

Ich habe wohl kaum nöthig erst hinzuzufügen, daß, mit wie tiefer Ehrfurcht ich auch vor Savigny's wissenschaftlicher Autorität mich beuge, daß ich diese von der Oberfläche geschöpfte Ansicht als durch den Inhalt dieser ganzen Schrift völlig widerlegt ansehen muß. Nur das möchte ich noch zur richtigeren Auffassung bemerken, daß dieselbe mit dem Grundfehler der historischen Schule, mit jenem Mangel an einem philosophischen Princip zusammenhängt, auf den schon Ed. Gans hinwies, den ich in meinen erwähnten Aufsätzen „über Theorie und Praxis im Civilrecht“ zu erläutern gesucht habe und den ich hoffentlich noch einmal an einem andern Orte in extenso nachzuweisen gedenke.

<sup>1)</sup> Man vgl. meinen Aufsatz in Nr. 12 der „Gerichtshalle“ Jahrg. 1857. Aus diesen Gründen freilich wird Niemand über Unger's Arbeiten ein irgend stichhältiges Urtheil abgeben können, der ihm

Wie die Umstände nun liegen war mir das nicht vergönnt, und rückhalts- wie rücksichtslos nur der Wissenschaft und der Sache dienend, die ich als die Sache meines Vaterlandes ansehe, spreche ich die ruhige, feste Ueberzeugung aus, daß in dem kritiklosen Lobe, das ich diesem Werke ertheilen sehe, eine Herabwürdigung der gesammten österreichischen Rechtsliteratur, vor Allem aber eine Herabwürdigung jenes sittlichen Ernstes, jener sittlichen Strenge gelegen ist, die wenigstens den deutschen geistigen Bestrebungen hoffentlich noch nicht abhanden kommen sollen. Dixi et salvavi animam. — — 1)

nicht bis zu seinen Quellen, d. i. bis zu den gemeinrechtlichen Autoritäten folgt. Dieß zur Darnachachtung für Manche, die zu seinen Gunsten oder auch gegen ihn geschrieben haben; insbesondere aber für gewisse Juristen, die, unsere Wissenschaft kaum vom Hörensagen kennend, sich nicht entblöden den Verfasser in Wiener Tagesblättern als „Begründer der civilistischen Methode (?) in Oesterreich“ und sein Werk als eine „epochemachende Erscheinung“ zu feiern.

1) Und nun noch eine rückhaltlose Bemerkung auch wieder nur für die juristischen Leser dieser Schrift.

Unger hat sich selbst als den Apostel einer „neuen, historischen“ Richtung dargestellt und seine Jünger, man würde richtiger sagen seine Clique, führt den Ausdruck „neue Richtung“ immer im Munde.

Es ist etwas Wahres an dieser Phrase. Unger's Werk bezeichnet nach meiner Ansicht in der That eine neue Richtung der Rechtsliteratur in Oesterreich. Denn soweit ich diese Literatur habe zurück verfolgen können, so ist mir nie eine Monographie oder auch nur die kleinste Abhandlung, ist mir nie ein Buch vorgekommen, welches so jedes eigenen Gedankens baar, die entlehnten fremden Gedanken als grandiose Resultate der eignen Forschung darstellte, welches so angefüllt wäre mit Injurien und Verachtung gegen Alles was jemals österreichische Juristen mit ernstem Fleiß geleitet, welches so vor den deutschen Meistern ohne alles tiefere Verständniß ihrer Arbeiten blind sich beugte, um dann auf ihre Autorität gestützt, den einheimischen entgegen zu treten, und jeder Pietät wie jeder Dankbarkeit sich entäußernd die Männer zu

## VI.

Ich kehre zur geschichtlichen Darstellung der die Juden betreffenden Gesetze zurück, welche ich oben abbrach, um die Wir-

verhöhnern denen man sein ganzes Bißchen schülerhaftes Wissen zu danken hat.

Es ist mir endlich noch kein Buch vorgekommen, welches ein so merkwürdiges Mixtum compositum aus Compilirtem oder Juristisch-falschem und gar noch aus der höhern (Hege l'schen?) Eintheilung von Compilirtem und Juristisch-falschem in sich enthielt.

Und so sei denn das, was ich hier schreibe, für mich der Absagebrief, den ich dieser ganzen Richtung übersende, mit der ich nichts gemein haben mag von jetzt bis an das Ende meiner Tage.

Unger hat einst Prof. Michel aufs Größlichste öffentlich insultirt, er hat Berger der ihm an juristischem Talent und practischem Instinct zehnfach überlegen ist, wie einen Schulknaben abgefanzelt; Zeiller, Schuster, Pachmann, Stubenrauch, Harnm, mit Einem Wort die sämmtlichen österreichischen Schriftsteller über hgl. Recht (Helfert allein ausgenommen) sie sind ihm unreise Schwäger, über die man nur hohnlachen kann. Nun denn, ich schätze mich unendlich geringer als all die Männer die ich eben nannte, ich gewärtige also die gleiche „vernichtende“ (?) Behandlung. Wir stehen auf demselben Boden, Romanisten und Germanisten sind der Gegenstand meiner Studien wie der Unger's gewesen und ich erkläre ihm hiermit öffentlich, daß er seine Romanisten und Germanisten nicht versteht und nicht reif dazu ist, die österreichischen Schriftsteller zu beurtheilen. Die öffentliche Meinung, die der österreichischen und der deutschen Juristen möge richten.

Alle aber, die vor 2 Jahren, als ich dieß Werk zum ersten Mal bekämpfte, in meinem Angriff nichts Andres zu finden wußten als Persidie und Neid gegen den schnellen Ruhm des Autors, die frage ich nun ob wohl irgend Jemand Den beneiden wird, der in einem sehr prächtigen aber so morschen und haufälligen Ruhmes-Palast wohnt, daß jeder Windhauch diesen Palast umstürzen und in Trümmer schlagen kann? Die frage ich, ob man es vielleicht gewähren lassen soll, daß unsre österreichische Rechts-

lungen der Verfassungs-Aufhebung auf ihre Rechtsverhältnisse im Einzelnen zu schildern. Ich werde mich so kurz als möglich fassen, zumal ja Manches schon früher erwähnt ist.

literatur zur geist- und characterlosen Dienerin herabsinkend, anfange, sich mit nichts mehr Anderem zu befassen, als mit dem Auflesen der Brosamen die von der reichbesetzten Tafel der deutschen Juristen herabfallen, ob es nicht an uns ist, endlich einmal eine ernste und fleißige, durch Philosophie und Geschichte gekräftigte, unser eignes Rechtsleben würdigende Jurisprudenz zu Tage zu fördern?

Hat man es denn wirklich noch immer nicht erlernt und nicht erlebt, daß der Character im Leben und der in der Wissenschaft Ein und Derselbe sind? Daß es zu allen Zeiten so ergangen ist, daß wer an einem Tage irgend eine herrschende Autorität sei's im Leben oder in der Wissenschaft demüthig und ohne eignes freies und ernstes Urtheil anbetete, daß der am andern Tage immer bereit war sie mit Füßen zu treten, so wie sie aufgehört hatte die herrschende zu sein; daß z. B. das Lager der Anarchisten in politisch bewegter Zeit sich immer aus Denen rekrutirte, die in politisch stagnirenden die Servilen und die Hyperloyalen gewesen sind? Daß endlich die Servilen nach Oben zu allen Zeiten auch die Tyrannen nach Unten gewesen sind?

Soll man denn dieselben Enttäuschungen hundert und tausend Mal auf allen Gebieten erleben?

Genug. Ob man auf die wissenschaftlich „unbestrittene“ Autorität eines Savigny oder Puchta hin die einheimischen redlichen Bestrebungen terrorisiren möchte um wohlfeilen Ruhm zu erlangen, ob man um jener Autoritäten willen jeden Augenblick bereit ist alle Garantien freierer politischer Gestaltung, wo sie sich z. B. im Privatrecht, im bgl. G. B. auszusprechen, mit Füßen zu treten, (wie ich in der frühern Note 1) nachwies) um an ihre Stelle eben so logisch verworrene als ethisch werthlose Distinctionen zu setzen; oder ob man etwa Hand in Hand mit einer eben herrschenden politischen Autorität jede Regung freieren autonomen Geistes niederzutreten Lust hat, mit gilt Beides gleich, und im Interesse meines Vaterlandes, das der

Man würde natürlich von einem falschen Princip ausgehen und jenes mächtige Element unserer Zeit verkennen, welches im-

sittlichen, der geistigen, der politischen Erhebung und Neugestaltung gleich sehr bedarf, werd' ich nicht aufhören, soweit die Kraft meines Wesens nur irgend reicht, Beides zu bekämpfen.

Ich lasse es nun ganz dahingestellt sein ob man nach den zwei hier vorliegenden Abhandlungen mir noch immer jene geistige Ohnmacht und Armuth zutrauen wird, die Einen nöthigen, sich an fremdem Ruhm zu reiben, fremde Geistesarbeit und Forschung zu beneiden und zu begehren. Dieß Eine aber spreche ich hiermit öffentlich aus, daß all Die noch erröthen und sich im Innersten schämen sollen, die mich, als ich vor zwei Jahren zum ersten Mal meine Stimme zu einer wohlmeinenden Warnung und zu einem ernst durchdachten Verdammungsurtheil erhob, mit keinem andern Maßstab als mit dem allererbärmlichsten des kleinlichen Neides und des ordinärsten Egoismus zu messen wußten. Wie ich in Fragen der wissenschaftlichen und sittlichen Principien dem Klebern und Gemeinen, dem logisch und ethisch Falschen keine Schonung gewähre, so verlange ich auch keine und halte das Recht der Deffentlichkeit hoch; sind also die hier gelieferten und die bald an einem andern Ort in noch größerem Detail zu liefernden Beweise, daß jenes Werk und jene Richtung nur wissenschaftlich Werthloses und practisch Unbrauchbares zu produciren vermag, unstichhältig und leichtfertig, dann gewärtige ich das strengste Urtheil der öffentlichen Verachtung.

Ist dem aber nicht so, wie ich davon im Tiefsten durchdrungen bin, dann möge man es ehrlich anerkennen, daß ich nach keinem wie immer gearteten Amte und nach keinem wie immer gearteten Ruhme strebe als nach jenem schönsten Amte und nach jenem dauerndsten Ruhme, in meinem so vielfach zerklüfteten und von egoistischen Sonderinteressen jeder Art zerrissenen Vaterlande ein (wenn auch noch so schwacher) Repräsentant jenes streng sittlichen und freien Geistes zu werden, der nach dem volkswirtschaftlichen und politischen, nach dem geistigen und nach dem sittlichen Gedeihen der Gesammtheit mit der ganzen Sehnsucht warmer Vaterlandsliebe hinstrebt.

Am Ausgange einer Reihe von Jahren ernster Studien und eines

mer und immer wieder, wie auch nun die politischen Grundprincipien beschaffen sein mögen, wenigstens im socialen und im volkswirtschaftlichen Leben zur Annäherung, zur Assimilierung der Stände und der Confessionen hindrängt, wenn man vermuthen wollte, wir würden nun, nachdem der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen einmal kategorisch verworfen worden war, wie wir gesehen haben, in den nächstfolgenden Gesetzen nichts als Ausschließung und Verdrängung der Juden entdecken, wo immer eine solche nur möglich und ausführbar erscheine. Dieß ist keineswegs der Fall und gerade, nachdem ihre principielle Ausschließung aus dem innersten Leben des Staates, die Entziehung der wesentlichsten Bürgerrechte ausgesprochen war, konnten, ja mußten Concessionen im Einzelnen gemacht werden. Je weniger Recht für Alle, im Ganzen, es ist das ein alter, durch die Geschichte aller Zeiten bewährter Erfahrungssatz, desto mehr Rechte, desto mehr Privilegien für Einzelne oder in einzelnen untergeordneten Nebendingen. So finden wir sie z. B. schon in zwei der Verfassungsaufhebung zunächst folgenden Gesetzen über die Organisation der Militär-Bildungsanstalten wenigstens nicht ausdrücklich ausgeschlossen <sup>1)</sup>.

Durch die vorausgegangenen Citate einzelner Bestimmungen der nun zunächstfolgenden neuen Civilproceßordnungen (wie auch der Stf. Pr. O. v. 1853), dann durch den Hinweis auf den Just. Min. Erl. vom 1. März 1852 ist die Wiedereinführung der alten jüdischen Eidesformel, die nun zunächst eintreten mußte,

tiefebewegten practischen Lebens zum Bewußtsein innerer Reife gelangt, habe ich mir einen heiligen Eid geschworen mich dieser Aufgabe mit dem ganzen Bischöfen Kraft das mir gegönnt ist zu weihen, und die Zukunft verlange Rechenschaft von mir, ob ich meinen Eid gehalten habe.

<sup>1)</sup> Kais. Bdgen v. 12. u. 14. Febr. 1852 Nr. 48 u. 49 R. G. Bl.

schon angedeutet; nicht minder ist der Republicirung des ältern strafrechtlichen Begriffes der „Religionsstörung“ (§. 122) im revidirten Strafgesetzbuche vom 27. Mai, wie auch der Einführung des bgl. G. B. in Ungarn (bald auch Siebenbürgen), mit ihr aber der Reactivirung aller die Juden betreffenden Ausnahmsbestimmungen schon gedacht worden. <sup>1)</sup> Die letztere wird bestätigt durch die beiden Ministerial-Berordnungen vom 19. Jan. 1853 über Einrichtung der Statthalterei, Comitatsbehörden u. s. f. in Ungarn und der Bezirksämter, Kreisbehörden u. s. f. in den deutschen Kronländern zc. <sup>2)</sup>, wo die Comitats-, respective die Kreisbehörde als zur Ertheilung des Eheconsenses in erster Instanz berufen erklärt wird; eben so sehr auch durch die früher schon angeführte Bdg. über das Verfahren bei Ertheilung des Consenses (für Siebenbürgen) vom 25. Juli 1853 <sup>3)</sup>.

Die Jahre 1852 und 1853 waren auch noch fernerhin sehr reich an verschiedenartigen in die hier erörterten Angelegenheiten einschlägigen Gesetzen.

Die Advocatenordnung für Ungarn u. s. w. schloß die Juden nicht aus; daß dieß das neue Hauspatent ebensowenig that, leuchtet wohl Jedermann von vornherein ein; dasselbe gilt von dem Gesetz für die Handelsagenten. Das Forstgesetz und das Jagdpatent vom Ende dieses Jahres scheinen auch ihnen implicite die Möglichkeit zu geben, die Bewilligung zur Verwendung eines Waldgrundes zu andern Zwecken als denen der Holzzucht, dann die Bewilligung einer Trift und zu Triftbauten zu erlangen oder dem Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonale anzugehören;

<sup>1)</sup> Bgl. S y e VII. Nr. 1059 zunächst für Ungarn, Croatten, Siebenbürgen mit Bdg. v. 25. Juli 1856 (Nr. 134 R. G. B.) definitiv für alle Kronländer.

<sup>2)</sup> R. G. Bl. Nr. 9 Beil. D §. 32 g, Nr. 10 Beil. B §. 32 g.

<sup>3)</sup> Nr. 144 R. G. Bl.

endlich auch Jagden zu pachten und als Jäger zu dienen. Ich finde sie auch noch in einer der letzten Verfügungen aus diesem Jahre, bei der Creirung von 6 Stipendien für Candidaten der Professur an den Rechtsakademien in Ungarn und Siebenbürgen nicht ausgeschlossen <sup>1)</sup>.

Aus dem Jahre 1853 habe ich neuerdings eine Anzahl von Verordnungen anzuführen, in denen ihre Ausschließung nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, wenn man freilich auch sagen muß, daß von jetzt an die Praxis zu ergänzen bemüht war, was das etwa hier und da noch wohlwollendere Gesetz wenigstens verschwiegen hatte. In der kais. Vdg. vom 22. Jan. über die Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der Seeküste der Militärgrenze und ebenso im kais. Pat. für die Einrichtung und Geschäfts-Ordnung sämtlicher Gerichtsbehörden finde ich unter den Erfordernissen zur Anstellung des christlichen Glaubensbekenntnisses keine Erwähnung gethan <sup>2)</sup>, und dasselbe gilt von folgenden Gesetzen: von dem Patent zur Aufhebung des Salpeterminopolis, respective der Concession zur Erzeugung des Salpeters und Schießpulvers, von dem Finanzministerial-Erlaß über die Organisation der siebenbürgischen Finanzprocurator, endlich von der Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> S. über alles Dieß das kaiserl. Patent vom 24. Juli R. G. B. Nr. 170, das Hausirpat. 4. Sept. R. G. B. Nr. 252 §. 3. (Vgl. d. Vollzugsvorschrift, Handelsmin. C. 22. Nov. S y e IX. Nr. 1378, die Adaptionvorsch. f. d. Militärgrenze R. G. B. 1853 Nr. 61 [f. auch R. G. B. 1854 Nr. 33]). Ferner f. d. Handelsagenten die Hdls. Min. Vdg. 3. Nov. R. G. B. Nr. 220; das Forstpat. v. 3. Dec. R. G. B. Nr. 250 §§. 2, 22, 27, 52; das Jagdpat. Min. Vdg. 15. Dec. R. G. B. 257 §§. 3, 13, 17. Endlich den Just. Min. C. 22. Dec. S y e IX. Nr. 1406.

<sup>2)</sup> Kais. Vdg. R. G. B. Nr. 71, Pat. 3. Mai R. G. Bl. Nr. 81.

<sup>3)</sup> Pat. u. Vdg. v. 31. März Nr. 90 (Art. IV.), Nr. 91

Es wird nun wohl Jedermann einleuchten, daß von dem Zeitpunkt an, in dem wir hier stehen, die vereinigte Kraft des obersten ausschließenden Princips der Gesetzgebung und der alten Vorurtheile mächtiger zu wirken begann, als jene etwa zu Gunsten der Juden lautende Vermuthung, daß das Gesetz da, wo es im einzelnen Fall schweige, sie nicht habe ausschließen wollen.

Es darf uns nun nicht wundern, wenn wir bald Anfragen der untern Behörden z. B. darüber begegnen, ob man Juden zur Advocatenprüfung und Advocatur zulassen könne, worüber doch selbst vor dem J. 1848. kein Zweifel bestanden hatte, oder ob man sie auch nur zu Mitgliedern der Waisencommissionen wählen könne.

bildete sich allmählig die Rechtsvermuthung heraus, daß sie überall als ausgeschlossen anzusehen wären, wo nicht ausdrücklich ihre Zulassung ausgesprochen worden war. <sup>1)</sup> Und diese Auffas-

10. 11) R. G. B. S. y e XII. Nr. 1726 §. 6, endlich Pat. 10 Oct. 1853 R. G. Bl. Nr. 251 §. 2. Die Erfordernisse um die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur ansuchen zu können.

<sup>1)</sup> Auch für diese Behauptung wird mir noch in der zwölften Stunde, unmittelbar ehe diese Arbeit vor das Publicum tritt, eine ich möchte fast sagen tragische Bestätigung. Der eben erschienene XIX. Bd. der Justizgesetz-Sammlung v. S. y e's enthält sub Nr. 3379 einen Finanzmin. Erl. vom 28. Jan. 1855 in welchem das Ministerium über eine Anfrage erklären läßt: Der Wortlaut der I. Bdg. vom 2. Oct. 1853 (über die Possessionsunfähigkeit) berechtige nicht zu der Folgerung, daß hierdurch die im Sinne des Patentes v. 20. Oct. 1848, v. 1. Nov. 1848 an als aufgehoben zu betrachtender Bestimmungen, bezüglich der von den Israeliten als solchen zu leistenden Tagen, wieder in Wirksamkeit zu treten haben; weil diese Tagvorschriften an und für sich keine die Besitzfähigkeit beschränkenden Normen waren.

Ich nenne diese Bestätigung eine fast tragische, weil sie beweißt, wie weit die Vermuthungen der Behörden rücksichtlich der Rechtsbeschränkungen der israelit. Glaubensgenossenschaft sich erstreckten,

sung mußte um so naturgemäßer erscheinen, wenn z. B. das kais. Justizministerium wie im erwähnten Erlasse v. 1. März 1852 den alten Judeneid eine seit dem Jahre 1846 „in allen Kronländern, in welchen das allg. v. G. B. dermalen Gesetzeskraft habe, in Wirksamkeit stehende Vorschrift“ nannte, wenn eine Bdg. über jüd. Ehestreitigkeiten für Siebenbürgen die Beschränkungen der Judenehe als in gar nicht zweifelhafter Wirksamkeit stehend behandelte, wenn endlich die kais. Bdg. vom 2. October 1853 die Aufhebung des Possessionsrechts normirte, declaratorisch, insoweit sie nur feststellte, was im Princip schon mit der Befestigung der Grundrechte gegeben war, dispositiv, insoweit sie noch über 1849, nämlich bis auf die vor dem 1. Januar 1848 geltenden alten Vorschriften zurückgriff. Es wird genügen, wenn ich hier nur noch die Literatur anführe, indem die Frage der Auslegung dieses Gesetzes, die mir nach jeder Richtung plan genug erscheint, bei Seite bleiben mag <sup>1)</sup>.

und weil sie hart an die Aufhebung der ersten (im Eingang dieser Abhandlung angegebenen) Verfügung aus dem Jahre 1848 anstreift, mit der die Besserung jener Rechtsstellung begonnen worden war.

<sup>1)</sup> S. die schon angef. Aufsätze Stubenrauch's in d. Ger. Ztg. 1853 Nr. 132 u. f., die sehr reichhaltiges Material enthalten; ebenso seinen Commentar I. S. 706 u. f. S. ferner den Aufsatz; Zweifelhafte Frage zc. Ger. Ztg. 1855 Nr. 45. Dann die Entscheidungen der Gerichtshöfe im J. 1856 bei Peitler Nr. 108, 1857 bei Glaser und Unger Nr. 422, 453, Peitler Nr. 110, endlich Ger. Ztg. 1858 Nr. 34 und 68. Höheres juristisches Interesse hat eigentlich nur der letztangeführte Fall, in welchem die Intabulation des Eigenthums eines Hauses einem Juden bewilligt wurde, weil er den Grund noch im August 1853 erkaufte hatte, und dann nach der Verordnung vom 2. Oct. 1853 darauf mit behördlicher Genehmigung ein Haus baute. Entsch. des böhm. Obldsg. v. 6. April 1858. Zur Auslegung dieser Verordnung vgl. auch

Auch im J. 1854 finden wir die Juden wieder in etlichen Verfügungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. in der Waarenfiscalen-Ordnung für Ungarn, dann auch für die serbische Wojwodschafft und das Banat, sowie in dem Berggesetze vom 23. Mai <sup>1)</sup>, insoweit es sich um Schürfungsbewilligungen, Bergwerksverleihungen, um Concessionen zu Hülfsbauen und Revierstollen handelt; in dem Börsengesetze vom 11. Juli, wo die Mitgliedschaft der Börsenkammer bestimmt wird <sup>2)</sup>, in den Verordnungen über die Organisirung der Staatsanwaltschaften <sup>3)</sup>, über politische Geschäfts- und Richteramts-Praxis, über practisch-politische und Richteramts-Prüfung und über Advocatur- und Notariats-Praxis nebst Prüfung <sup>4)</sup>.

Während aber, wie schon erwähnt, hier noch Alles zweifelhaft und der willkürlichen Auslegung der Praxis anheimgegeben bleibt, äußert sich wieder ein Handelsministerial-Erlaß vom 14. Mai d. J. im klaren und unzweideutigen Lapidarstyl über unsre Frage. Es heißt darin, nachdem der Statthaltereieabtheilung in Ofen und dem Obergericht zu Pesth über ihr Ansuchen bedeutet worden ist, daß die Wahl der Beisitzer beim Pesther Wechsel- und Handelsgericht hinfort in der Hälfte vom bürgerl. priv. Handelsstande und in der andern Hälfte vom Großhandlungs-Gremium vorgenommen werden dürfe, wie folgt:

§. 15 der beiden Activitäts-Patente R. G. Bl. 1853 Nr. 247, 1853 Nr. 100 §. 15.

<sup>1)</sup> S. Handelsmin. Erlaß v. 15. Febr. S. y e XIV. Nr. 1911, §. 6. 16. April; XV. Nr. 1994 §. 6. R. G. Bl. Nr. 146 §§. 15, 49 u. f.

<sup>2)</sup> Kais. Pat. Nr. 200 d. R. G. Bl. §. 67 u. f.

<sup>3)</sup> Just. Min. Bdg. 3. Aug. 1854 R. G. Bl. Nr. 201 §. 4 u. f.

<sup>4)</sup> Kais. Bdg. 10. Oct. 1854 Nr. 262 R. G. Bl. §. 1 u. f. §. 6, 17, 10. Oct. (f. Lomb.-Ven.) Nr. 263 §. 1 u. f. §. 5, 16. Just. Min. Bdg. 11. Oct. Nr. 264 §§. 1 u. 2, 10. Oct. (f. Lomb.-Ven.) Nr. 265 §§. 1 u. 2, Just. Min. Bdg. 11. Oct. Nr. 266, §§. 1 u. 2.

„Es kann jedoch in Folge der bestehenden anderweitigen Gesetze die Ermächtigung durch die erwähnten zwei Handelsgremien nur dann zulässig erlaunt werden, wenn dieß mit Ausschluß der israelitischen Mitglieder dieser Gremien geschieht. Die Israeliten sind nach dem bestehenden ungar. Gesetze zu einem Richteramte weder wahlberechtigt noch wählbar, und können daher weder als Mitglieder der erwähnten Gremien das Wahlrecht in Bezug auf den Vorschlag zu den Handelsbeisitzern ausüben noch zu Richtern erwählt werden.

Bevor daher über die staatsbürgerliche Stellung der Israeliten und deren persönliche Rechte nicht durch ein neues Gesetz verfügt werden wird, muß es bei der oben angebotenen Beschränkung verbleiben, daß zwar durch den bürgerl. Handelsstand und das priv. Großhandlungs-Gremium der Vorschlag zu jeder erledigten Beisitzer- und Ersatzmannsstelle gemacht, jedoch die israelit. Mitglieder dieser beiden Gremien von der activen und passiven Wahl, nämlich von der Ausübung des Wahlrechtes und der Erwählung ausgeschlossen werden“<sup>1)</sup>).

Ob nun noch Gewicht darauf fällt, daß die im Verlauf dieses Jahres noch kundgemachten neuen Eidesformeln für Staatsanwälte, Bezirksvorsteher, Justizbeamte u. s. f. sie nicht ausdrücklich ausschließen, mag dem unbefangenen Leser zu beurtheilen überlassen bleiben<sup>2)</sup>.

Auch die mit dem Justizministerial-Erlaß v. 8. April 1855<sup>3)</sup> kundgemachte neue Formel des Richteramtseides erhielt keine die Juden ausschließende Fassung; aber das Jahr 1855 war doch ein für ihre Rechtsstellung überaus verhängnißvolles, denn die

<sup>1)</sup> S. Gye XV. Nr. 2042. Ueber die Handelsbeisitzer überhaupt vgl. noch XIV. Nr. 1897, XV. Nr. 1997 u. 2032, XVI. 2142.

<sup>2)</sup> Just. Min. Erl. 13. Aug., 10. Sept., 19. Sept., 17. Dec. Gye XVII. Nr. 2163 (XVIII 2249), 2191, 2201 (XVIII. 2330), 2319, endlich vgl. R. G. B. Nr. 326.

<sup>3)</sup> Nr. 67 R. G. Bl.

neue Notariatsordnung vom 21. Mai <sup>1)</sup> schloß sie vom Notariate, das unterm 5. Nov. promulgirte Concordat <sup>2)</sup> schloß sie vom Lehramt an allen privaten oder öffentlichen Volks- und Mittelschulen aus. Ich übergehe unwesentliche Verordnungen <sup>3)</sup> und hebe nur noch hervor: Aus dem Jahre 1855 die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Nov. <sup>4)</sup> über den höhern Conceptsdiens bei den Finanzprocuraturen, in welcher von Ausschließung der Juden nicht die Rede ist.

Aus dem Jahre 1856: den Justizminist.-Erlaß vom 17. Februar an das Oberlandesgericht in Pest, welchem über seine Anfrage bedeutet wird, daß mit Rücksicht auf die Advocaten-Ordnung für Ungarn vom 24. Juli 1852 (Nr. 170. R. G. B.) und das Advocaturprüfungs-Gesetz vom 11. October 1854 (Nr. 264 R. G. B.) Israeliten von der Zulassung zur Advocaten-Praxis und Prüfung nicht ausgeschlossen und daher anstandslos zugelassen sind <sup>5)</sup>; ferner den Erlaß des Ministeriums des Außern über die Zulassung zur Diplomatenprüfung und zum höhern Conceptsdiens in diesem Ministerium <sup>6)</sup>. Aber als sollte in jedem Jahre das Princip der untergeordneten Rechtsstellung der Juden in

<sup>1)</sup> Kais. Pat. Nr. 94 §. 7.

<sup>2)</sup> Kais. Pat. Nr. 195 Art. V, VII, VIII u. f.

<sup>3)</sup> Z. B. die Min. Bdg. 26. Oct. 1855 Nr. 189 Portofreiheit der Rabbinate in der Correspondenz über Cultus- und Matrikelsachen so wie den Unterr. Min. Erl. v. 18. Aug. 1854 Nr. 212: „Abkommen von der Nothwendigkeit der Uebersetzung jüdischer Gebetbücher in Galizien,“ der wieder mit der Min. Bdg. v. 25. Jan. 1852: „Einfuhr jüdischer und hebräischer Bücher aus dem Ausland,“ in einer gewissen Verbindung steht. Vgl. auch S y e IX. 1326, XIII. 1832, XV. 1996.

<sup>4)</sup> R. G. Bl. Nr. 203 §. 1.

<sup>5)</sup> S. Saimer's Magazin XVI. Bd. Jahrg. 1857 im Anhang gesetzlicher Verordnungen.

<sup>6)</sup> R. G. Bl. Nr. 96 §. 1 u. f.

recht wirksamer, allgemeinsächlicher Form kund gemacht werden, so promulgirt wieder die Justizministerial-Bdg. vom 25. Juli <sup>1)</sup> „zur Erzielung eines vollkommen gleichmäßigen Vorganges bei der Eidesabnahme von israelitischen Glaubensgenossen sowohl im Civil- als strafrichterlichen Verfahren“ auf's Neue den frühern Judeid aus dem Justizhofdekret von 1846, dessen entehrender Grundgedanke der ist, daß der Staat von den Juden zur Ermittlung der Wahrheit andere und stärkere Garantien verlangen müsse als von ihren christlichen Mitbürgern. Ich erwähne schließlich noch ganz flüchtig den Unterrichtsminist.-Erlaß vom 20. September nur pour la rareté du fait, weil er in einer freilich sehr untergeordneten Sache, rücksichtlich der Errichtung von Schulfassionen nämlich, doch einmal für katholische, griechisch nicht-unirte und israelitische Volksschulen Ein und Daselbe stipulirt.

Das Jahr 1857 brachte nebst dem Finanzministerial-Erlaß vom 4. April für Ungarn, Kroatien, Slavonien u. s. w. über den Dienst bei der Finanzprocuratur <sup>2)</sup>, welcher natürlich mit dem oben angeführten von 1855 für die deutschen Kronländer gleich und nicht ausschließend lautet, auch noch einen Justizministerial-Erlaß vom 19. Juli an das Oberlandesgericht Hermannstadt (dann auch Temeswar und die Banaltafel in Agram <sup>3)</sup>, welcher, obgleich nur zur consequenten Durchführung der Bdg. vom 2. October 1853 bestimmt, doch hier genauer angeführt werden möge, weil er in kurzer und prägnanter Form noch ein-

<sup>1)</sup> R. G. Bl. Nr. 134.

<sup>2)</sup> R. G. Bl. Nr. 70.

<sup>3)</sup> S. denselben bei Saimerl Magaz. XVI. Bd. Anhang gesetzlicher Verordnungen. Ganz in demselben Sinne und in dem letzten Theile mit dem nämlichen Wortlaute war schon am 7. Jan. 1857 Z. 194 ein Erlaß des Just. Min. an die ungar. Oberlandesgerichte ergangen.

mal den Grundgedanken vergegenwärtigt, dem die ganze vorstehende Gesetzesreihe einen so deutlichen Ausdruck gegeben hat.

Das Oberlandsgericht Hermannstadt hatte angefragt was zu geschehen habe, wenn sich der Fall ereigne, daß Israeliten im Besitze von Liegenschaften gefunden würden. Das Ministerium antwortet: Wenn sie sich in dieselben eingeschlichen (d. h. sie z. B. unter falschem christlichen Namen gekauft u. s. w., jedenfalls aber mit einem an sich, d. i. für christliche Staatsbürger civilrechtlich zulässigen Erwerbungsacte an sich gebracht haben), so sei, das Hofdecret vom 7. December 1835, welches mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1856 mitgetheilt worden war, zu beobachten. Darnach habe die Bezirks-Behörde die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu fällen, ob der Jude aus dem Besiße zu setzen sei, sonach aber die Anzeige an die Kreis- (respective Comitats-) Behörde zu machen, damit diese zur Einleitung des weiteren Verfahrens schreite.

Im Jahre 1858 endlich erließ ein Justizministerial-Erlaß vom 2. Mai, gemäß welchem „die Frage ob die von Israeliten im Sinne des zweiten Absatzes der Bdg. vom 2. Oct. 1853 noch erworbenen Realitäten wieder in den Besiße von Israeliten und zwar überhaupt oder wenigstens im Erbschaftswege übergehen können, nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten behandelt werden könne. Ein fernerer Just. Min. Erl. erging unter dem 13. Oct. an die ungarischen Oberlandsgerichte, wonach ihrer Erwählung zu Beisitzern einer Waisencommision nichts im Wege stehe <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> S. noch über die Waisencommision R. G. B. 1852 Nr. 263 IV. u. VII, 1853 Nr. 109 V. u. VIII.

Neuerliche Verfügungen bis zum November d. J. sind mir nicht bekannt geworden in welchen sich etwas auf den Zweck dieser Abhandlung Bezügliches vorfände.

Welcher Gang nun aber der Praxis vorgezeichnet war, in welchem Sinne sie das Gesetz ergänzen würde, kann darüber noch irgend ein Zweifel bestehen? Wie wenig muß man in das Innere solcher Rechtsverhältnisse hineingeblickt haben, um hier noch Befremden und Entrüstung darüber zu äußern, wenn in dieser Zeit z. B. eine ungarische oder galizische (Comitats-Kreisbehörde einmal ein Hofdecret von 1817 republicirte, wonach es den Juden verwehrt ist, christliche Diensthoten zu halten, oder wenn der Bürgermeister eines böhmischen Städtchens an einem schönen Morgen, um den monopolistischen Krämer ringsumher eine rechte Freude zu bereiten, aus Moder und Acetenstaub ein vergilbtes Pergament ins Leben zurückeruft, gemäß welchem ein Jude nicht länger als 24 Stunden sich im Orte solle aufhalten dürfen. Wir, von unserm Standpunct aus, werden nun doch wahrhaftig eher darin einen Grund des Erstaunens erblicken, daß die Hofdecrete von diesem Kaliber nicht tagtäglich wie Pilze aus dem Boden hervorsprossen, daß jene vergilbten Pergamente sich nicht zu einer rollenden Lawine anhäufeten, unter deren Wucht die ganze bürgerliche und sociale Existenz des österr. Judenthums rettungslos begraben wurde.

Wenn irgendwo, so wird somit der kais. Gesetzgebung hier die Aufgabe, durch ihre „zeitgemäße“ Regelung ein Werk der Humanität wie der Staatsklugheit zu üben, sie wird das über der Existenz einer Million von Menschen gezückte Damoklesschwert hinwegnehmen; wie der Thau des Himmels auf der verdorrten und versengten Flur, so wird ein klares Recht hier befruchten und beleben, und wenn irgendwo, so wird hier das

Wort des Dichters sich bewähren, daß „von Oben“ her der Segen komme.

## VII.

Es ist ein langer und etwas gewundener Pfad, auf welchem ich meine Leser bis auf unsere Tage herabgeführt habe, aber wir mußten ihn durchschreiten, um endlich einmal festen Boden unter den Füßen zu haben. Wir überblicken nunmehr, wie in Einen Brennpunkt zusammengedrängt, das wichtigste Stück der schmerzenschweren Rechtsgeschichte des österreichischen Judenthums und jenen schwankenden Rechtszustand, zu dessen Würdigung man kaum noch hinzuzufügen braucht, daß die Praxis in allen nur irgend dem Gesetze nach zweifelhaften, ja selbst in nahezu unzweifelhaften Fällen gegen die Juden entschieden hat, daß man z. B. bei keiner politischen, bei keiner Justizbehörde im ganzen Kaiserreiche auch nur in den niedersten Beamtenstellen (mit Ausnahme einiger Ueberreste aus dem J. 1848 und den nächstfolgenden) einen Juden angestellt finden wird.

Wir sind also nun in der Lage manche Frage zu beantworten, die man aus Anlaß der bevorstehenden neuen Gesetzgebung gar häufig aufwerfen hört.

Die wesentlichste und bedeutungsvollste Frage ist die, welche ich im Eingange dieser Abhandlung angeführt habe: Soll die von der kaiserlichen Regierung verheißene zeitgemäße Regelung der Stellung der Juden in der Form eines Gesetzes oder aber in der Form von Instructionen an die Behörden des ganzen Reiches nach Beseitigung der direct gegen die Rechte der Juden gerichteten, jetzt noch geltenden Verordnungen vor sich gehen?

Ich meine, die ganze vorausgeschickte Deduction sollte mich fast der Nothwendigkeit auf diese Frage erst noch zu antworten überheben.

Wo immer in einem Staate der Rechtszustand lange Zeit hindurch geschwankt hat, wo, wie insbesondere im vorliegenden Falle, der Grundgedanke einer ganzen Gesetzgebung den Rechten eines Theils der Bevölkerung feindselig war und man selbst dort wo einmal das Gesetz nicht redete, dem uralten Vorurtheil und der Concurrenz der kleinlichsten Interessen (die ja doch in allen Schichten zu finden sind) gestattet hat mit jener nachhaltigen Kraft zu wirken, die sonst fast nur Gesetzen eigen ist, da und da vor Allem bedarfs eines völlig bestimmten und zweifellosen Gesetzes, da ist es entweder Selbsttäuschung oder Täuschung Anderer, wenn man etwa nur durch Usus und Praxis, wenn man etwa nur dadurch wirken will, daß man ein Gewohnheitsrecht sich entwickeln, sich gestalten lasse. Um starke Kräfte, um die Kraft des niedern Egoismus der Einzelnen, des Schlendrians, der Indolenz und vollends auch noch die Kraft widerstreitender Ueberzeugungen Vieler zu überwinden, bedarfs auch kräftiger Impulse.

Zwar gibt es auch in unserer Mitte eine Anzahl Leute, die mit emphatischer Schwärmerei von dem Werthe des Usus und des Gewohnheitsrechtes reden, deren Entwicklung man nicht durch Gesetze vorgreifen, deren zarte Blüten man schonen und sich von selbst und aus sich selbst entfalten lassen solle. Das ist unsere pseudo-historische Juristenschule, das sind dieselben Männer, welche die mißverstandenen Lehren ihrer deutschen Meister, ihres Puchta und Savigny, in der unhistorischsten Weise auf andere Zeiten, andere Menschen, andere Verhältnisse anwenden wollen als die sind, für welche jene Denker geschrieben haben. Das sind dieselben Männer, die eine so auffallende Aehnlichkeit mit den sogenannten Musikern der Zukunft haben, ihnen so sehr in dem Mangel an dem echten, specifischen Talent, in der Fülle von großspre-



Herischer Selbstvergötterung und wiederum in dem gänglichen Mangel an jenem gewissen Etwas gleichen, das man in der Kunst Styl und im Leben Character nennt, daß ich sie *mutatis mutandis* „Juristen der Vergangenheit“ benennen möchte. Und wenn diese Juristen der Vergangenheit nun wagen sich mit einem eclatanten, ich weiß nicht soll ich sagen, Trugschluß oder Betrugschluß für ihre Ansicht vom Werthe des Gewohnheitsrechts auf das Beispiel Englands zu berufen, dessen *common law* denn doch fast nur aus Gewohnheiten bestehe, das z. B. niemals ein förmliches Gesetzbuch „erlitten“ habe u. s. w., was muß man ihnen Anderes antworten, als was ohnehin auf flacher Hand liegt, daß in England jener echte politische Sinn für eine freie und zugleich gesetzliche Ordnung ebenso stark ist als bei uns schwach, daß in England Alles ebenso zum Ganzen strebt als bei uns vom Ganzen, daß endlich in England alle Einzelrechte durch die umfassendste Oeffentlichkeit und durch die mächtigste, tief im Rechtsbewußtsein des gesammten Volkes wurzelnde Vertretung der öffentlichen Interessen geschützt sind<sup>1)</sup>.

Ein Gesetz ist also unerläßlich. Wie aber soll sein Inhalt beschaffen, welcher soll sein Grundgedanke sein?

Meine ganze Denkschrift und diese ganze Abhandlung antworten für mich mit den Worten: Sein Inhalt und sein Grundgedanke sei: Die ganze, die volle, die jeden localen Particularismus, jede provinzielle Sonderstellung schon um des Princips der Reichseinheit willen beseltigende Gleichberechtigung, die wirkliche Emancipation.

Man fragt aber nun noch weiter: In welcher Form soll

<sup>1)</sup> Vgl. hiefür meine Deduction in den Aufsätzen „über Theorie und Praxis im Civilrecht“.

mun aber dieses Gesetz gegeben sein? Man erlaube mir auch hierüber einige allgemeine Bemerkungen.

Klare, deutliche, allgemeinfassliche Gesetze sind gewiß für alle Länder und alle Zeiten die Basis gesunder Rechtszustände, das bestreitet mir wohl Niemand. Aber ich meine noch außerdem, daß ganz insbesondere in Oesterreich die allereinfachsten und populärsten Gesetze aus politischen Gründen jedweder Art und selbst aus finanziellen, aus staatsökonomischen Gründen ein ganz unerläßliches Bedürfnis sind.

Man erwäge nur: der Sprachen, der Nationalitäten, der geschichtlichen Entwicklungen, der geistigen und politischen Bildungsstufen in diesen Ländern des weiten Reiches sind so unendlich viele, und doch strebt man nach Reichseinheit hin und Reichseinheit soll und muß nun der höchsten Zwecke willen der Grundgedanke und die Lebensaufgabe jedes wahren österreichischen Staatsmannes sein. Wie aber nun zu diesem so hohen, schwer erreichbaren Ziele gelangen?

Vor Allem durch jene reiche „Entwicklung aller geistigen und materiellen Kräfte,“ die das kais. Friedensmanifest verheißen hat und die in ihrer vollen Tiefe erfast, vielleicht die ganze österreichische Zukunft auf Jahrhunderte hinaus in sich schließt. Es geht mit ihr wie mit dem Ringe von dem Lessing's weiser Nathan dem Sultan erzählt; wie Viele meinen, und wie unendlich Wenige vermögen jenen Einen Echten unter den Ringen zu entdecken! Man könnte Bücher schreiben um die Gesetze jener „Entwicklung“ und ihre Forderungen zu erforschen; gehen wir für jetzt daran vorüber. Was aber ist die nächste oder vielmehr die gleichzeitige Aufgabe und Lebensbedingung für die Erfüllung der ersten?

Daß die Regierung ihrer hohen Aufgabe eingedenk bildend

und erziehend auf ihr Volk zu wirken, in der einfachsten und faßlichsten Weise zu ihm rede, daß die Sprache ihrer Gesetze für die niedersten Schichten der am niedersten Stehenden unter den Provinzen des Reiches ebenso deutlich und verständlich sei wie für die höchsten Schichten der Metropole, daß all die Rechte, die die Regierung einräumt und all die Pflichten die sie auferlegt, dem Urtheil der gesammten Bevölkerung nach ihren Absichten und Zwecken nahegebracht werden, dem Urtheil oder wenn man will, dem Instinct des polnischen Bauers und des deutschen Bürgers wie dem der stolzesten Kortyphäen in der stolzen ungarischen Aristocratie. Das Recht eines Staates und vornehmlich eines Staates wie es Oesterreich ist muß sein wie die Frühlingssonne die in jedes Haus und in jedes Herz scheint; man kann sie kritisiren, bemäkeln, tadeln (und wer wäre wohl so thöricht dieß zu thun?), aber Jeder wird von ihr erwärmt und daß dieß so ist, fühlt am Ende auch Jeder.

Soll ich erst noch sagen, was ich mir als die reiche Frucht eines solchen Princips denke? Es ist eine Fluth von Resultaten.

Zunächst, daß die Regierung gekräftigt werde in dem Vertrauen der Nation, stark werde in der öffentlichen Meinung. Diese aber kann und wird sich der Regierung nur dann zuwenden, wenn die Leute alle es selbst wissen und mit Händen greifen können, daß die Regierung eben für sie und um ihretwillen und nicht gegen sie regiert. Es ist viel Unfug getrieben worden mit dieser öffentlichen Meinung, ich weiß es wohl; sie war ebenso oft eine sinnlose, gleichnerische Phrase im Munde feiler Politiker als, und auch noch in jüngster Zeit, der Vorwand furchtbarer Rechtsverletzungen in dem Munde gewissenloser Herrscher. Aber Niemand möge ihre riesige Macht unterschätzen. In hochentwickelten Staaten, wie in England z. B., sich gradezu zur weitblickenden Be-

herrscherin des gesammten Staates erhebend, ist sie in unentwickelten und innerlich noch nicht gefestigten wenigstens als der Ausdruck des instinctiven Selbsterhaltungstriebes der Massen von ungeheurer Bedeutung. Sie kann die mächtigste aller Bundesgenossen einer Regierung und sie kann ebenso ihre furchtbarste mit allen Mitteln der Welt nicht besiegbare Feindin werden. Für den wahren Patrioten, für den Freund eines dauernd harmonischen politischen Lebens kann es nichts Unheimlicheres und Betrübenderes geben, als wenn sie einer Regierung den Rücken wendet, wenn der warme Eifer für Gesetz und Ordnung, für jene „segensreichen Himmelsstöchter“ anfängt zu entschwinden, wenn ein urtheilsloser Pessimismus, ein widerwärtiges Anfeinden und Bespötteln von Allem, was von „Oben“ kommt, wenn eine Art von Sinn für Anarchie sich in einer Bevölkerung entwickelt. Ich halte es in solchen Momenten für eine heilige Pflicht des Fürsten und des Volks, des Staats, wie des Privatmanns einmüthig zusammenzuwirken um mit allen nur denkbaren, aber natürlich auch nur mit allen gesetzlichen Mitteln, die gemeinsame Gefahr zu beschwören.

Es ist ein weiteres Resultat der klaren und gemeinschaftlichen Gesetze in meinem Sinne, daß sie die Idee der Einheit des Reichs thatsächlich verwirklichen helfen, ja nach meiner Auffassung sind sie die allererste Bedingung derselben. Jedermann kennt die leider schon traditionell gewordenen Sprachenconflicte in der österreichischen Monarchie; wie sie zu beurtheilen sind scheint mir keinem Zweifel unterworfen. So weit die Autonomie der Kleinern Vereinigungen im Staate reicht, soweit die Autonomie der Gemeinden, der Bezirke, der Kreise u. s. f. reicht — und die Regierung selbst hat ja erklärt sie so weit als möglich gehen lassen zu wollen, — so weit muß auch Autonomie für die Wahl der

Sprache bestehen, schon als ein nothwendiger Theil jener andern. Wo aber die Centralgewalt, wo die deutsche Regierung als solche zu repräsentiren ist, eine Regierung, die schon um der höchsten politischen Interessen gegenüber dem Osten und dem Westen willen, schon um der, ich will nur sagen völkerrechtlich so hochwichtigen Stellung zu Deutschland willen Deutsch sein muß, da muß allem offenkundigen oder schlechtverhüllten Nationalitäts-Particularismus mit eiserner Consequenz entgegengetreten werden.

Wenn es nun aber ein wahres Unglück wäre, falls etwa die Regierung mit dem Bauern und dem Hirten in einer slavischen Provinz oder auf den Ebenen von Ungarn in einer ihm fremden Sprache spräche, dann ist's wahrhaftig kein geringeres Unglück, wenn sie mit ihm zwar in seiner aber doch noch in einer so unverständlichen Sprache redet, daß er sie nun erst recht nicht versteht. Die Regierung bleibt ihm fremd und dem noch rohen und beschränkten Menschen ist das Fremde zugleich das Feindliche. Lernt er sie erst kennen und verstehen, werden die Geseze wie Bibeln oder Volkskatechismen so abgefaßt, daß Jedermann sie zu verstehen und zu memoriren im Stande ist, dann merken die Leute erst, was der Staat von ihnen und für sie will, dann helfen sie mit zu regieren, Alle fassen gleich auf, und Einheit ist gegeben.

Wären das vielleicht ideologische Träumereien und Schwärmereien? Man erlaube mir nur Eine kleine rechtsgeschichtliche Thatsache zu erzählen. Im Studium des römischen Rechts hat mir immer ein Rescript des Kaisers Trajan tiefen Eindruck gemacht das im Justinianischen Codex steht und folgenden Fall bespricht: Ein Römer hatte den Kaiser und die Staatseinrichtungen Rom's öffentlich aufs Gröblichste geschmäht. Er ward verhaftet und der Richterspruch des Kaisers eingeholt. Trajan aber

entschied mit folgenden Worten: Bei den von dem Angeklagten vorgebrachten Schmähungen seien nur zwei Fälle möglich; entweder was er gesagt, sei die Verspottung wirklicher Mißbräuche, die müßten dann untersucht und abgestellt werden, oder aber er tadle nothwendige, heilsame, unerläßliche und als unerläßlich anerkannte Regierungsmaßregeln, dann könne man ihn nur bedauern. Der Mann blieb straflos. — Zu jener Zeit aber war Rom ein Weltreich, beherrschte drei Welttheile, Völker der verschiedensten Sprache und Gestattung, den rohen asiatischen Barbaren und den überbildeten Griechen und doch war ein solcher Richterspruch möglich, doch war der Grad von Einheit und von innerer Kraft errungen, der ihn möglich machte. Und nun sollten die civilisirten modernen Staaten, die christlichen Staaten des neunzehnten Jahrhunderts zu einem solchen Resultat nie gelangen können, es sollten Pulver und Blei für sie in alle Ewigkeit die unentbehrlichen Attribute der Herrschaft bleiben müssen, es sollte auch nie jener Fluch der Zerbröckelung und Zersplitterung, jenes Sichlösen aller Einzelnen vom Ganzen überwunden werden können, das zugleich die schwerste Sorge des Regenten ist und dem arbeitenden, betriebsamen Bürger schlaflose Nächte macht? Ich werde mich nie dazu verstehen es zu glauben.

Und nun komm' ich noch zum finanziellen Punkt.

**Klare und einfache Gesetze ersparen Kraft und Geld.** Die unselige Vielschreiberei, das ewige Anfragen von Unten und Belehrungen erteilen von Oben, dieß unablässige Recurriren, das die oberen Instanzen in Anspruch nimmt und diese traurige Nothwendigkeit die Gleichförmigkeit der Administration immer erst von Oben herab zu intoniren, nur durch klare Gesetze können sie hinwegfallen. All die Kräfte die bis jetzt in den nutzlosen Thätigkeiten des authentischen Interpretirens und Erläuterns der

Gefetze unproductiv vergeudet werden, die können selber zum Erwerben und Productiren verwendet werden und man erspart einerseits Gehalte und geistige Arbeit und erhält anderseits durch das Neuwerbene einen wenn auch noch so kleinen Zuwachs am Rationalvermögen. Man spart und Sparen ist nach meinem Erachten Anfang und Ende österreichischer Politik. Solang dieß markzerfressende Deficit besteht und nicht beseitigt werden kann, ist (wir wissen das Alle) alle Regierungsweisheit vergebens. Eine Regierung ist ja doch nichts als der Familienvater einer großen Familie in der Alle arbeiten und erwerben müssen um Alle zu ernähren. Solang er nicht sicher ist, daß die Seinen ihr Brod haben, solang er nicht darauf bauen kann, daß, wenn selbst einmal eine Krankheit — hier ein Krieg — ausbricht und plötzlich eine Zeitlang alle Erwerbsquellen versiegen, daß dann doch noch die ganze Familie vor dem Verhungern geschützt sein werde, solang soll er sich nicht mit weitaussehenden Plänen, nicht mit Fragen der haute politique befassen, solang soll er an gar nichts Andres denken als an seine Finanzen und soll nicht ruhen noch rasten bis er sich und den Seinen sichere Existenz verschafft hat. Kann er sich selber helfen, um so besser; wenn nicht, so rufe er die Erfahrensten der ganzen Familie zusammen; und da am Ende Jeder schon um seiner Sicherheit willen wünschen muß, daß Keiner bis aufs Verhungern herabkomme, so werden Alle zusammenwirken und helfen. Ich spreche mit Einem Wort die Summe dessen aus, was ich meine, wenn ich sage, die gesammte österreichische Politik müsse gleichsam jetzt ins Ressort des Finanzministeriums gehören, alle Ministerien müßten vorerst Departements des Finanzministeriums werden. Auch hier will ich mit einem geschichtlichen Beispiele schließen, das ich wie hart es auch klingen mag, gerade und ehrlich herausjage. Als

Preußen nach den Schlachten von Jena, von Eylau und Friedland dem französischen Sieger geknechtet zu Füßen lag, geplündert, verarmt und zerrissen, da ging Ein mächtiger Geist durch Fürst und Volk, ein Geist der Zucht, strenger Sparsamkeit und Ordnung, der Reorganisation der gesammten Verwaltung, der Armee u. s. w. Und als Stein und Scharnhorst und Gneisenau fünf Jahre lang gewirkt hatten und als der Schatz voll und das Heer stark war, da erhob man sich, York begann, die Proclamation von Kalisch mit ihrer Freierklärung der Nation folgte, und dann kam 1813, Dennewitz und Großbeeren, Leipzig und — Waterloo. Nun, Oesterreich hat nun einmal leider ein zweites Jena erlebt, machen wirs wie damals Preußen, dann werden wir gedeihen und stark sein und werden, wenn es jemals wieder darauf ankommen sollte, auch ein zweites Waterloo haben.

Ich beendige eine Digression, die freilich den logischen Gang meiner Deduction für eine Zeit lang gehemmt hat, die ich aber doch nicht unterdrücken mochte, weil die vorgebrachten Bemerkungen mir eben sehr zeitgemäß scheinen.

Es ist einfache Anwendung des Vorausbemerkten, wenn ich sage, daß auch in unsrer Frage, die mir ja überall nur ein ganz kleiner, aber ein organischer Theil des Ganzen ist, ein klares und faßliches Gesetz unerläßlich sei. Und da ich mir dessen bewußt bin, mit dem gleichen Ernste meinen Stoff nach allen Seiten hin durcharbeitet zu haben wie etwa der mit dem Entwurfe eines bezüglichen Gesetzesvorschlages betraute Referent einer Behörde (wenn mir auch leider ein viel geringeres Material zu Gebote steht), so will ich mit einem solchen auch schließen. Es ist eben nichts als eine harmlose Privatarbeit die man ja ignoriren kann und ich nehme dabei wie billig auf die alten Grundrechte von 1849 und die anderen deutschen Verfassungen vorzugsweise Rücksicht, Manches

bei Seite lassend, was mir überflüssig und was seinen Ursprung der sich in vagen Allgemeinheiten ergehenden Richtung jener Tage zu verdanken scheint.

- §. 1. Der Genuß aller wie immer gearteten bürgerlichen, gemeinde- und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse völlig unabhängig. Insbesondere sind alle öffentlichen Ämter und Staatsdienste Jedem der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, ohne irgend eine Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zugänglich.
- §. 2. Jede Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen, häuslichen oder öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlfühllichkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Sonde.
- §. 3. Alle bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen, wodurch entweder ausdrücklich oder stillschweigend den Bekennern irgend eines Glaubensbekenntnisses gewisse bürgerliche, gemeinde- oder staatsbürgerliche Rechte entzogen wurden, dann ferner jeder einzelne Theil eines Gesetzes oder einer Verordnung, welche eine so beschaffene Rechtsentziehung zum Zwecke hatten, werden hiermit aufgehoben. — —

Aber, so höre ich Manchen ausrufen: Das wäre ja ein Gesetz für alle Confessionen und gar kein Judengesetz! Allerdings. Indessen, schon vom Standpunct der Reichseinheit aus, die mir immer allem Andern vorausgeht, begreife ich nicht, welchen Sinn es haben soll, die einzelnen Confessionen im Reiche auch noch immer in Gruppen und Parteien von einander abzusondern. Haben wir an den Nationalitäten denn nicht ohnehin genug? — Dann aber, was die andern Confessionen anbelangt, so meine ich, man dürfe getrost an dem Sage der römischen

Juristen, jener trefflichsten Praktiker festhalten: Superflua non nocent (Ueberflüssiges schadet nicht) und ich glaube, es werde gegenüber den Protestanten der gesammten Monarchie verantwortet werden können, wenn man auch ihnen bei diesem Anlasse eine neue und handgreifliche Garantie ihrer bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung gibt.

Damit aber schließe ich dieses Thema ab. Und nun noch ein ernstes Wort zur Abwehr einer Reihe von maßlosen Invektiven die in den letzten Wochen nicht etwa gegen diese Schrift wohl aber gegen ihren Gegenstand, gegen die Gleichberechtigung der Confessionen, insbesondere der Juden losgeschleudert wurden.

## VIII.

Allen Bestrebungen welche seit geraumer Zeit von wohlwollenden Männern ohne Unterschied des Glaubens in Oesterreich ausgehen, eine Aera humaner Duldung und gleichberechtigten Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse in diesem Staate zu eröffnen, Bestrebungen, welchen die kaiserl. Regierung selber ihre Billigung zu erkennen gab, als sie mit der Feststellung völliger Autonomie der ungarischen Protestanten den Anfang machte und zugleich versprach die Stellung der Juden in „zeitgemäßer“ Weise zu regeln, welche von ihr noch in der allerjüngsten Zeit sanctionirt wurden als sie aussprach, wie sehr ihr jener „geistige Frieden“ zwischen den Confessionen und Rationalitäten am Herzen liege der denn doch schon nach tiefen psychologischen Gesetzen nur bei gleicher Berechtigung einer jeden von ihnen möglich ist, — ihnen Allen tritt seit geraumer Zeit unablässig wie unverföhnlich eine Partei und ein publicistisches Organ entgegen, mit einem Ingrimm der

um so maßloser, mit einer Wuth die um so entfesselter ist, je weniger sie nach der ganzen Richtung der Zeit Aussicht haben ihre Ziele zu erreichen und je mehr sie fühlen, daß die grellen Mißtöne die sie ausstoßen, in dieser Richtung wenigstens der Schwanengesang dieses Organs und dieser Partei sein werden <sup>1)</sup>).

Den erhabenen Namen der Kirche mißbrauchend, den sie an der Stirne tragen, predigen sie Haß und Verfolgung der in ihren Rechten ohnehin Bekränkten, sie verstärken soviel sie nur irgend können den lassenden Druck der bisherigen weltlichen Geseze, indem sie von ihrer geistlichen Höhe herab Spott und Hohn hinzufügen; sie suchen mit dem gierigen Auge des Hasses die Fehler und Schwächen zu finden und zu entblößen, die das traurige Erbtheil der Unterdrückten sind, und während sie sich mit dem hochmüthigsten und irreligiösesten Schauder und Ekel von den moralischen Wunden abzuwenden erklären, die ein tausendjähriges Patriathum dem jüdischen Character geschlagen, übernehmen sie das Amt gerade in dem Augenblick aufs Neue zu verwunden, wo die Juden mit einem Eifer wie nie zuvor

<sup>1)</sup> Ich muß mich hier gegen die Vermuthung feierlichst verwahren, daß ich mit dem obigen Abschnitte etwa eine Bekämpfung der Herren Quirin Endlich und Konstantin Ritter Cholewa von Pawlikowski beabsichtigte, deren Broschüren mir erst in einem Augenblicke zulamen, da diese Blätter sich längst unter der Presse befanden. Gott behüte mich aber auch davor, daß ich so inhuman und unpractisch zugleich wäre, eine scharfe Ladung auf Gegner abzufeuern, die man auch wohl mit einem Schuß aus einer Kinderpistole in die Flucht schläge. Dieser Kampf gehört in das Territorium des „Figaro“ und „Kladderadatsch,“ und ich werde mir keine Gränzverletzung zu Schulden kommen lassen. Was mich anbelangt, so kann ich den Herren nur aufs Wärmste danken, daß sie ihre Sache in einer Weise vertreten, die der meinen so überaus günstig ist. Mögen sie fortfahren zu schreiben und sich zu — der Rest ist Schweigen.

darnach streben freie Menschen zu werden um zugleich auch nützliche, brauchbare und edle Staatsbürger zu werden. Welche Ziele und welche Mittel!! Die frommen und reinen Lehren, welche seit mehr denn achtzehn Jahrhunderten sich als die Trösterinnen gläubiger Seelen im Unglücke, als die ernstesten Mahnerinnen zur Demuth im Glücke bewährt haben, sie werden zu vergifteten Pfeilen in ihrer Hand und aus dem milden Licht der Nächstenliebe in dessen Schimmer die Menschen sich einen und sich verbrüderern sollen, wird die zerstörende Brandfackel der Zwietracht.

Singen die Wünsche dieser Partei und dieses Organs in Erfüllung, realisirten sich ihre Absichten, dann würden die dunkelsten Erscheinungen vergangener Zeiten in unsrer Mitte wieder aufleben. Wie Jahrhunderte hindurch in Spanien, wie um die Zeit der Reformation in Deutschland, so begänne die geistliche Inquisition ausgerüstet mit der ganzen Gewalt weltlicher Waffen ihr entsetzliches Werk: über die Gewissen würde das Martialgesetz verhängt, der Priester ginge bei dem Scharfrichter in die Lehre, wie die verhüllten Abgesandten des Behmgerichtes im Mittelalter, so zöge die „herrschende Religion“ im Lande umher und steße jedem freimüthig Denkenden den Dolch ins Herz, Regentmeister, die Torquemadas Spaniens und die Hochstraten Deutschlands hätten die Richterstühle inne und die Lohse eines und desselben Scheiterhaufens verschlänge den häretischen Katholiken, die bibelgläubigen Protestanten und die unglücklichen Söhne Israels. Drohte da wirklich nur den Rechten Eines Stammes, Einer Religionsgenossenschaft tödtliche Gefahr? Nein, ganz andere, unendlich wichtigere Interessen, nein, die tiefsten politischen, geistigen, sittlichen Interessen von ganz Oesterreich wären gefährdet, würden vernichtet.

Freilich sind es wahrlich nicht die echten Repräsentanten der

Kirche, nicht ihre würdigen Vertreter die diese Sprache führen und solche Absichten im Herzen hegen, ich weiß es wohl und bin überglücklich, dafür die Worte eines in wahrhaft christlichem Geiste denkenden österreichischen Kirchenfürsten anführen zu können <sup>1)</sup>, die erst vor wenigen Tagen ausgesprochen worden sind:

„Doch kennt der gebildete Katholik das Gesetz der christlichen Liebe, niemanden zu kränken, niemanden Etwas zu thun, was er nicht wünschen würde von Andern zu erfahren. Er wird demnach auch der Andersgläubigen Rechte respectiren, ihnen aufrichtig gut wollen und wo immer möglich Gutes thun. Er wird alle als nicht staatsgefährlich anerkannt und als solche recipiren oder auch nur geduldeten Glaubensgenossen frei nach ihren Grundsätzen leben und handeln lassen, mit Geduld erwartend, daß sie auch einstens die Wahrheit erkennen, und zur katholischen Einheit ein- oder zurückkehren werden. Nur Eines wird er sich ausbedingen, nämlich daß die Andersgläubigen keine Ansprüche an ihn machen, die sich mit den Grundsätzen des katholischen Glaubens nicht vertragen würden.“

„Und dieselben Grundsätze wünscht er auch seitens der Landesregierung angenommen zu wissen.“

Und dann weiter: „Auch kann der katholische Staat ungeachtet des Festhaltens an seiner eigenen Religion, Andersgläubigen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; ja er wird dieß desto entschiedener thun, je gewissenhafter er an den Vorschriften seiner Religion hält.“

Fromme, katholische, sittliche Zwecke können es also nicht sein, von welchen jene Partei und jenes Organ geleitet werden, wenn sie die Sprache führen, die ich oben beleuchtete und

<sup>1)</sup> S. die Broschüre Sr. Eminenz des Herrn Erzbischofs Paulsk von Agram: Oesterreich der Konfordinatenstaat S. 40.

wenn sie sich so mit ihren eigenen Dogmen, mit den Aeußerungen ihrer berufenen, würdigen Lehrer und Hirten in den schreiendsten Widerspruch setzen. Welche Zwecke sind es also denn?

Bedarfs erst noch meiner Worte um sie zu charakterisiren? Diese Partei ist alt wie die Geschichte und ihre Absichten und Tendenzen kehren zu allen Zeiten so stetig und gleichmäßig wieder, wie die Nacht stetig wiederkehrt, deren Aufgabe es ist, das Reich des Lichtes zu beschränken und sich nie mit dem Tage zu versöhnen.

Sie heben die Augen gläubig zum Himmel empor und stemmen dabei den Fuß in den Nacken ihrer Nebenmenschen, sie sagen, daß sie bekehren und überzeugen wollen und möchten terrorisiren, sie heucheln Demuth und Unterwürfigkeit und wollen Macht, sie schwingen den Krummstab und machen das Scepter daraus.

Was aber, frag' ich, gibt jener Partei den Muth, was gibt ihr das Recht jene eben so widerwärtig gehäßige als im höchsten Grade unpatriotische Sprache zu führen?

Ist es vielleicht jene Bucht von geschichtlichen und politischen Sünden, die auf ihr lastet soweit Menschen gedenken?

Ist es die Thatsache, daß sie von jeher die geschworne Feindin jedes Fortschritts war und daß dagegen die denkenden, die sittlich großen, die genialen Menschen aller Zeiten und aller Nationen, der Stolz und die Zierden der Menschheit, ihre geschwornen Gegner gewesen sind?

Ist es etwa die Thatsache, daß schon vorlängst ihre weit begabteren Ahnherren von einer ganzen Schaar von Unsterblichen mit immer siegreichem, auf jedem Blatt der Weltgeschichte verzeichnetem Erfolge bekämpft und zerschmettert wurden, von Männern wie Dante, Machiavell, Baco von Verulam, Pascal,

von Lessing in seinem unsterblichen *Anti-Göze*, von Schiller, von Göthe, von Wilhelm und Alexander v. Humboldt, von Macaulay, F. C. Schloffer, von Ranke, u. s. w.; und so weiter, darf ich in demselben stolzen Sinne wie unser Benau am Schlusse seiner *Abigensers'* behaupten, denn diese herrliche Armee des freien Geistes wird sich verzüngen und ergänzen bis ans Ende aller Dinge, und so lange es Denker und Charaktere gibt, wird es Feinde der Dunkelmänner geben.

Oder dankt diese Partei ihren Muth vielleicht jenen unseligen geschichtlichen Erinnerungen, daß sie es nie bloß bei den geistigen Waffen bewenden ließ, daß es ihr einst durch die rohe Gewalt ihrer physischen Mittel gerade im Augenblicke der furchtbarsten geistigen Niederlage gelang, Galileo Galilei in die Ketten der Inquisition zu schleudern oder Giordano Bruno auf dem Scheiterhaufen sterben zu lassen?

Fürwahr, die Sühne für diese empörendsten aller Verbrechen ist nicht ausgeblieben, denn die Namen der beiden Männer gehen wie glänzende Meteore, von dem Glorienschein des höchsten geistigen Märtyrertums umwoben, auf die fernsten Jahrhunderte hinüber, und ihren Richtern wird noch die fernste Nachwelt fluchen.

Oder wäre am Ende alles Dies sogar noch zu milde geurtheilt und es läge die Stärke dieser Partei in dem Gefühle, daß es in ihrer Mitte zu allen Zeiten auch nicht an Männern gefehlt hat, die vor keinem noch so entsetzlichen Mittel zurückschraken, wenn es galt, in entscheidenden Momenten die Tendenzen der Partei zu retten, Männer wie der berühmte spanische Jesuit Mariana im siebzehnten Jahrhunderte, der den Tyrannenmord lehrte, und Männer, die wenn's darauf ankam, die Feder mit dem Folterwerkzeug, den Rosenkranz mit dem Messer des Königs-mörders vertauschten, wie der Dominicaner Jacques Clement,

der Mörder Heinrichs III., oder der Priesterzögling François Ravallac, dessen Stichen einſt Heinrich IV. von Frankreich zum Opfer fiel? <sup>1)</sup>

In der That, ich ſpreche es offen aus: Nur wenn etwa darin die Kraft dieſer Partei läge, oder wenn ſie das höchſte Selbſtvertrauen aus jenem öffentlichen Geheimniß ſchöpfte, das ihr allein ſchon für ewige Zeiten die tieffte Enttäſchung jedes öſterreichiſchen Patrioten zuwenden müßte, aus der Thatſache, daß es ihr und ihrem Walten (gleichviel ob mit oder ohne Wiſſen und Willen) noch in allerjüngſter Zeit gelungen iſt, unſer Vaterland ſelbſt bei unſern natürlichſten Bundesgenoſſen ſo aufs Tiefſte zu diſcreditiren, daß ſich in einem Kriege, der mit der himmelfchreienden Verletzung des europäiſchen Völkerrechtes gegen uns begonnen wurde, in ganz Europa auch nicht Ein Arm zu unſern Gunſten rührte, — nur wenn alles Dieß ſie ſtark macht, dann kann ich die Verwegenheit ihrer Sprache begreifen.

Aber ich thue der Partei am Ende doch Unrecht; ſie iſt vielleicht ganz harmlos und naiv, vielleicht nur in hohem Grade leichtfertig und unbefonnen, während ich glaube, daß ſie in hohem Grade verwegen und unſittlich ſei. Faſt möchte dieß ſo ſcheinen, wenn man ſieht, daß eine Repräſentantin derſelben, die „Wiener Kirchenzeitung“ mit dem lächerlichſten Leichtſinne zur Rechtfertigung ihrer finſtern Anſichten und ihres tödtlichen Judenhaffes die Autorität eines Kant, Fichte und Schopenhauer zu citiren wagt. Philoſophen, die die Kraft ihres ganzen Lebens

<sup>1)</sup> Man vgl. die altemäßige Darſtellung in dem Einem der Ranke'schen Meißterwerke: Franzöſiſche Geſchichte I. Bd. S. 472 u. f., II. Bd. S. 140 u. f. Ueber Mariana aber und ſeine Lehren ſ. z. B. Moriz Carriere, Weltanſchauung der Reformationzeit S. 297 u. f.

und ihres tiefen Geistes daransetzten, um diese Partei selbst, ja noch mehr, um die positiven Sagen, die sie vertritt, zu bekämpfen und zu erschüttern. Du lieber Gott, meint denn diese Partei wirklich, Oesterreich wäre noch immer das Land der Abderiten, Wien wäre noch immer jenes Capua der Geister als das es einst unser trefflicher Grillparzer brandmarkte, meint sie, es besäße wirklich Niemand unter uns das Wissen Bildung und Energie das da erforderlich ist, um mit so futilem Gerede fertig zu werden? Wahrlich, wenn es nur der Mühe verlohnte, so viel Arbeit an solche Gegner zu verschwenden, es sollte mich nicht verdrießen, dieser Partei aus den von ihr citirten Philosophen, aus den oben genannten und zahllosen anderen Schriftstellern, eine Blumenlese von Aussprüchen über sie selbst zusammenzustellen, die sie verhindern sollte, so lange Menschen gedenken, das Zeugniß irgend eines der Matadore der gesammten europäischen Literatur für ihren Bahnhwiz anzurufen. Und wahrlich! nicht einmal mir allein läge diese kinderleichte Arbeit ob; nein, an meiner Seite ständen alle Gebildeten, alle denkenden, alle freien Menschen in ganz England und in ganz Deutschland, eine mächtige Phalanx der echten Ritter vom heiligen Geist. Wie wollten wir der Partei beweisen, daß sie der Götthe'sche Zauberlehrling ist, der Geister citirt die er nicht wieder verbannen kann, die zuletzt ihn selber verschlingen, wie wollten wir sie zwingen auf den Knien für all ihre Sünden an der Humanität und an dem gesunden Menschenverstand Abbitte zu leisten.

Nun denn, für dießmal möge das dahin gestellt bleiben; für dießmal will ich ihr nur ein einzig Sprüchlein anführen, das mir gerade einfällt und das nicht eben leicht wiegt. Es ist ein Ausspruch des berühmten Conrad Rutz (Mucianus Rufus, wie sein latinisirter Name heißt) des Ersten, des Ehrwürdigsten an

jener edlen Tafelrunde der Humanisten im deutschen Reformationszeitalter, auf deren Bestrebungen die ganze große deutsche Wissenschaft und Literatur, die Lessing's und Schiller's, die Goethe's und die Alexander v. Humboldt's, diese Literatur, die unser Stolz und unser Trost ist, geradezu baskt. Er, der innigste Freund von Erasmus, von Reuchlin, von Ulrich von Hutten sagt — es sind jetzt mehr als drei Jahrhunderte her:

Wer kann noch glauben, daß diese Pfaffen die wahre Religion und ein ehrliches Gewissen haben? Um wie viel heiliger sind da die poetischen Menschen, die wenigstens Niemandem durch verborgene Kunstgriffe zu Schaden suchen. — — Die Theologen heißen uns hoffen um uns zu betrügen: während wir auf den Himmel warten den sie uns versprechen, eignen sie sich die irdischen Güter zu.<sup>1)</sup>

Aber ich entsinne mich noch zu rechter Zeit. Ich höre von Manchen behaupten, diese ganze Partei die ich hier bekämpfe, sei eigentlich ein Goliath und der sei geradezu geopfert, der sich gegen ihn erhebe.

Mich sticht dieß wenig an. Es ist für mich ein religiöses Dogma geworden, daß der Anfang der Weisheit nicht bloß in der Furcht vor dem Herrn, wie die alten Weisen sagen, sondern auch in der Furchtlosigkeit vor den Menschen bestehe; ich habe ferner einige Kunde von den Zaubermitteln erhalten, durch die der arme Hirtenknabe David einst mit seinem Hirtenstab und seinen fünf kleinen Steinen den riesigen Philister Goliath nebst seinem großen Speer und seiner gewaltigen Schleuder geschlagen hat:

<sup>1)</sup> S. Dav. Strauß, Ulrich v. Hutten I. S. 49, die Episteln Musilian's 27, 109, 205, 212, 258, 326. Ueber Reuchlin's Kampf für die Erhaltung der Judenbücher, die damals verbrannt werden sollten, s. ebendasselbst S. 188.

er setzte ihm die Waffe entgegen und die Begeisterung, die hingegene Energie für die Selbstständigkeit des eigenen Volkes, für die Selbstständigkeit des Vaterlandes. Sehr verwandte Gefühle finds mit denen ich in diesen Kampf getreten bin und ich hege noch dieß eine Gefühl, die tiefinnerste Ueberzeugung dazu, daß ich von meinem Standpunkte aus noch insbesondere darum nichts zu fürchten habe, weil, wenn jemals wieder die Sprache der ehrlichen Vaterlandsliebe die ich rede, in Oesterreich nicht mehr sollte gesprochen werden dürfen, dann über mein Vaterland selbst ein so fürchtbares, zerstörendes Schicksal hereinbräche, daß mir an meinem eigenen nicht mehr viel gelegen wäre.

Es soll auch deßhalb nur ein Act ganz besonderer, übermäßiger Vorsicht sein, wenn ich dieser Partel auch noch die Waffe aus den Händen zu entwenden suche, in deren Handhabung allein ihre geistigen Vorfahren wenigstens immer so glücklich waren, ich meine die Waffe der Denunciation. Ich thue es, indem ich hiermit kurz und bündig selber angebe, was über mich etwa „anzugeben“ sein könnte:

Ja, ich will ein großes, starkes, einiges, monarchisches und zugleich freies Oesterreich, ein Oesterreich dessen Staatshaus halt geordnet und das ein Hort und Schirm der Entwicklung aller geistigen und materiellen Kräfte ist, ein Oesterreich, stark in der Verbrüderung aller seiner Nationalitäten und aller seiner Confessionen, in einer Verbrüderung, die darum entstehen und erstarken soll und muß, weil alle fühlen, daß in Oesterreich gut und frei und unter dem Schutze erleuchteter Geseze zu wohnen sei, weil Alle fühlen, daß die vielen bunten Völker und Stämme nur in diesem starken Oesterreich ihren Schutz finden können vor der ländergierigen Barbarei Rußlands und vor dem noch gefährlicheren Ehrgeiz Frankreichs, das, längst blasirt von den Reizen seiner belle France, nun nach der leicht zu verlockenden Jungfrau Italia und nach der ihrer Tugend nie genug hütenden Germania ein so starkes Begehren trägt. Und

ich will endlich ein Oesterreich, das in dem engsten Anschluß an Deutschland aus all den eben angeführten Gründen und aus dem Grund die tiefste politische Nothwendigkeit erkennt, weil die unverrückte Achtung und Sicherstellung des individuellen Rechtes und der freien individuellen Entwicklung jedes Einzelnen, die Sicherstellung der Autonomie aller kleineren Vereinigungen im Staate, der Autonomie der Gemeinden, der Bezirke, der Kreise u. s. f., weil also alles Das was Oesterreich seiner ganzen Natur und Lage nach aufs Schürlichste anstreben muß, eben einzig und ausschließlich das ureigene Product und die Blüthe des echten germanischen Geistes ist und immerdar bleiben wird.

Das ist mein Glaubensbekenntniß, das sind meine Ansichten, und ich füge hinzu, daß ich mich in dem Alter und der geistigen Verfassung befinde, in denen man sich durch keine Macht der Erde auch nur um ein Haar breit weder über seine Principien hinaus, noch von ihnen wegdrängen läßt.

*Iustum ac tenacem propositi virum*

*Nec vultus instantis tyranni nec ardor civium prava iubentium*

*Mente quatit solida; ut fractus illabatur orbis .*

*Impavidum ferient ruinae.*

Doch genug, mehr als genug und zum Schluß; ich habe ja doch schon allzulang vergessen, daß ich ja eigentlich nichts als eine Denkschrift über jene Varias des Abendlandes habe schreiben wollen. Nur noch Ein Wort.

In diesem Augenblicke verlodern eben die Freudenfeuer, verhallen eben die Festgesänge mit denen Deutschland seinen edelsten Genius gefeiert hat. Das war ein Volksfest, ein Nationalfest im echten und großen Style, den Panathenäen der alten Hellas vergleichbar, in welchen einst die Griechen mit Spiel und Wettkampf und vor Allem mit der Darstellung der ewigen Meisterwerke eines Aeschylos und Sophokles der Pallas-Athene huldigten, jener Speergerästen und mit dem Medusenhaupt bewehrten Schutzgöttin der Stadt und des Staates.

Nun, ein solcher Schutzgeist Deutschlands ist auch unser Schiller, einer von denen, in dessen Walten sich diese Nation immer wenigstens geistig geeint fühlen wird, wie sehr auch ihre Stämme in den tobenden Wettern des heutigen geschichtlichen Lebens auseinander gerissen und zersprengt werden mögen; er ist zugleich ein gerüsteter, bewehrter Geist, vor dessen Blitzen alle Niedrigkeit und Kleinlichkeit der Gesinnung stets zu Boden sank und zu Stein erstarrte. In diesem Augenblick gravitiren nach Ihm alle geistigen Bestrebungen in Deutschland hin: wie sollte dieß nicht wenigstens mit einem flüchtigen Wort eine Schrift thun, die man mit Fug und Recht als eine Variation und Paraphrase eines berühmten Schiller'schen Thema's, des Thema's: „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit“ bezeichnen könnte. Nun denn, soll diese Schrift ein Resultat überhaupt und ein Resultat weit über die Grenzen hinaus haben die das Titelblatt angibt, dann muß dieß Fest ein glückliches Omen gewesen sein, dann muß ein Strahl der Schiller'schen Geistessonne in die Herzen des Volks und seiner Lenker gedrungen sein, dann muß man von unserm Volk und seinen Lenkern einmal sagen können, was einst in der herrlichsten Begeisterung Goethe von seinem unsterblichen Freunde sang:

Und hinter ihm im wesenlosen Scherne  
 Blieb, was uns alle bündigt, das Gemeine.

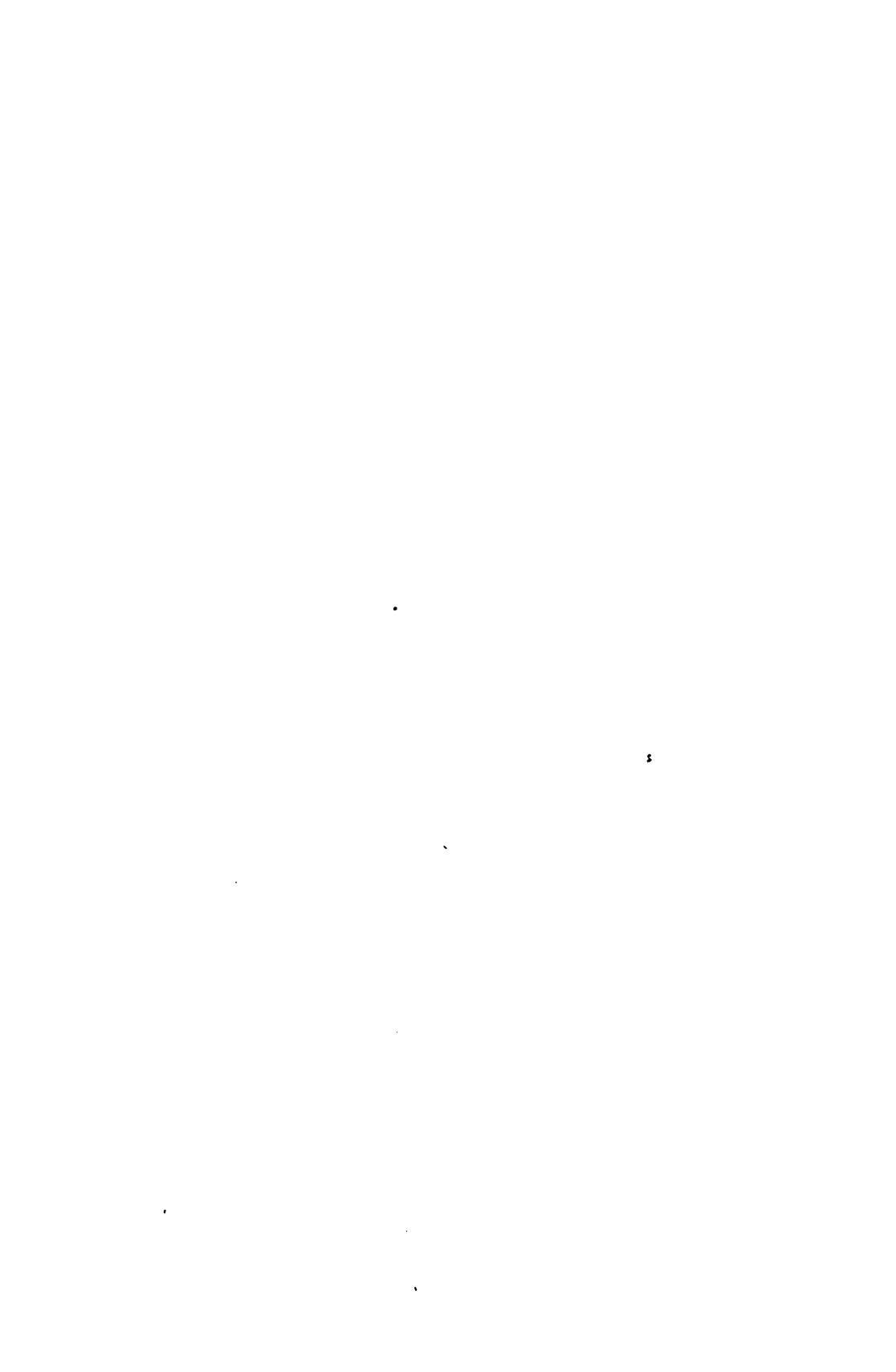


# Denkschrift.

---

„In meinen Staaten soll Jeder nach seiner  
Façon selig werden.“

Worte Friedrich des Großen.



Das Friedensmanifest vom 15. Juli d. J. hat als die Aufgabe welcher nach Beendigung des Krieges nunmehr die ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt unseres kaiserlichen Herrn gewidmet sein soll, die bezeichnet: Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen materiellen und geistigen Kräfte wie durch zeitgemäße Verbesserung in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen, und in der ministeriellen Erklärung vom 22. August ist als ein integrierender Theil der in jenem Manifeste in Aussicht gestellten Reformen auch die definitive Lösung der Frage über die Rechte der Juden aufgeführt worden. Ihre Stellung soll, so heißt es daselbst, „in zeitgemäßer Weise aber mit Rücksicht auf die örtlichen oder provinziellen Verhältnisse“ geregelt werden. Indem nun diese Angelegenheit der Gesetzgebung vorliegt, erscheint es als eine würdige Aufgabe all' die Materialien zu sammeln die etwa Erfahrung und Beobachtung hierin zu Gebote stellen können. Eine unbefangene und eingehende Erörterung des Standpunktes von welchem aus eine Frage, die durch Vorurtheil in einer und

durch einseitiges Parteiinteresse in anderer Richtung vielfach verwirrt worden ist, in einer dem Staatsinteresse völlig gemäßen Weise ihrer Lösung zugeführt werden soll, scheint wünschenswerth. Diesen Standpunkt aufzusuchen und wenn möglich festzustellen ist die Aufgabe der folgenden Blätter.

Zwar, würdigte man die Sache ganz im Allgemeinen von den Standpunkten des Rechtes und der Humanität, so schiene sie nach unserem Erachten eigentlich längst erledigt. Es liegt wenigstens dem Anscheine nach im Dogma der Juden nichts was sie dem modernen Staate, seinen Bedürfnissen und Anforderungen fremd oder feindlich gegenüberstellte; dafür spricht der Inhalt ihrer Satzungen und die Praxis der Länder in welchen ihre Emancipation vorlängst ausgesprochen worden ist. Inmitten der heutigen christlichen Staatsgesellschaften erwachsen, ihre Geschicke theilend, mit ihrer Bildung genährt, ihren Sitten, ihrer Lebensweise huldigend, an ihrem Gedeihen und ihrer Entwicklung mit Antheil nehmend, von ihren Gefahren und Kämpfen mitbetroffen, sind sie organische Glieder der modernen Staatskörper geworden, haben sie sich völlig in sie eingelebt und gehören mit zum Ganzen. An allen Pflichten die ihr Vaterland auferlegt haben sie mit Antheil, alle Lasten tragen sie mit; sie zahlen ihre Steuern, sie dienen in den Heeren, sie fallen auf dem Schlachtfeld; in allen Gebieten des Lebens sind sie mit thätig; wo es ihnen verstatet ist, pflegen sie nebst dem Handel auch der Industrie

der Kunst und Wissenschaft und zudem nicht ohne Verdienst: was also spräche gegen ihre Stellung als vollberechtigte Staatsbürger? Daß sie den Handel, zumal da wo er fast das einzige ihnen vergönnte Terrain der Wirksamkeit war, mit besonderer Vorliebe betrieben, daß sie bedeutende Capitalkien angehäuft haben, wirkt vielleicht ein ebenso gutes Licht auf ihre Intelligenz und ihren Unternehmungsgeist als ein schlimmes auf ihren Egoismus; daß dieß aber nicht ihre exklusive Thätigkeit war, beweisen Thatsachen zur Genüge. Ebenso wenig als man einen Rothschild oder Pereire aus dem heutigen Finanzwesen streichen kann, ebenso wenig einen Moses Mendelssohn und einen Spinoza aus der deutschen Philosophie; und selbst wer noch jetzt alle Juden vertrieben zu sehen wünschte, der möchte doch wohl kaum einen Meyerbeer und Felix Mendelssohn in der deutschen Musik, Ludwig Börne in der Publicistik, Eduard Gans in der Jurisprudenz, einen Philipp Jaffé <sup>1)</sup> in der Quellenforschung deutscher Geschichte, C. G. Jacobi in der Mathematik, und endlich einen Heinrich Heine oder auch Berthold Auerbach in der heutigen Poesie vermissen <sup>2)</sup>. Was sie also hierin mit lauter Stimme

<sup>1)</sup> Um der Eigenthümlichkeit des Factums willen verdient es bemerkt zu werden, daß Jaffé für sein epochemachendes Werk: *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*. Berolini 1851, ein Denkschreiben von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. erhielt. Vgl. über ihn Dr. H. Bärwald: *Juden als deutsche Historiker*. Wien 1858.

<sup>2)</sup> Daß hier, wo es nur darauf ankommt die Richtung der Juden auf geistige Interessen zu charakterisiren, Vollständigkeit nicht an-

als eine alte Schuld von der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts fordern, das fordern sie soviel man glauben möchte mit Recht, und es macht fast den Eindruck sonderbarer Geistes- und Herzensöde, wenn man noch anno 1857 Ansichten wie die des ehemaligen Herrn Abgeordneten Hermann Wagener <sup>1)</sup> in Berlin ausgesprochen findet, welcher allen Ernstes den Wunsch hegt sie für die ganze Summe ihrer Ansprüche mit einem nach Jahrhunderten in Jerusalem zahlbaren Wechsel abzufinden.

Von diesen Gesichtspunkten ist es denn auch, daß eine Reihe hochbegabter christlicher Schriftsteller und Staatsmänner seit mehr denn einem Jahrhundert zu ihren Gunsten, für ihre Emancipation gewirkt und geschrieben haben. In Deutschland unser unsterblicher Lessing und der edle Dohm <sup>2)</sup>, in Frankreich Mirabeau <sup>3)</sup> und Abbé Grégoire <sup>4)</sup>, in England d'Israeli <sup>5)</sup> und der geniale Macaulay <sup>6)</sup>, in Oester-

gestrebt werden kann, ist wohl selbstverständlich. Nur wegen der völligen Verschiedenheit der Wirkungskreise seien noch erwähnt: auf dem Gebiete der Naturwissenschaft der Physiologe Valentin in Bern, der Astronom Stern in Göttingen, die Kliniker Traube und Remak in Berlin; in den zeichnenden Künsten der berühmte Director der Düsseldorfer Maler-Akademie Bendemann, und endlich im Schauspiel die Rachel und Dawison.

<sup>1)</sup> S. dessen Brochüre: Das Judenthum und der Staat. Berlin 1857.

<sup>2)</sup> Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1781—83.

<sup>3)</sup> Sur la réforme des Juifs. Londres 1787.

<sup>4)</sup> Sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789.

<sup>5)</sup> S. das 24. Capitel in seiner Biographie Lord George Bentinck's.

<sup>6)</sup> S. den geistvollen Essay: Civil disabilities of the Jews.

reich endlich Freiherr Jos. v. Eötvös <sup>1)</sup> und Freiherr Andreas von Stifft <sup>2)</sup>).

Das sind nun aber gar nicht die Momente auf die wir hier, wo es uns ganz speciell um die österreichischen Verhältnisse zu thun ist, besonderes Gewicht legen wollen. Unsere Grundidee ist im Sinne des kaiserlichen Wortes die Verjüngung und Neugestaltung Oesterreichs, die Entwicklung seiner materiellen und geistigen Kräfte; was etwa mit ihnen im grellen Widerspruch stünde, könnte noch nicht einmal durch die lautesten Ansprüche der Gerechtigkeit und der Humanität seine unbestrittene Anerkennung erhalten; so wollen wir denn in Kurzem die national-ökonomischen und praktisch-politischen Momente erörtern, die bei der Regulierung der Angelegenheiten der Juden in Betracht kommen.

Die Stellung dieser Glaubensgenossenschaft war seit Aufhebung der Reichsverfassung von 1849 und durch die kaiserlichen Patente von 1851 und 1853 die folgende:

Zunächst war ihre Freizügigkeit beschränkt; in mehreren Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, in Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain durften sie nicht wohnen und sich niederlassen.

Ferner war ihnen im ganzen Kaiserstaate das Recht des Grundbesitzes entzogen, bereits erworbene Güter durften sie zwar ad personam behalten, aber dieses Recht er-

<sup>1)</sup> Die Emancipation der Juden, deutsch von Klein. Pesth 1841.

<sup>2)</sup> Ein Wort für unsere israelitischen Brüder in Oesterreich. Wien 1848.

losch mit dem Tode des dermaligen Besitzers, so daß die in der Verlassenschaft eines Juden befindlichen Güter veräußert oder gerichtlich versteigert werden mußten<sup>1)</sup>).

Endlich waren sie entweder durch Gesetz oder durch die Praxis vom gesammten Staatsdienste ausgeschlossen, von der Verwaltung sowohl als vom Richteramte, ferner vom Notariat, von der Advocatur, vom Lehramte an allen öffentlichen Schulen von der Volksschule an<sup>2)</sup> bis inclusive zu der Universität, von allen höheren Stellen im Militärdienst, nicht minder schließlich von politischen Functionen, von den Ständen insoweit es welche gab, vom Amte eines Bürgermeisters, ja selbst vom Ehrenamte eines handelsgerichtlichen Besitzers<sup>3)</sup>. In der

<sup>1)</sup> S. zur Orientirung über die l. Verordnung vom 2. Oct. 1853: Stubenrauch in der allg. österr. Ger. Ztg. 1853 Nr. 132—135, 149 und 150; dessen Commentar zum bgl. G. B. I. S. 706 u. f.; ferner die bez. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, abgedruckt bei Peittler S. 64 Nr. 108—110; bei Glaser und Unger S. 511 Nr. 422, S. 542 Nr. 452.

<sup>2)</sup> Auch die Verwaltung der jüdischen Volksschulen war ihren Händen entzogen. In Gemäßheit der „Verfassung für die deutschen Volksschulen der l. l. österreichischen Provinzen“ sind auch die eigenen jüdischen Volksschulen „derselben Oberaufsicht untergeordnet, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen“ §. 468. Die Schuldistrictsaufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen. Ihre Visitationsberichte erstatten sie an das Conskistorium. Hofd. v. 14. August 1814. Alles hierauf Bezügliche s. bei Stubenrauch Verw. Gesetzbunde. II. 275. Vgl. auch Art. V, VII, VIII des Concordates.

<sup>3)</sup> Es scheint fast überflüssig hier an die naheliegenden Unterscheidungen zu erinnern, daß z. B. ihrer Zulassung zur Advocatur oder zur Universitätsprofessur (insoweit es sich nicht um Universitäten handelt die katholische Stiftungen sind) kein gesetzliches Hinder-

neuesten Zeit endlich wurden in den Provinzen mehrfach alte Verfügungen reactivirt, wonach es ihnen verwehrt war christliche Diensthoten zu halten und wonach für jüdische Ehen ein ganz specieller kreisämtlicher Consens erforderlich gewesen ist <sup>1)</sup>).

Wie verhalten sich nun, fragt sich's, alle diese Be-  
 nütz im Wege steht, während sie wieder vom Notariat durch die neue Rot. Ord. von 1855, von dem Lehramt an Volks- und Mittelschulen durch das Concordat ausgeschlossen sind. Die ausschließende Praxis ist nach jeder Richtung hin die allgemeine Regel, und ihr gegenüber bestehen nur einige wenige zumest aus dem Jahre 1848 herrührende Ausnahmen.

- <sup>1)</sup> Auf die Herabminderung der bürgerlichen Ehre, der socialen Stellung der Juden durch gewisse gesetzliche Verfügungen ausführlich einzugehen, ist hier nicht unsere Aufgabe. Erwähnt sei nur beispielsweise §. 593 bgl. C. B. (Unfähigkeit der Juden Testamentszeugen bei Christen zu sein), §. 142 d. allg. C. D. (Bedenklichkeit des jüdischen Zeugen für einen Juden wider einen Christen, vgl. dagegen U. Sieb. Pr. D. §. 156); endlich die immerhin höchst charakteristische Legitirung des §. 164 der allg. C. D.: Niemand soll anders schwören als: so wahr mir Gott helfe. Nur bei den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beibehalten werden. — Anders freilich §. 174 U. Sieb. Pr. D. — Dahin gehören auch noch die Verordnungen, durch welche unsere Gesetzgebung, während sie die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bei allen christlichen Confessionen den betreffenden Seelsorgern übertragen hat, auch hierin für die Juden gewisse ehrenkränkende Normen in Geltung setzte. In Niederösterreich war die Führung der Matriken durch Reg. Bdg. von 1784 und 1794 der Polizei-Oberdirection in Wien übertragen und diese Anordnung wurde durch Reg. Circ. vom 11. September 1849 einseitig aufrecht erhalten, bis eine Regulirung dieses Verhältnisses erfolgen wird. Siehe ferner die Bestimmungen für Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Ungarn bei Stubenrauch B. G. I. 317.

schränkungen <sup>1)</sup> zu dem wahren Staatsinteresse Oesterreichs, und stehen sie im Widerstreit oder im Einklang mit einer gesunden Politik?

## I.

Zunächst das Verbot der Freizügigkeit, des Niederlassungsrechtes in Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain.

Es steht nach unserer Ansicht dem volkswirthschaftlichen Interesse dieser Kronländer, ihrer geistigen Entwicklung und endlich den obersten Regierungsprinzipien entgegen. Wenn sich auch dieß mit völliger Evidenz erst aus dem gesammten Inhalte der nachfolgenden Erörterungen ergeben wird, so lassen sich die entscheidenden Momente doch schon hier kurz andeuten. Gerade diese Kronländer gehören bisher zu den relativ am wenigsten bevölkerten in Oesterreich, sie sind weder wirthschaftlich noch industriell zu der Stufe der Ausbildung gelangt, zu der sie die Befähigung in sich tragen, die Bodencultur, die Forstwirthschaft, der Montanbetrieb

<sup>1)</sup> Eine kurze Uebersicht der vor dem Jahre 1848 geltenden Normen enthält Springer Statistik I. S. 352: Staatsrechtliche Verschiedenheiten aus Rücksicht des Glaubensbekenntnisses; eine ausführliche der 1. Bd. des S. 33 citirten Werkes. Vgl. auch Barth-Barthenheim, Beitr. zur pol. Geschichtskunde 1821. I. Bd. und desselben Verf.: Das Ganze der pol. Administration, 1836—45. Bd. I. b. S. 1078. Ueber die Bevölkerungsverhältnisse der Juden und ihre Vertheilung nach Provinzen in Oesterreich vergl. das leider unvollendet gebliebene Werk des verdienstvollen Patn, Statistik I. S. 271: Die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse.

verdienen und verlangen möglichste Beförderung. Capitalien sind nicht im ausreichenden Maße vorhanden und der Hypothekar - Credit bedarf gerade dort, wo hauptsächlich der kleinere Grundbesitz besteht, der Hebung. Führt man ihnen nun Ansiedler zu die Capital, Intelligenz und Unternehmungsgest mitbringen, so kann dieß ihnen nur zum Nutzen gereichen.

Dazu kommt ein weiteres Moment, welches für eine Regierung die sich die Entwicklung aller geistigen Kräfte ihres Landes zur hohen Aufgabe setzt, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

So wie die Berührung verschiedener Individualitäten und Charaktere im Privatleben in jedem Sinne fördernd und bildend wirkt, so nicht minder im öffentlichen. Wo der Verkehr von Protestanten und Katholiken althistorisch ist, da findet sich immer eine intelligentere, entwickeltere Bevölkerung als in den Bezirken, die Einer Confession exclusiv angehören. Das läßt sich z. B. in manchen Theilen Oberösterreichs und Böhmens nachweisen, im Gegensatz zu den confessionell wie geographisch abgeschlossenen Provinzen Steiermark oder Tirol. Der Bauer, der Hirt, der des eigenen Denkens und Unterscheidens ungewohnt der monotonen Beschäftigung jedes Tages lebt, wird unwillkürlich aufgerüttelt wenn er neben den Gebräuchen seines eigenen Cultus die eines fremden üben sieht und dabei erwägen muß, daß da Menschen von anderem Glauben, anderen religiösen Ueberzeugungen leben wie er, die aber doch in ihrem Thun und Lassen, in Sitten,

und Gesetzen mit ihm übereinstimmen. Nun ist der Jude von Haus aus oder vielleicht durch die Nothwendigkeit sich gegenüber Jahrtausend' altem Druck zu behaupten, beweglich, intelligent, strebsam; zudem besitzt er Capital, muß es insbesondere da besitzen wo er an eine neue Ansiedlung denken will. Somit liegt in ihm ein nicht zu unterschätzendes Ferment der Entwicklung. Die Bodenbewirthschaftung kann durch ihn gehoben werden wie dieß in den italienischen Provinzen Oesterreichs <sup>1)</sup>, im Mantuanischen, im Venezianischen, in Friaul bereits thatsächlich der Fall war, die landwirthschaftliche Industrie, der Absatz der Bodenproducte, mit ihnen die Steuerkraft, jene Quelle aller politischen Macht.

Das Verbot des Niederlassungsrechtes in manchen Provinzen steht endlich mit dem Prinzip der Reichseinheit im auffallendsten Contrast. Es ist offenbar ein abnormes Verhältniß, daß gerade in Rücksicht auf den confessionellen Charakter der Bewohner Sonderrechte der einzelnen Provinzen bestehen sollen, daß derselbe österreichische Unterthan der in Einer ganzen Reihe von Kronländern als Staatsbürger, als Reichsbürger anerkannt ist, in einer zweiten Reihe geradezu als Fremder, als Ausländer und zudem als ein Solcher gelten soll, dem das Niederlassungsrecht verwehrt ist.

Die vorerwähnten Bedenken hat die hohe Regierung gewiß in ihrem vollen Umfange gewürdigt, als sie mit dem

<sup>1)</sup> Dort wurde das Recht zum Grundbesitz schon zur Zeit der französischen Occupation eingeräumt und seither nicht wieder entzogen.

kaiserlichen Patente vom 1. September d. J. (siehe §. LVII desselben) jene verjährte Bestimmung des 26. ungarischen Diätal-Artikels vom Jahre 1791 beseitigte wonach die Evangelischen beider Bekenntnisse aus den Königreichen Croatien und Slavonien (mit Ausnahme der daselbst schon damals bestandenen Gemeinden) ausgeschlossen waren, und als sie neuerlich wiederholt aussprach, es sei ihren Wünschen und Absichten gemäß, daß die Ausschließung der Protestanten aus Tirol nunmehr ihr Ende nehme. Sollten für die Zulassung der Juden nicht dieselben Grundsätze gelten?

Man pflegt nun hiergegen oftmals geltend zu machen, daß es sich bei dieser Ausschließung insoweit sie die Juden betreffe, um uralte Privilegien und feierlich sanctionirte Rechte handle. Man vergißt dabei, daß Wissenschaft und Pragis längst den Regierungen das Recht zuerkannt haben, von Privilegien zu expropriiren, wenn selbe mit dem Staatsinteresse im offenbaren Widerspruche stehen; man vergißt, daß dergleichen alte, ganz allgemein gehaltene Zusagen <sup>1)</sup> doch wahrhaftig nicht ernstlich mit erworbenen Privatrechten der Einzelnen auf Eine Stufe gestellt werden können; man vergißt endlich, daß man nicht immer so schonend mit alten verfassungsmäßigen Rechten gewesen — kurz, es scheint wohl nicht viel Scharfsinn erforderlich um ein Argument zu bekämpfen,

<sup>1)</sup> Sie wurden den Ständen der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain 1496 von Kaiser Maximilian verlehent. Hauptsächlich war es denn doch dabei auf das Privilegium odiosum für die Juden abgesehen.

das fast eine stärkere Waffe in der Hand Derjenigen sein dürfte gegen die es gebraucht wird, als in der Hand Derer welche es geltend machen.

Wenn man denn endlich nach all Dem oftmals bereit wäre die schwerwiegende Natur der praktischen Gründe und die Rücksichtswürdigkeit der politischen Interessen anzuerkennen, welche im Vorhergehenden dargelegt worden sind: so scheint Ein Bedenken doch fast niemals überwunden werden zu können, welches erheblicher durch die ängstlichen Besorgnisse sein mag die es einzulösen geeignet ist, als durch die Bedeutsamkeit der Erwägungen, aus welchen es angeblich hervorgehen soll.

Man fragt sich wie es denn auf einem Boden, der durch seine mehrere Jahrhunderte alte Geschichte für die Aufnahme akatholischer Einwohner nicht vorbereitet worden, wie es denn inmitten einer Bevölkerung, die den jüdischen Anstödler mit dem doppelten Haffe empfängt welchen das Vorurtheil und die Concurrrenz der Interessen einflößen, demselben gelingen soll eine feste sichere Wohnstätte, das Bürgerrecht zu gewinnen, das die Gesetzgebung allein noch nicht zu verleihen vermag, wie er sich mit der einheimischen Landbevölkerung soll amalgamiren können, welcher hundert Mittel geboten sind, um ihm die sociale Existenz unmöglich zu machen.

All diesen Argumentationen, wie plausibel sie auch erscheinen mögen, fehlt die feste Grundlage. Freilich kann Ein

Tag nicht das entwurzeln was Jahrhunderte gefestigt haben, freilich kann Ein gesetzgeberischer Act nicht endgiltig hereindekretiren, was nur durch Gewöhnung und Sitte seine Sanction zu erhalten vermag; aber mit dem ersten kräftigen Impulse ist schon das letzte Ziel nahe genug gerückt und das praktische Leben schafft sich all die Uebergänge selber, die man nicht gefahrlos glaubt herbeiführen zu können. Ist der Zugang einmal durch das Gesetz eröffnet, so werden zuerst die Städte in jenen Kronländern aufgesucht werden; dort hat die zunehmende Bildung das Vorurtheil gemindert und der Einzelne unterliegt auch nicht wie auf dem Lande der argwöhnischen Beobachtung Aller; hat da erst der befruchtende Segen des neu zugeführten Capitals sich geltend gemacht, hat das sociale Leben die Gegensätze versöhnt, dann werden alle die geträumten Berge von Gefahren sich als Maulwurfshügel erweisen und die Zeit wird vollenden, was die Menschen sich zu beginnen scheuen.

Auch wird ja in der That der jüdische Ansiedler zunächst nicht etwa die Landbezirke auffuchen, in denen man ihn mit Abscheu empfängt und ihm das Leben verleidet. Man greife nur nicht immer den Interessen vor, die sich selbst am besten zu berathen wissen, man lasse nur erst die Schranken fallen und wo über sie hinaus in der That noch kein Raum ist, da werden die Betheiligten von selbst innerhalb derselben zu verbleiben wissen! — —

## II.

Weit nachtheiliger noch sind die Beschränkungen in Rücksicht auf den Grundbesitz.

Sie führen zunächst schon zu den abnormsten Widersprüchen. Die Juden haben sich nun einmal eingekleidet in das moderne Finanzwesen aller Länder, sie negotiren die Anleihen der Staaten und sind die hauptsächlichsten Darleiher der Privaten. In Oesterreich vollends ist ein sehr namhafter Theil des überhaupt vorhandenen mobilen Capitals in ihren Händen. Der höchste Adel des Landes hat ihnen zur Contrahirung einer ganzen Reihe großer Lotterie-Anleihen seine Güter verpfändet. Immobiliengesellschaften, Eisenbahninstitute, eine Schaar von Unternehmungen die an Grundbesitz geknüpft, die mit der Bearbeitung von Grund und Boden verbunden sind, wurden mit ihrem Capital begründet, werden mit ihrem Capital betrieben; ihr Einfluß auf die Geldbörsen, auf den Handel mit Wechseln, der für alle Industrie, für die gesammte Volkswirthschaft so wichtig ist, ist unbestreitbar; sie hauptsächlich betreiben den Handel und beeinflussen somit den Werth der Staatspapiere in welchen selbst Fideicommiß-Capitalien und Pupillargelder, die sonst unbeweglichsten Vermögen, angelegt sind <sup>1)</sup>: dabei aber

<sup>1)</sup> Es gilt dieß von Beiden ganz insbesondere seitdem mittelst Min.-Bdgen v. 6. u. 17. Juli 1854 (Nr. 166 u. 185 R. G. Bl.) dem Fideicommiß-Besitzer zum Behuf der Theilnehmung am Nationalanleihen die „Dnertrungs-Bewilligung“ ertheilt, und Vormünder, Curatoren und Waisen-Commissionen angewiesen wurden. „die

sollen sie unfähig sein, eine Klafter Grund und Boden oder ein Haus ihr Eigen zu nennen <sup>1)</sup>!

Läßt man sie dagegen zum Grundbesitz zu, was wird die Folge sein? Durch die neue Concurrrenz in- und ausländischer Käufer wird der Bodenwerth sich heben was in Oesterreich, wo Staatsdomänen im Werthe von 150 Millionen Gulden auf den Markt kommen sollen, wo die Reichshauptstadt selbst durch Neubauten auf einem immensen Areal umgeschaffen werden soll, von der entscheidendsten Wichtigkeit ist; die Landescultur wird gewinnen, weil sie ihr Capital schon im eigenen Interesse der Bodenbewirthschaftung zuwenden werden; endlich wird der Fondspeculation und dem Börsenschwindel ein namhafter Theil des jetzt darauf verwendeten Capitals entzogen werden, — lauter Umstände, die dem Nationalwohlstand nur zu Nutz und Frommen gereichen können.

verfügbaren Barschaften“ ihrer Pupillen und Curanden in demselben anzulegen.

<sup>1)</sup> Interessant ist es hier ältere und neuere Zeiten zu vergleichen. Der von Herzog Friedrich dem Streikbaren von Oesterreich den Juden am 1. Juli 1244 verleiheue Freiheitsbrief enthält das Folgende: Item si judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus. Gleichlautend in Ungarn Bela IV. 1251, in Böhmen Ottokar 1268, in Polen Boleslav 1264, in Schlessen Heinrich 1269; die Bestimmungen des Schwabenspiegels (f. §. 260 u. f.) liegen zum Grunde. In Ungarn ward 1232 der Jude Jeha Graf. S. v. Gjörning Ethnographie II. 114.

Man pflegt nun gegen die Freigebung des Grundbesitzes gewöhnlich einzuwenden, es liege hierin eine höchst gefährliche Concession, es sei zu befürchten, daß durch sie der Bauer den der Jude auf dem flachen Lande obnehin zumeist bewuchere, ganz in dessen Hände falle, und es hätten sich namentlich in Galizien bereits in der kurzen Zeit vom Jahre 1848 bis 1853 wiederholt Fälle ereignet, wo Bauerngüter zu sehr schlechten Preisen von dem jüdischen Gläubiger übernommen, dem christlichen bäuerlichen Grundbesitzer abgezwängt oder abgepreßt worden seien u. s. w.

Ich weiß in der That nicht, ob solche Argumente wirklich aus der Ungewohnheit praktische Verhältnisse nüchtern zu betrachten, aus Mangel an gesunden nationalökonomischen Anschauungen hervorgehen, oder ob man ihre Haltlosigkeit kennt und sie nur als geeigneten Vorwand geltend machen will.

Es besteht bei uns von Alters her eine ganze Schaar gesetzlicher Verfügungen wodurch zum Zweck der wirthschaftlichen Bodencultur die Zerstücklung von Grundstücken verboten wird. Es besteht der Bestiftungszwang vermöge dessen die zu einem Bauerngute gehörigen, demselben im Kataster zugeschriebenen Gründe (sogenannte Hausgründe, Hausüberlandgründe, Haus- und Stiftgründe) von demselben nicht getrennt und abgesondert veräußert werden dürfen; es ist ferner in allen Kronländern das Minimalmaß der Zertheilung von Bauerngütern bestimmt; es ist verfügt, daß auch in den Grundverpfändungs-Contracten jene Bedingungen un-

giltig und unwirksam seien, mittelst deren dem Gläubiger, falls die Bezahlung des geleisteten Darlehens zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfändete Theil eines Bauerngutes gerichtlich oder außergerichtlich abgetreten werden soll. Diese Verfügungen sind aber nicht etwa durch die Aufhebung des Unterthansverbandes außer Wirksamkeit getreten, sondern sie sind mit dem Just. Min. Decret vom 22. März 1850 (Nr. 120 des R. G. Bl.) ausdrücklich als noch fortbestehend erklärt worden <sup>1)</sup>. Die Bezirksämter haben darnach mit Zuziehung von Culturverständigen zu untersuchen, ob eine angesuchte Gutstrennung zweckmäßig und zulässig sei. Dann erst und unter Wahrung der Rechte sämmtlicher Hypothekargläubiger oder Realberechtigten kann die politische Trennungsbewilligung erfolgen ohne welche der betreffende Kaufvertrag weder protokolliert noch intabuliert werden darf. Aber noch mehr als dieß. Gerade für Galizien bestanden wegen der tiefwurzelnden Neigung zu Trunk und Verschwen-

<sup>1)</sup> Nicht minder sind dieselben in den sogenannten organischen Grundgesetzen vom 31. Dec. 1851 (R. G. Bl. 1852 Nr. 4) ausdrücklich bestätigt worden, sub Nr. 34 mit den Worten: Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güter-Complexe bestehen, solche ausrecht zu erhalten. Neuerdings in den Einführungs-Patenten des allg. bgl. G. B. in Ungarn, Kroatien und Slavonien etc. (29. Nov. 1852 Nr. 246 R. G. Bl.), in Siebenbürgen (29. Mai 1853 Nr. 99 R. G. Bl.) sub VII, 2, wo es heißt: Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkungen solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

ding beim galizischen Bauer noch andere beschränkende Bestimmungen. Dahin gehörte die Vorschrift, daß der Bauer zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 5 fl., zur Verpfändung seiner unterthänigen Grundstücke für einen solchen oder jeden höheren Betrag, zur Veräußerung seiner nächsten Fehung oder seines Inventarial-Bugviehes die obrigkeitliche Bewilligung einholen müsse und daß er seine Felder nicht unbebaut lassen dürfe.

Wenn nun trotz dieser ansehnlichen Zahl sorgfamer und detaillirter Präventivbestimmungen die Fälle von denen wir oben sprachen sich dennoch ereignet haben, so sind dafür nur zwei Ursachen denkbar. Entweder die untergeordneten Regierungsbehörden haben ihre Pflicht verabsäumt und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen. Wäre dem so, dann hätte man nichts anderes zu thun als ihnen eine stricte Amtshandlung kategorisch einzuschärfen und damit würde alle Gefahr des den Juden zu gewährenden Possessionsrechtes behoben sein. Da aber dieß mit Fug und Recht nicht anzunehmen ist, so müssen wir unwillkürlich die zweite Alternative voraussetzen, daß nämlich diese Bestimmungen an sich unzureichend sind und dem Staate gar nichts nützen; und diese Erwägung, zu welcher eine etwas genauere Kenntniß volkswirthschaftlicher Gesetze schon a priori führt, wird aus einer unbefangenen Betrachtung der wirklichen Sachlage unschwer zu gewinnen sein.

Die Basis von Allem ist, daß der Bauer, insbesondere

der galizische, geldarm ist und Geld braucht, und daß der Jude zumeist Geld hat. Daran schließt sich die weitere Thatsache, daß die Regierung eben so wenig gewillt oder in der Lage ist dem Bauer Geld zu geben, als dem Juden sein Geld wegzunehmen. Außerdem ist der galizische Bauer meist ungebildet, träge, verschwenderisch; der Jude klug, sparsam, auf Gewinn bedacht. Das führt nun zwischen beiden zu folgendem Verhältniß: Der Jude ist in Galizien dem Bauernstande unentbehrlich und bietet ihm Alles was eigentlich die vorgeschrittene Cultur, eine entwickelte Volkswirtschaft ihm bieten sollte. Er denkt für ihn und hilft ihm, er ist sein Kopf, sein Rathgeber, sein Beichtvater; er ist zugleich sein lebendiges Versagamt, sein Creditinstitut. Es courfiren im Munde des polnischen Bauern zahllose Sprüchwörter die dieß bestätigen; „der Jude hat Verstand,“ „im Unglück wende dich an den Juden,“ „frag' den Juden,“ dieß sind dort stehende Phrasen. Wenn nun gesetzliche Normen wie die oben von uns angeführten wirklich in strenge Wirksamkeit treten, so kann man es an den Fingern abzählen was daraus resultirt. Soll der Jude Darlehen geben, so verlangt er, — man wird dieß natürlich finden, — Sicherheit; ist kein ausreichendes Faustpfand da und kann das Grundstück nicht verpfändet werden so leiht er eben nicht, und da dem Bauer keine anderweitigen Geldquellen offenstehen, da keine landwirtschaftlichen Creditanstalten, keine Hypothekarinstitute für den kleinen Grundbesitz bestehen, so wird der Bauer

verarmen, wird abgestiftet werden und kann verhungern. Leibt ihm aber der Jude dennoch, so geschieht dieß mit Umgehung der Gesetze, welche dann wie alle Buchergesetze nur die Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben; denn nun muß dem Darleiher noch eine Versicherungs-Prämie für die Gefahr des Entdeckt- und Bestraftwerdens bezahlt werden und die Last für den Bauer wird um so drückender. Es mögen also allerdings, wenn die Possessionsfähigkeit der Juden ausgesprochen wird, einige Bauernwirthschaften aus den Händen ihrer verarmten, zu landwirthschaftlichem Betrieb unfähigen Eigenthümer in die Hände der jüdischen Gläubiger übergehen; dann ist aber höchstens zu beklagen, daß so geartete Bauern in der Provinz überhaupt vorkommen, nicht aber daß sie ihr Gut verlieren, am wenigsten dann wenn der neue Besitzer es mit seinem Capital instruirt, Meliorationen vornimmt und so an seinem Theil zur Hebung des Nationalreichthums mit beiträgt.

Wo eigentlich das Uebel hier gelegen ist und was man zu thun hat um es wirksam zu bekämpfen, darüber sollte man einen Zweifel kaum für möglich halten.

Die Aufgabe ist zunächst: die Intelligenz durch Verbesserung des ungenügenden Volksschulwesens zu heben, insbesondere landwirthschaftliche Special-Lehranstalten in's Leben zu rufen; ferner dem kleinen Grundbesitz durch landwirthschaftliche Creditvereine, durch Provinzial-Hypothekenbanken billige Capitalien zuzuführen, endlich den Absatz der landwirthschaftlichen Producte durch Vervielfältigung der Communi-

cationswege, durch Regulirung der Flüsse, durch Straßenbau, durch Eisenbahnen zu befördern. Wenn man jetzt die Gebahrung des galiz. ständischen Credit-Institutes erwägt, wenn man bedenkt wie schwer und theuer die Darleihen bei der Hypothekarabtheilung der k. k. priv. Nationalbank zu erlangen sind, welchen Cours die 32jährigen Pfandbriefe haben in denen man genöthigt ist das dargeliehene Capital in Empfang zu nehmen, und wenn man demgegenüber das Verfahren der polnischen Juden betrachtet, so fällt Einem unwillkürlich das Wort Nathan's in seinem Gespräch mit dem Sultan ein: Wer ist hier der Jude?; man wundert sich, daß bei der exorbitanten Höhe des Zinsfußes im ganzen Lande, bei dem niedern Cours der Staatspapiere überhaupt noch Capitalien vorhanden sind die jene gefährliche und verhältnißmäßig so wenig lohnende Anlagsform aufsuchen.

Erwägt man die Sache objectiv vom legislativen Gesichtspunkte und würdigt historische Thatfachen, so treten einige Momente daran hervor, welche der Berücksichtigung der Regierung, wie mir scheinen will, sehr würdig sind, die aber bisher selten Beachtung gefunden haben. Die Juden in Galizien haben häufig eine Vermittlerrolle zwischen dem Bauernstand und dem polnischen Adel und wieder zwischen dem Adel und der Regierung gespielt. Im Jahre 1846 bei dem Bauernaufstand gegen die Gutsherren haben sie überall mäßigend und beruhigend gewirkt und vielen

Edelleuten das Leben gerettet. Den gleichen Einfluß machten sie im Jahre 1848 geltend und vertraten zumeist gegenüber den maßlosen Ausschreitungen der polnischen Nationalen gemäßigtere, regierungsfreundlichere Ansichten. Einzelne Thatsachen hiefür anzuführen scheint überflüssig; dieselben Wahrnehmungen sind gewiß von all' den hochansehnlichen österreichischen Staatsbeamten gemacht worden die zu jener Zeit in Galizien dienten und von denen ich nur H. Excell. den dermaligen Hrn. Minister des Innern Grafen Soluchowski, den Reichsrath Freiherrn Philipp Krauß und den Präsidenten des obersten Gerichtshofes Freiherrn Karl Krauß, namhaft machen will.

Hier sind nun Elemente, die den höchsten Regierungsprincipien, der Idee der staatlichen Einheit Oesterreichs dienlich gemacht werden können und die die Regierung sich unseres Erachtens nicht dadurch entgehen lassen sollte, daß sie den Juden ihre Staatsbürgerrechte entzieht und sie so selbst mit Gewalt in eine oppositionelle Stellung hinein-drängt. Denn man täusche sich darüber nicht: je consequenter die Judenemancipation in den westlichen Ländern, in England und Frankreich, in Holland und Belgien, durchgeführt wird und in eclatanten einzelnen Thatsachen sich öffentlich manifestirt, je mehr auch in unserer nächsten Nachbarschaft, in Preußen, ja selbst in Rußland, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und in der Türkei die Stellung der Juden sich hebt, desto anspruchsvoller wird auch die jüdische Bevöl-

ferung Oesterreichs werden, die immer ein sehr offenes Auge für die Schicksale ihrer Glaubensbrüder im Auslande gehabt hat. Die zunehmende Bildung, der sich immer steigende enge sociale und geschäftliche Verkehr mit den christlichen Staatsbürgern läßt diese Ansprüche um so gerechtfertigter erscheinen, und die Weigerung der Regierung sie anzuerkennen zieht in aller Stille nach und nach eine Abneigung und Feindseligkeit gegen sie groß, die ihr nachtheilig und in schwierigen Momenten sogar gefährlich werden kann.

Denn man möge auch jene Art von Gesinnungstreue die sich in den Zeitungen verkünden läßt, die sich nur in patriotischen Gaben und in Ergebenheitsadressen ausspricht, ja nicht überschätzen. In allen Schichten der Gesellschaft, in allen Ständen und allen Confessionen gibt es immer eine Anzahl Leute welche die Sehnsucht nach Auszeichnungen, nach Adelstiteln und Ehrenämtern zu „Gutgesinnten“ par excellence macht. Man sieht sie fortwährend je nach Umständen gratuliren oder condoliren, sie antichambriren halbe Tage lang mit unverwüßlicher Geduld, sie finden mit dem liebenswürdigsten Raffinement von Fall zu Fall die geeignetsten „wohlthätigen Zwecke“ heraus, Niemand vermag es in grazioserer Weise wie sie zarte Aufmerksamkeiten zu erweisen. Dessenungeachtet soll es vorgekommen sein, daß sie und zwar ohne Unterschied der Confession ihre Steuerfassion so niedrig als nur möglich stellten, daß sie ihren Antheil am Nationalanleihen so schnell als möglich ver-

äußerten, lange Zeit hindurch kein österreichisches Staatspapier berühren wollten und nicht wenig in fremden Wechseln speculirten. Ja es gibt sogar erfahrene Männer die da behaupten, all' die gefügigen und geschmeidigen Leute dieser Gattung seien eigentlich die schlechtesten Staatsbürger; in entscheidenden Augenblicken wie in den Bewegungen des Jahres 1848 z. B., hätten sie nie den Muth gehabt einer tolln Menge gegenüber die Sache der Regierung männlich zu vertreten, hätten sie sie zuerst verlassen, seien sie zuerst desertirt. Wie dem aber auch sein möge, so bilden diese ein Minimum vom Ganzen; auf einige Hundert Getreue solchen Kalibers in der ganzen Monarchie (so groß dürfte das jüdische Contingent davon wohl sein) fällt eine Bevölkerung von nahezu Einer Million, die von der Regierung erstrebt was diese bisher verweigerte, und die ihr so lange die Dinge so bleiben täglich mehr und mehr entfremdet wird.

Es sei gestattet am Schluß dieser Erörterung noch Eine hochwichtige psychologische und geschichtliche Thatsache anzuführen, welche geeignet ist die ganze Bedeutung der Berechtigung zum Grundbesitze in das hellste Licht zu setzen.

Es ist unzweifelhaft daß in dem Verhältniß des Menschen zu seinem Hause das er bewohnt, zu seinem Grunde den er bebaut, eine Macht liegt die den bestimmendsten Einfluß auf sein ganzes Leben ausübt. An sie knüpfen sich

die Traditionen seiner Familie, an sie die Erinnerungen seiner Jugend. Hier herrscht sein Wille, hier läßt seine Neigung sich beherrschen. Wir sehen rohe Völker den letzten Blutstropfen an die Vertheidigung von Haus und Hof setzen und auf den höchsten Höhen der Civilisation sind die gleichen Gefühle noch nicht stumpfer geworden. Wer keine Quadratflaster Erde sein Eigen nennen kann, wer nicht so viel Grund und Boden besitzen darf als worauf seine Wiege gestanden, worauf er sein Grab haben möchte, wer in seinem eigenen Vaterlande nur zur Miethe wohnt; in dem können jene edleren Gefühle nicht ihre Blüthen treiben. So lange er ungebildet ist wird er nur kalte, rohe Selbstsucht kennen, und hat er eine höhere Bildungsstufe erreicht, so wird er einem unsicheren abstracten Kosmopolitismus huldigen, der ihn für den eigenen engeren Wirkungskreis untüchtig und oft gefährlich macht. So liegt im Grundbesitz die Wurzel der Vaterlandsliebe.

Aber noch mehr als dieß. Vergleichen wir den beweglichen, neuerungsfüchtigen, anspruchsvollen Städter mit dem ruhigen, in gleichmäßiger Thätigkeit sich bewegenden, ganz seiner Wirthschaft lebenden Grundbesitzer oder Bauer auf dem flachen Lande. Bedarfs erst historischer Beispiele dafür, daß die Städte immer die Centren aller politischen Bewegung und Umwälzung und daß in ihnen die freizügigen Stände, Juristen, Gewerbtreibende, Arbeiter immer die Träger dieser Bewegungen gewesen sind? Wie anders

da draußen beim Grundbesitzer! Täglich die allmähliche organische Entwicklung seines Bodens belauschend, vom gleichmäßigen Wechsel der Bitterung, von der gleichförmigen Wiederkehr der Jahreszeiten Alles erwartend, Nichts mehr als gewaltsame regellose Naturereignisse fürchtend, seiner ganzen Art und Thätigkeit nach auf das Ruhige, Stetige, Gleichmäßige gerichtet, findet er in seinem engen Kreise seine ganze Befriedigung, berühren ihn die ernstesten Probleme des Staatslebens weniger, bleibt er ideologischen Träumereien jederzeit ferne. So liegt im Grundbesitz die Wurzel der conservativen Gesinnung.

Sollte es nicht im Interesse jeder Regierung gelegen sein, im Interesse speciell der Regierung eines von Parteien und Nationalitäten so vielfach aufgeregten Staates wie es Oesterreich ist, solche Gesinnungen in allen ihren Unterthanen und in jeder Weise zu nähren und zu entfalten. Man hat die Juden oft unpatriotisch und revolutionär genannt; man mache sie zu Grundbesitzern und Staatsbürgern, ich glaube man wird sie patriotisch und conservativ finden. An der Gesetzgebung liegt hier Alles; wie jener Römer zu Tarent, so hält die Regierung hier in ihren Händen Krieg und Frieden. Kann sie in der Wahl noch schwanken?! —

### III.

Ich wende mich dem dritten und letzten Gegenstande meiner Erörterung zu: der Frage von der Zulassung der

Juden zum Staatsdienste, zur Administration, zur Justiz und zu politischen Aemtern, zum Notariat &c. &c.

Die erste Erwägung ist hier gewiß die, ob die Juden ihrem Glauben und ihren Fähigkeiten nach zu solchen Aemtern im christlichen Staate überhaupt taugen. Was die Befähigung anbelangt so glauben wir der Beweisführung überhoben zu sein wenn wir nur kurz auf einige Thatsachen in unserer Nähe und bei uns selbst hinweisen. Drei Israeliten sind in Frankreich Minister gewesen (Goudchaux, Crémieux und Achille Fould), ohne daß man an ihnen in Bezug auf Capacität und Charakter wesentliche Verschiedenheiten von andern, christlichen Ministern wahrgenommen haben würde; jüdische Richter, Staatsanwälte oder auch Stabsofficiere sind dort eine oft wiederkehrende und Niemand befremdende Erscheinung. England hat Baron Lionel Rothschild ins Parlament aufgenommen und zählt noch einige Parlamentsmitglieder seines Glaubens; London selbst sah vor wenigen Jahren einen jüdischen Lordmayor, in Manchester fungirt ein jüdischer Kirchenpatron (Churchward). In Baiern ist Dr. Arnheim Abgeordneter; in Preußen saßen in der jüngsten Kammer Dr. Veit und Commerzienrath Reichenheim; jüdische Professoren oder Assessoren und Notare sind dort nichts Seltenes mehr; Keinem von allen diesen aber haben wir jemals Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit vorwerfen hören. In Oesterreich können sich nun solche Fälle natürlich nicht aufzählen lassen; dagegen sahen wir hier eine zahlreiche Schaar von

Convertiten, von sogen. getauften Juden emporkommen und gedeihen. Es ließe sich eine ganz ansehnliche kleine Proscriptionsliste von Namen solcher Männer entwerfen und wir würden auf derselben hervorragende Persönlichkeiten, hochachtbare Sections-Chefs, anerkannt ausgezeichnete Ministerialräthe, wohlaccreditirte Advocaten und eine kleine Legion von älteren und jüngeren Professoren erscheinen sehen <sup>1)</sup>. Niemand wird nun wohl glauben wollen daß die Tauglichkeit aller dieser Herren für ihre respectiven Staats- und bürgerlichen Aemter erst mit dem Acte der Conversion, in dem Augenblicke des Ueberganges aus einer Confession in die andere über sie gekommen sei; Niemand wird also die Befähigung der Juden zum Staatsdienste im Allgemeinen in Abrede stellen wollen.

Ein zweites gewichtigeres Bedenken liegt schon in dem christlichen Charakter des modernen Staates und in der Gefahr daß derselbe durch jüdische Staatsdiener entchristlicht werde.

In der That: wer wäre so verblendet und so haar allen historischen Sinnes um zu verkennen daß die tiefsten Wurzeln des gesammten heutigen Staatslebens, der gesammten Culturentwicklung unserer Tage im Christenthume ruhen, und wer könnte etwas Anderes als Frevel und Wahnsinn darin erblicken, wenn Jemand die Gefahr der Ab-

<sup>1)</sup> Es dürfte wohl kaum irgend Jemanden bekannt sein, daß einer der edelsten und bedeutendsten Staatsmänner die Oesterreich jemals gehabt hat, daß Joseph von Sonnenfels von Geburt ein Jude aus Nikolsburg in Mähren gewesen ist.

schwächung und des Entschwindens der christlichen Staatsidee, durch welche die engen Schranken des religiös-nationalen Staates des Alterthums für alle Zeiten siegreich durchbrochen wurden, über die moderne Welt heraufbeschwören wollte. Bestünde diese Gefahr wirklich, dann wären wir von unserem Standpunkte aus die Ersten welche gegen die Emancipation der Juden in dieser Richtung und selbst dann noch plaidiren würden, wenn man sich selbst damit genöthigt sähe den geheiligten Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität ihre Erfüllung zu verweigern. Wie steht es aber in Wahrheit mit dieser Gefahr der Entchristlichung?

Ich will kein besonderes Gewicht auf das oft angeführte Argument legen, daß schon das numerische Verhältniß in welchem die Bekenner des mosaischen Glaubens heutzutage zu den Christen stehen ein für sie so ungünstiges, daß die Anzahl der Juden welche im besten Falle zum Staatsdienst werden zugelassen werden können, eine verhältnißmäßig so geringfügige ist, daß im Ernste von der oben angeführten Befürchtung keine Rede sein kann. Auch das entscheidet die Frage noch nicht, daß die christlichen Staatsgesellschaften doch wahrlich sich selber und den tiefsten Grundlagen ihrer Existenz nicht so mißtrauen werden um vorauszusetzen, es werde etwa ein schwaches Fähnlein jüdischer Justiz- und Verwaltungsbeamten im Stande sein die Fundamente des modernen Lebens, den Prachtbau der Jahrhunderte zu erschüttern. Daß dem nicht so ist, auch dafür

gibt es allerdings schon Thatsachen genug. Niemand wird behaupten daß Frankreich und England an ihrem christlichen Charakter eingebüßt haben, seitdem jüdische Staatsmänner dort thätig gewesen sind. Noch blüht die katholische Kirche in Frankreich in alter Kraft, noch hat der gallicanische Klerus von seiner Machtstellung nichts verloren. Noch ist London die fromme, orthodoxe Weltstadt geblieben, obgleich es die für deutsche Naturen nach der Meinung Hermann Wagener's kaum erträgliche „Ungeheuerlichkeit“ gesehen, daß ein israelitischer Lordmayor zu Anfang und Ende einer Amtsführung im officiellen Staat in die Magistratekirche zog und dem von seinem Kaplan gehaltenen christlichen Gottesdienste beiwohnte. Nur ist das fromme London zugleich die staatskluge Stadt des Welthandels, das katholische Frankreich und das puritanische England sind zugleich die hochentwickelten Länder, die ihre weltlichen Interessen von ihren geistlichen zu sondern wissen, die es erfahren haben und zu würdigen wissen, daß die Größe der Staaten eben nur auf dem Zusammenwirken all' ihrer geistigen und materiellen Kräfte beruht und die sich dabei bisher nicht eben schlecht befunden haben.

Aber all' dieß scheint mir zur Beantwortung der Frage die uns hier beschäftigt noch nicht genügend, und es sei gestattet ihr noch etwas tiefer auf den Grund zu sehen.

Man muß in dem Inhalte jeder positiven Religion zwei große Haupttheile von einander unterscheiden: Zuerst den dogmatischen, theoretischen, das Lehrgebäude, um mit

der Kirche zu reden, den Logos; sodann den praktischen, sittlichen, das Ethos. Der eine Theil ist das Gebiet des Verstandes, der Erkenntniß und des Glaubens; der andere das Gebiet des Gemüthes, des Willens, des Gehorsams. Der Eine ist kosmogonischer und metaphysischer Natur, er spricht sich über die Welterschöpfung aus und über das Verhältniß der überirdischen zu den irdischen Dingen, über das Verhältniß Gottes zum Menschen; der Andere ist psychologischer Natur, er hat die rein irdischen Beziehungen im Auge, das Verhältniß des Menschen zum Menschen oder zur Menschheit und die Verpflichtungen oder Berechtigungen aus diesem Verhältniß. Soviel ist auf den ersten Anblick gewiß: das worauf es im praktischen Leben, in den mannigfachen concreten Lebensgemeinschaften, in der Gemeinde, in der Provinz und im Staate ankommt, was das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen und zu Allen, des Bürgers zum Bürger, der Staatsbehörde zum Unterthan und vice versa bestimmt, das ist die zweite, die irdische, die sittliche Seite der Religion, und die erste verhält sich zu diesen Beziehungen relativ gleichgültig. Daß jene beiden Seiten nun unter einander enge zusammenhängen, daß die zweite, sittliche, zumeist aus der ersten dogmatischen folgt, ist natürlich damit nicht ausgeschlossen; wohl aber können dieselben Moralgrundsätze aus verschiedenen Dogmen hervorgehen, wohl können zwei Confessionen in ihren sittlichen Sätzen und Forderungen vollkommen identisch oder verwandt

sein, wenn sie auch in ihren dogmatischen Lehrsätzen vollständig auseinandergehen.

Auf die Natur und die Verwandtschaft jener Moralsätze kommt es nun aber im wirklichen Staatsleben einzig und allein an; man kann über die Stellvertretung Christi auf Erden, über die Formen der Eucharistie, über den sacramentalen Charakter der Weihen oder der Ehe, man kann über die Lehre von der Transsubstantiation und von der Gnadenwahl verschiedenen Ansichten als Tausende seiner Mitbürger huldigen, und kann darum doch völlig geeignet sein über die privatrechtlichen Fragen des Mein und Dein als Parteienvertreter oder als Richter und selbst in höchster Instanz zu urtheilen, für eine strafbare Handlung die richtige Subfuntion unter das Gesetz und das gerechte Strafmaß zu finden oder vollends von dem Lehrstuhle einer Universität herab gemeines Civilrecht und Nationalökonomie zu tradiren. Welche dogmatischen Unterschiede sollen Einen verhindern in politischen Verhältnissen z. B. in der Frage über die Stellung Oesterreichs als deutsche Bundesmacht gedeihliche Principien zu vertreten, oder in Sachen des Gemeindefewesens und der Besteuerung das Richtige zu treffen, wenn man ein warmes Interesse für sein Vaterland, einigen Sinn für Gerechtigkeit und Humanität und endlich den Grad von historischer, juristischer und politischer Bildung mitbringt, der hier zuletzt doch das einzig Entscheidende ist. Wäre dem nicht so und fände dieß nicht unbestrittene Anerkennung,

wie hätten sich die sämmtlichen europäischen Staaten dazu entschließen können die Gleichstellung auch nur aller christlichen Confessionen auszusprechen; wie hätte auch Oesterreich erst jüngst in dem denkwürdigen Patente vom 1. Sept. d. J. einen neuen Schritt dazu gethan sie dauernd zu befestigen?

Die ganze Ansicht von der Entchristlichung des Staates durch die Zulassung der Israeliten zum Staatsdienste fällt nun mit der Einen zweifellosen Thatsache zu Boden, daß in der Moral des jüdischen Glaubensbekenntnisses absolut nichts ist was der christlichen Moral widerspricht<sup>1)</sup>. Eine Confession in welcher das Gebot der Menschenliebe eine so bedeutende Stelle einnimmt, in welcher das: „Liebe deinen Nächsten

<sup>1)</sup> Ich kann mir's nicht versagen für diese Behauptung eine entscheidende kirchliche Autorität anzuführen. In der Parlamentsdebatte von 1833 über die Stellung der Juden wurde der Primas der englischen Hochkirche, Erzbischof von Canterbury um eine kategorische Erklärung über das Verhältniß der jüdischen Moral zur christlichen gebeten. Er sprach: „Ich stelle nicht im Mindesten in Abrede, daß das Gesetz der Juden sich in völliger Uebereinstimmung mit unsern sittlichen und geselligen Verhältnissen befände. In der That, Mylords, das Moral- und Social-Gesetz der Juden ist wohl Eins und Dasselbe mit dem Moral- und Social-Gesetze der Christen. Die Juden weichen von den Christen im Punkte des religiösen Glaubens ab, aber gewiß jeder rechthgläubige Jude, jeder der ein Mitglied seiner eigenen Gemeinde ist, ist sichtlich demselben Sitten- und Social-Gesetze verpflichtet (adheres to the same moral and social code) wie der Christ.“ Debates in Parliament in 1833 for removing the disabilities of the Jews. London 1834. Vgl. das reichhaltige, auch für die österreichische Rechtsgeschichte beachtenswerthe Werk: Die Juden in Oesterreich. Leipzig 1842. 2 Bde.

wie dich selbst“ unablässig eingeschärft wird <sup>1)</sup> in welcher die eigene Läuterung, Heiligung, das Streben nach Gottähnlichkeit als das dem Leben jedes Einzelnen gesteckte Endziel erscheint; eine Confession endlich welche die eben so volksthümliche als menschenfreundliche Moral der Zehngebote zur Basis genommen hat, hält die sichere Bürgschaft der Vereinbarkeit, der Harmonie mit dem heutigen Staatsleben, hält gleichsam die Friedenspalme in ihrer Hand. Würdigt man nur die Natur der Sache selbst, so ist hier nichts auf die Feindseligkeit und den Zwiespalt und Alles auf die Versöhnung angelegt. Es war die Rohheit der Zeiten, es war das crasse Vorurtheil auf der einen und die crasse Verkommenheit auf der andern Seite, welche hier Jahrhunderte hindurch den Bruch bestehen ließ und die Kluft erweiterte; hätten jene nicht geherrscht, es wäre hier nichts erst wiederherzustellen noch zu versöhnen. Oder gäbe es wirklich noch irgend Jemanden, der da glaubte, die Juden stünden der heutigen Welt noch fremd und feindlich gegenüber, der Schwerpunkt ihres Seins liege in fernen Landen, ihr Geist gravitire hin nach Jerusalem; es liege in der Erwartung des Messias, in der durch ihn zu vollziehenden Rückkehr nach jenem Gottesreiche eine wirksame, praktisch bedeutsame Macht

<sup>1)</sup> S. Levitic. (III. Buch Moses) das XIX. Capit. Und der bei den Juden hochberühmte Talmudist Hillel charakterisirt den Geist des alten Testaments mit den Worten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Das ist der Text, alles Uebrige ist Commentar. Talm. Tract. Sabbat. 31.

für ihr Leben? Wer nicht mit ernstern Dingen ein frivoles Spiel treibt, der wird das nicht behaupten wollen; der wird von der Thatsache durchdrungen sein, daß der Jude nur da ein Fremdling ist, wo der moderne Staat und die Staatsgesetzgebung ihn zwingen sich als Fremdling, als der verspottete Paria, als der ruhelose nimmermüde Wanderer der christlichen Sage zu fühlen, als der Geduldete, dem man das theuerste Gut versagt das Menschen besitzen, den höchsten Impuls der Menschen begeistert: das Vaterland, das Recht es zu lieben, und das Recht ihm zu dienen.

Wenn ich es also als erwiesen ansehen kann daß die Juden zum Staatsdienste die Befähigung besitzen und daß die durch ihre Zulassung zu demselben entstehenden vermeintlichen Gefahren illusorisch sind, so halte ich es noch für nothwendig die Nachtheile zu constatiren die aus dem jetzigen Zustande für die Gesammtheit sich ergeben, und die Vortheile die aus einer Reform in dieser Richtung hervorgehen können.

Ich halte die Ausschließung der Juden von öffentlichen Aemtern für höchst nachtheilig, weil sie dieselben entweder deprimirt oder aber sie corrumptirt.

Welche Zustände sind es, wodurch Menschen von unserer Art und Sitte, von unserem Fleisch und Blut <sup>1)</sup>, die mit

<sup>1)</sup> Ein Wiener Kritiker dieser Schrift in Nr. 307 der Augsb. Allg. Ztg. vom 3. Nov. bestreitet daß die Juden „Menschen von unsrer Art und Sitte, von unserm Fleisch und Blut seien.“ Daß für eine solche Ansicht denn doch zum Mindesten ein Beweis nöthig sei, scheint ihm gar nicht eingefallen zu sein. Auf die etwa mög-

uns dasselbe hassen und lieben, die mit uns hoffen und mit uns fürchten, gerade in ihren besten und edelsten Bestrebungen unterdrückt, des Zieles und Wirkens beraubt, auf Lebenslang degradirt werden? Was für Zustände, wodurch man Jemanden die Pulsadern seines geistigen Lebens unterbindet und ihn im Innersten, ich möchte sagen im Allerheiligsten seiner Existenz, vernichtet? Menschen, die lange Jahre hindurch sich emsig bemüht, die ein gutes Stück Leben den Studien gewidmet, die die beste Jugendkraft an eine höhere Bildung gesetzt haben, sie langen am Ende ihrer Lehrjahre an und jede Hoffnung ist für sie dahin, jeder Gedanke einer glücklicheren Zukunft, einer ehrenvollen Stellung, ist für sie ein leerer Traum. Ihr Fleiß war bloße Kraftvergeudung, ihr Ehrgeiz war bloß Chimäre; auch sie kamen bei der Vertheilung der besten Güter dieser Erde zu spät. Gleich am Eingang ihrer akademischen Laufbahn ruft ihnen der Staat die flammenden Worte der Dante'schen

lichen Gründe hoffe ich schon in dem Zusatz zu IV. geantwortet zu haben. Es wird ferner vollkommen unrichtig genannt, daß ich im Abschnitt IV. nur von dem „Aergerniß“ wisse, das ein jüdischer politischer Beamte auf dem flachen Lande, ein jüdischer Richter geben werde, der über Christen entscheiden solle. Weshwegen? Weil in Preußen vor zehn Jahren geltend gemacht wurde, daß die „geldgeschäftsfinden“ Beziehungen von  $\frac{2}{100}$  der Juden zur Landbevölkerung es mit sich bringen, „daß der deutsche Bauer „nur schwer in dem jüdischen Richter die Idee des unverletzlichen Rechtes verkörpert erblicken werde.“ Verlohnt es denn wirklich so subtile Gründe niederzuschreiben, verlohnt es sie zu widerlegen? Wann wird man endlich bei uns ausbören ernste Angelegenheiten in der leichtfertigen Weise zu behandeln?

Hölle zu: *Lasciate ogni speranza voi che entrate*, und hat jugendliches Bildungsstreben und jugendliche Hoffnung sie doch vorwärts getrieben und sind sie endlich am Ausgange angelangt, so bleibt ihnen nichts übrig als mit ihren liebsten Wünschen, mit ihren edelsten Absichten zu brechen, zurückzukehren zu dem was ihre Vorfahren thun mußten, zu dem was ihre Kindesfinder werden thun müssen: zum Handel und Wandel, zum Geldgeschäft, zur Betreibung der kleinlichsten und alltäglichsten egoistischen Interessen. Daß dieß edle und brauchbare Kräfte zu Grunde richtet ist außer Frage; es hat aber eine viel nachtheiligere Folge. Weil die materialistische Richtung unserer Zeit es mit sich bringt daß Geld mehr denn je Macht ist, und daß die Juden durch Reichthum im Stande sind die meisten Vorurtheile zu bestegen, sich eine sociale Position und selbst eine würdigere, allgemeinen Interessen zugewendete Thätigkeit zu erringen, so muß das Streben nach Reichthum sich immer mehr und mehr ihrer bemächtigen, ihre ganze Erziehung muß darauf gerichtet sein, der „Verdienst“ ihr Dogma werden. Jene imposante und gefährliche Geldmacht die wir sie heute schon in den europäischen Staaten repräsentiren sehen und deren Grundlagen in ihrer geschichtlichen Stellung seit dem tiefen Mittelalter gelegen sind <sup>1)</sup>, muß immer mehr um sich grei-

<sup>1)</sup> Anstatt für diese Behauptung eine voluminöse Literatur an Quellen und Hülfsmitteln zu citiren, über die man sich in jedem Handbuche der deutschen Rechtsgeschichte oder des deutschen Privatrechts

fen, muß die kleinen Capitalien überfluthend (wie das denn ohnehin ein Zug der Zeit ist), immer mehr zu jener unsiche-

(am genauesten wohl bei Mittermaier) belehren kann, führe ich nur die Worte der bekannten Urkunde von 1462 an (bei Eichhorn Rechtsgesch. §. 297 Nr. d), die da lauten: „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzahl, der lägel (klein) sein soll, zu einem Gedächtnuß.“ Gerber in seinem deutschen Privatrecht bemerkt hierzu (S. 44 Nr. 5): „Dies Recht ist oft wenigstens insofern ausgeübt worden, als die Juden mit ihrem Vermögen verkauft, verpfändet und ihre Forderungen cassirt wurden. Sie waren ein reines Finanzmittel und die letzte Zuflucht in Geldnoth, weshalb man ihnen ausnahmsweise den Wucher freigab.“ Wer nun recht eclatante geschichtliche Belege hiefür kennen zu lernen wünscht, den verweisen wir z. B. für Württemberg auf Wächter's Handb. des Würtemb. Privatrechts I. S. 178 u. f. Nachdem unter Kaiser Ludwig 1346, Carl IV. 1349, Wenzel 1390 die Einwohner Schwabens wiederholt von allen Schulden an die Juden frei erklärt worden waren (zuletzt gegen Bezahlung einer Abgabe an den Kaiser!), traf endlich Graf Eberhard I. 1495 unter Anderem auch die Verfügung, daß Niemand bei Strafe „an leyb und gutt“ einem Juden seine liegenden Güter verschreiben oder versetzen solle. Sehr richtig bemerkt Wächter hierzu: „Mit einer solchen Bestimmung konnte wenig geholfen werden. Man mußte den Juden das Recht ertheilen ordentliche Gewerbe zu treiben, sie zur Ergreifung derselben und des Landbaues auf eine wirksame Weise veranlassen, und sie so allmählig zu tüchtigen Bürgern erziehen, oder mußte man das Land ihnen gänzlich verschließen und jedes Geschäft mit ihnen für unverbindlich erklären.“

In diesen wenigen Thatfachen und Aussprüchen nun, durch welche die bürgerliche Stellung vollständig charakterisirt ist, welche die Gesetzgebung des spätern Mittelalters den Juden in Deutschland, ja vielmehr in ganz Europa angewiesen hatte, liegt der Schlüssel zur Lösung des uralten Räthsels von dem jüdischen Handel und Schacher, von ihrer Richtung auf Geldgewinn und Reich-

ren, schwankenden Capitalsbewegung, zu jenen Schwindel-Epochen und Handelskrisen führen an denen in den letzten Zeiten vornehmlich Deutschland und Oesterreich krankten und die für den Charakter der Einzelnen, für das Wohl und das wirtschaftliche Gedeihen der Staaten so sehr gefährlich sind. — —

Es gibt ein anderes Mittel den Geistesfesseln zu ent-rinnen, deren lähmende Wirkung wir oben darstellten: es besteht darin, daß man dem jüdischen Glauben Balet sagt und zum Christenthume übergeht.

Daß eine solche Conversion da natürlich und gerechtfertigt ist wo sie aus religiöser Ueberzeugung geschieht, versteht sich wohl von selbst; Manches kann aber selbst da zu ihrer mildern Beurtheilung gesagt werden wo man sie ohne jene Ueberzeugung und nur mit der Absicht vornimmt endlich

thum, über das so viele Denker und Staatsmänner sich entsetzt und das so wenige begriffen haben.

Vom Bürgerrecht, von Kunst und Gewerbe, vom Grundeigenthum, von allen öffentlichen Aemtern, somit von jeder würdigeren Lebensstellung ausgeschlossen, waren die Juden ein reines Finanzmittel. Dem armen Juden ging es an's Leben, dem Besitzenden an's Geld, sollte ihm etwas übrig bleiben, so mußte er reich sein. Sein Geld war für ihn das Lösegeld des Gefangenen, des der Rechtlosigkeit Geweihten, des dem Tode Verfallenen; Reichthum war sein einziger Schild, Geldgewinn für ihn ein Act der Nothwehr. Als ein fleischgewordenes Besteuerungs-Object, als ein lebendig-gewordenes Staats-Anleihen ging er im Staate umher; w o r a u f sonst hätte er seinen Sinn und die ganze Energie seines Strebens richten sollen als darauf: die Eigenschaft in sich zu erhalten und zu entwickeln, welche die Lebensbedingung seiner physischen und seiner socialen Existenz geworden war? — —

aller Dual und Mühsal ledig das Ziel seines Strebens zu erreichen, den erwählten Lebensberuf zu erfüllen. Scheint doch fast der Verrath an seinem Glauben noch ein geringeres Vergehen als der Verrath an sich selbst, an seiner ganzen Individualität, seinen höchsten Zielen, seinem Lebensglück; scheint doch fast für eine solche Apostasie die Devise und die Rechtfertigung in dem Worte Shakespeare's zu liegen:

Laßt uns den Eid vernichten uns zu retten,  
Sonst retten wir den Eid, vernichten uns.

Bei der Zähigkeit nun mit welcher die Juden wie bekannt seit Jahrtausenden an ihrem Glauben festhalten, (eine Zähigkeit welche meist nur durch die philosophische Bildung überwunden wird, die sich wieder gegen alle positiv-religiöse Sagung indifferent verhält), wird der Glaubenswechsel bei ihnen in der großen Mehrzahl der Fälle in jenen äußeren Motiven seine Erklärung finden. Er wird aber um so häufiger werden, je mehr der Druck andauert, je mehr man in den Lebensverhältnissen von denen hier die Rede ist, damit zugleich Aussicht hat auch die äußerste materielle Dürftigkeit zu überwinden, je weniger endlich in unseren Tagen der Sinn der Menschen sich daran zu gewöhnen vermag äußeren Glücksgütern zu entsagen.

Hier ist nun der Punkt wo wir glauben, daß die den Juden auferlegten Beschränkungen eine corrumpirende Wirkung äußern. Denn man vergesse dieß Eine nicht: für alle

sittlichen Dinge liegt eine durchgreifende bedeutungsvolle Wahrheit in dem alten Sprüchwort: *Ce n'est que le premier pas qui coute*. Wer nach dieser Richtung einmal Concessionen macht die mit seinem Charakter nicht im Einklange stehen, wer da Ueberzeugungen fingirt die er nicht besitzt, eine äußere Werkheiligkeit zur Schau trägt und am Ende seiner öffentlichen Stellung wegen zur Schau tragen muß, die für ihn eine todte Form ist; von dem wird mit Zug und Recht anzunehmen sein, daß er auch auf anderen Gebieten, in anderen Lebensstellungen den Verhältnissen „Rechnung tragen“, nach Umständen Ueberzeugungen heucheln oder verläugnen werde, und wir möchten kaum glauben daß ein Solcher wenn er einmal in die höheren Regionen aufsteigt, ein besonders zuverlässiger, gesinnungstüchtiger und vertrauenswürdiger Staatsdiener sein werde. Daß dies nun aber ganz insbesondere dann gilt wenn die Regierung solche Uebertritte selber begünstigt, leidet keinen Zweifel.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen daß in den Räumen des Unterrichtsministeriums einzelnen jüdischen Candidaten für Lehrfächer officiös oder confidentiell mitgetheilt wurde, daß sie die oder jene Lehrkanzel erhalten könnten wenn sie zum Christenthum übergängen; ja wir haben jüngere christliche Aspiranten solcher Aemter darüber klagen hören daß sie nicht getaufte Juden seien, indem ihnen dann die sichere Hoffnung blühte ihr Ziel zu erreichen. Wenn man in dieser Weise selbst wenn auch un-

bewußt eine Prämie auf die Heuchelei setzt, die Apostasie mit einer Art prix Monthyon belohnt, wenn man so ganz gegen den Geist des Evangeliums gerade die Pharisäer und Zöllner in den Tempel des Herrn hineintreibt, dann darf man sich am Ende nicht wundern wenn der böse Samen einmal aufgehen und Früchte tragen wird. Man kann sich kaum etwas denken das gemeinschädlicher wäre, als wenn von Oben her sei es nun direct oder indirect die Unsitlichkeit befördert oder provocirt wird.

Nach allen Denen die wir hier gleichsam auf ihrer Bahn von den Studien an ins praktische Leben begleiteten, bleibt noch eine Schaar von Männern übrig die weder ihren Glauben noch ihren Beruf verlassen wollen, die eine Verbesserung ihrer Stellung sehnlichst erwartend, vorerst auf einen ihren Fähigkeiten und ihrer Bildung entsprechenden Wirkungskreis verzichten müssen und so, flüchtigen Beschäftigungen hingegeben, eine gedrückte und meist auch sehr dürftige Existenz verbringen. Darf man sich wundern wenn in allen Denen — und wir berühren hiermit wieder die politische Seite der Frage — ein stiller tiefer Groll gegen das bestehende System, gegen die Regierung nach und nach genährt und groß gezogen wird? Wie oft haben wir nicht im Jahre 1848 jammern und wehklagen hören: An der Spitze der Volksbewegung ständen jüdische Literaten, Scribler, Menschen die nichts zu verlieren haben; ihnen zur Seite ginge der ganze Troß der christlichen Proletarier! Es möge dahingestellt bleiben wie

viel hieran unwahr und vom alten Vorurtheil eingegeben gewesen; was aber daran wahr ist, darin liegt zugleich die vernichtendste Kritik aller vorerwähnten Beschränkungen. Welche Gefahr bedroht nicht den Staat in dessen Mitte immer eine große Schaar von Menschen lebt, die wirklich nichts zu verlieren haben! Nicht daß sie das Recht hätten von ihm kategorisch ihre Nahrung, Versorgung und Verwendung zu fordern, nicht daß ihm etwa kein Recht zustünde solche Forderung und selbst mit den Waffen zurückzuweisen, wenn sie gewaltsam geltend gemacht wird. Aber darin liegt noch kein Heil, darin noch keine Bürgschaft ruhigen Gedeihens, keine Hoffnung auf einen dauernden sicheren Zustand der Geseßlichkeit der denn doch die Grundlage alles Gedeihens ist! Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung, es ist die erste Klugheitsregel für den Staat dafür zu sorgen, daß nicht Menschen in seiner Mitte leben die absolut nichts zu verlieren haben, deren letzte einzige Hoffnung auf den Umsturz, auf das Bertreten des Gesetzes gerichtet sein muß, in dessen Heilighaltung die Lebensbedingung aller menschlichen Vereinigungen gelegen ist. Sie sind die gleichsam von der Vorsehung bestimmten, sagen wir lieber die vom Staat ernannten Demagogen und Revolutionäre!

#### IV.

Damit scheint uns der Gegenstand so ziemlich erschöpft und wir wären eigentlich an den Schluß unserer Betrachtung

tungen angelangt. Ehe wir sie aber gänzlich beenden, möchten wir nur noch in Kurzem einige Argumente berühren die man wahrscheinlich gegen unsere Beweisführung geltend machen wird.

Zunächst wird man im Allgemeinen sagen wie das so oft schon gesagt worden ist: Es bestünde nun einmal zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung eine ursprüngliche fundamentale Stammes- und Rassen-Verschiedenheit, die sich weder wegläugnen noch ignoriren lasse; zwischen dem semitischen, orientalischen Volke und den japhetischen, abendländischen, indogermanischen Nationen sei eine völlige Lebensgemeinschaft undenkbar, Charakter und Sitte seien verschieden, und mit Nichten sei es der Gesetzgebung verlichen solche Unterschiede zu verwischen.

Wie volltönend ein solcher Ausspruch auch klingen mag, so enthält er denn doch nur eines jener landläufigen Argumente wie man deren heutzutage fast überall begegnet, mit denen eine prunkende Scheingelehrsamkeit der nüchternen Betrachtung concreter Zustände und dem gesunden Menschenverstande den Weg zu verlegen bemüht ist.

Zunächst beweist der Satz zu viel: denn könnten sich wirklich die Juden der heutigen Welt nicht assimiliren, ständen sie ihr wirklich schroff entgegen, dann wäre es nicht genügend sie vom Grundbesitz, von der Freizügigkeit und von öffentlichen Aemtern fernzuhalten, dann müßte man sie vielmehr auch vom Handel und der Industrie, vom Bürger-

recht und der socialen Gemeinschaft ausschließen, dann müßte man sie geradezu gänzlich vertreiben.

Dann ist es aber ferner gänzlich aus der Luft gegriffen, daß Verschiedenheiten in Sitte (?) und Character zumal bei völlig gleicher geschichtlicher Entwicklung die Gemeinschaft und Verschmelzung hemmen sollen. Besteht denn irgend ein europäischer Staat heutzutage mit völlig exclusiver Einheit des Volksstammes? Blicken wir um uns: romanische, germanische und celtische Stämme haben das heutige England und nicht minder das heutige Frankreich, die Schweiz und Belgien gebildet, Slaven und Deutsche vereinigen sich im heutigen Rußland, der finnische Stamm der Magyaren mit dem slavischen, mit dem deutschen und romanischen bewohnen gemeinsam den Kaiserstaat Oesterreich, in Spanien und im südlichen Italien sind aus arabischen (maurischen), gothischen und romanischen Elementen neue feste Staatenbildungen entstanden. Bedarfs noch weiterer Beispiele? Schon diese wenigen reichen wohl hin um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß wer heute seine politischen Organisationen auf die Selbstständigkeit der einzelnen Race und Nationalität als der einzigen und ausschließlichen Basis stützen will, entweder den wichtigsten Thatsachen der Weltgeschichte sein Auge verschlossen hält oder aber die bei der leichtverführten Menge beliebten Formeln und Schlagworte mißbraucht, um ganz andere Zwecke als die des allgemeinen Wohls und Interesses zu erreichen.

Man wird dann ferner im Einzelnen behaupten: Wir hätten uns mit allen unseren Deductionen auf einen idealistischen Standpunkt gestellt, hätten immer den gebildeten civilisirten Juden wie er etwa in der Hauptstadt Oesterreichs und Böhmens vorkomme im Auge gehabt, nicht aber den rohen, uncivilisirten, in Schlamm und Schmutz lebenden polnischen Juden mit langem Bart und Rock, nicht den in Dürftigkeit verkommenen ungarischen Hausirjuden auf dem flachen Lande, nicht also die große Majorität der gesammten österreichischen Judenthümlichkeit.

Alles das sei von vornherein zugegeben. Aber welche Logik, fragen wir, liegt in aller Welt darin dem Gebildeten und selbst dem Wohlhabenden Rechte zu entziehen, die auf den Armeren und Ungebildeten nicht einmal eine Anwendung finden könnten? Welche Logik liegt darin, den Einen mit dem Maß des Andern, den Höherstehenden mit dem Maß des Tieferstehenden zu messen?

Betrachten wir dagegen die Verhältnisse wie sie wirklich liegen.

Es lebt in den östlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates eine ganze große Bevölkerung christlichen und jüdischen Glaubens die erst aus dem Größten herausgearbeitet sein will. Dem polnischen Juden steht der rohe und träge polnische Bauer gegenüber, der oft nicht minder ungebildete polnische Landadelmann bei dem gar häufig ein Firniß französischer Salontons nur schwach die innere

Rohheit übertüncht. Dem ungarischen Hausirer steht der Viehhirt auf der Puszta, der Csikos, der Fischer an der Theiß gegenüber; sie Alle zusammen bedürfen eben noch ein gutes Stück europäischer Civilisation um erst recht zu Menschen zu werden. Das ist nun gerade die große Aufgabe der Regierung; hier ist für jetzt das wahre Terrain jener viel-erwähnten Mission Oesterreichs die Cultur nach dem Osten zu tragen. Wird hier durch Druck und Verachtung, durch Entziehen bürgerlicher Rechte Etwas gewonnen? Das ganze Problem liegt eben darin, jene Menschen für die Rechte des Staatsbürgers wie für seine Pflichten empfänglich zu machen, sie sie schätzen und gebrauchen zu lehren.

Man wird uns endlich auch noch entgegenen: Es herrsche aber nun einmal ein altes, tief eingewurzelttes Vorurtheil gegen die Juden und so lange dieß nicht beseitigt sei könne der Staat sie nicht emancipiren. Welches Aergerniß gäbe nicht ein jüdischer politischer Beamte auf dem flachen Lande, ein jüdischer Richter der über Christen entscheiden solle? Welche Volksaufregung, welche Krawalle seien nicht zu befürchten, wie schon die Erfahrung des Jahres 1848 in Ungarn gezeigt habe, wenn man plötzlich zur Emancipation schreite?

Ganz gewiß: die Vorurtheile bestehen und werden bestehen, solange man sie von Oben herab nährt und befestigt. Der Staat gibt ihnen in seinen Verfügungen Gesetzeskraft, die kirchliche Presse verbreitet sie, der Priester verkündigt sie

von der Kanzel herab, wie könnten sie da verschwinden? Von Oben her strömt hier das Licht, von Oben her das Dunkel. Ganz eben so wars in Spanien zur Zeit der Regerverfolgungen, der Inquisition; ganz eben so in Frankreich mit der Vertreibung der Protestanten nach Aufhebung des Edicts von Nantes; ganz eben so in England mit der Stellung der irischen Katholiken vor der Katholiken-Emancipation; und wie waren doch all' die verjährten Vorurtheile im Fluge dahin, als einmal die Regierungen energisch Hand anlegten um ihrer eigenen Regeneration willen die alten Schäden zu beseitigen. Was damals Entsetzen erregte hat sich seitdem so tief eingewurzelt, hat sich so eingelebt im Volke, daß heute die Herstellung der alten Zustände ganz dasselbe Entsetzen erregen würde.

Es kommt eben überall auf eine Initiative an die sich ihrer Zwecke bewußt, die muthig und kraftvoll ist.

Hörten wir denn nicht ganz dieselbe Sprache in allen politischen Dingen solange man noch jedwede Autonomie beschränken und beseitigen wollte? Da hieß es immer, Oesterreich entbehre noch aller politischen Bildung, wir seien zu jeder Art Selfgovernment nicht reif 2c. 2c. Immer und immer wieder gab man sich dem Trugschluß hin, daß man die Folge beseitigen könne so lange man den Grund noch bestehen lasse, daß die Wirkung da angeklagt werden könne, wo man vergaß die Ursache zu verurtheilen, daß die Kraft da bestehen und wirken solle wo jede Möglichkeit benommen

war sie zu üben. Man sperrte den jungen lebenskräftigen Baum des verjüngten Oesterreich der so gern in Saft und Kraft geschossen wäre, in ein Glashaus ein, schnitt all' seine aufstrebenden Aeste und Zweige ab, und klagte und jammerte dann darüber daß er nie und nimmer den üppigen grünen Laubwuchs entfalte, in dessen Schatten es gegönnt sei gut und sicher und fröhlich zu ruhen!

Kehren wir an den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurück. Faßt man die Sache richtig auf, so ist mit dem Einen kaiserlichen Wort von der Entwicklung der gesammten „geistigen und materiellen Kräfte“ Alles und Alles gesagt. Die Zeiten sind nicht mehr in denen sich wie in den Tagen des Mittelalters die Nationen gleich abenteuernden Rittern im Turniere gegenüberstanden und die rohe physische Kraft den Sieg davontrug. Heutzutage bekämpfen sich die Nationen mit den Waffen des Geistes und wo sie je zu den materiellen Waffen greifen, da sichert wieder keineswegs die physische Kraft in der sie nahezu alle auf einem Niveau stehen den Erfolg, sondern die Geisteskraft die an der Spitze steht, die Klugheit in der Organisation, die entwickelte Technik, die Bildung und selbstbewußte Sicherheit jedes Einzelnen in seiner Stellung zum Ganzen. Das siebzehnte Jahrhundert kämpfte um den Glauben, das achtzehnte um Länderbesitz und politische Macht, in seinen letzten Decennien begann und im neunzehnten Jahrhundert vollzieht sich der Kampf um die freiere politische Gestaltung, das

Ringen nach der reichsten Entwicklung aller geistigen und materiellen Kräfte. Hier zurückbleiben heißt sich vernichten.

Auf dem Weltmarkt der Geschichte ist es ebenso wie auf den großen Industrie-Ausstellungen welche die letzten Jahre gesehen haben: da waltet die freieste Concurränz, da gibt es keine Zunftgenossenschaft, da fragt man Niemanden um seine Lehr- und Servirzeit, Niemanden um sein „Meisterstück,“ und nur wer das Tüchtigste geschaffen, wer geistig am Höchsten steht, der trägt den Preis davon. Wie es in der Concurränz aller Staaten ist, so muß es im Innern jedes einzelnen Staates sein: kein Impuls zum Bessern darf gehemmt, kein entwicklungsfähiges Element zerstört werden. Wer ein strebendes und wirkendes Glied des Ganzen sein will, von dem darf man nicht erst verlangen daß er sich als Staatsbürger durch bestimmte religiöse Ueberzeugungen legitimire, daß er sein „Meisterstück“ des Katholicismus oder auch nur des Christenthums ablege. Man muß jede tüchtige geistige und materielle Kraft im ganzen Staate auffuchen, man muß sie suchen in der niedern Hütte des polnischen Juden wie in den Prachtpalästen des ritterlichen Adels, und jede muß man dem Ganzen und seinen großen Zwecken dienstbar machen, mit Allen insgesammt den Neubau vollenden.

Mehr als an irgend einen andern Staat ergeht dieser Ruf der Zeit an Oesterreich; an Oesterreich, welches seiner geographischen Lage und seiner bisherigen geschichtlichen Entwicklung

nach von der doppelten Gefahr bedroht ist entweder von der riesigen materiellen Kraft des großen östlichen Weltreiches oder von der riesigen Geistescultur, der hohen politischen, industriellen, commerciellen Entwicklung der westlichen Reiche überfluthet zu werden. Die Bilanz unserer politischen Macht wird wie unsere Handelsbilanz erst dann aufhören passiv zu sein, wenn endlich einmal unsere Geistesbilanz activ geworden sein wird. Hier gilt es denn mehr als je, sich seines hohen Zieles bewußt zu werden, mit der ganzen Fülle der zu Gebote stehenden Mittel diesem Ziele zuzustreben; wir müssen in dem gährenden Gewoge des heutigen Lebens unsere sichere, feste, unerrückbare Stellung einnehmen, wir müssen nach den Worten unseres großen deutschen Meisters „Hammer oder Amboß sein.“

Damit seien diese Betrachtungen geschlossen. Ob es ihnen gelungen sein wird die widerstrebenden Vorurtheile zu besiegen, ob zu überzeugen, ist nicht unseres Amtes zu entscheiden; möchten sie nur wenigstens nicht schon darum das Recht auf Beachtung verwirkt haben, weil sie selbst völlig vorurtheilsfrei nur aus dem redlichen Interesse an dem Gedeihen des Vaterlandes hervorgegangen sind.

